Friderich Carl Mosers,
Hochfürstlich Hessen-Homburgischen Hof-Raths,

Abhandlung
Von
Abndung
fehlerhaffter
und
unanständiger
Schreiben,
Nach dem Gebrauch
Der Höfe und Canzleyen.

Franckfurt am Mayn,
Bey Johann Benjamin Andreä, 1750.

Innhalt.

Allgemeine

Anmerckungen.

Erstes Capitel.

Von Ahndung derer Schreiben, welche grosse Herren unmittelbar an einander erlassen.

Zweytes Capitel.

Von Ahndung fehlerhafft- und unanständiger Schreiben gegen und von Gesandten.

Drittes Capitel.

Von einigen andern weltüblichen Arten der Ahndung fehlerhafft- und unanständiger Schreiben unter grossen Herren.

Viertes Capitel.

Von Ahndung der von einem Herrn an ein fremdes oder aber mit ihm verbundenes Corpus oder Collegium, und hinwiederum von diesem an jenen erlassenden Schreiben.

Fünfftes Capitel.

Von Ahndung derer Schreiben, welche von dem Collegio eines Herrn an das Collegium eines andern erlassen werden.

Sechstes Capitel.

Von Ahndung der Schreiben gegen und von fremden Privat-Personen und eigenen Unterthanen.

Allgemeine Anmerckungen.

Innhalt.

§. 1. Grund des Ceremoniels in Schreiben grosser Herren. §. 2. Grund der Ahndung. §. 3. Welche Schreiben geahndet werden? §. 4. Was fehlerhaffte §. 5. und unanständige Schreiben seyen? §. 6. Wann und wie ein Schreiben geahndet werden könne? überhaupt. §. 7. Allgemeine Sätze.

§. 1.

Die Art und Weise, wornach die Schreiben unter grossen Herren und deren Collegiis abgefaßt und ausgefertiget zu werden pflegen, gründet sich theils auf besondere zwischen denselben errichtete Verträge (*), theils und hauptsächlich aber auf dem hierinn hergebrachten Herkommen, es mag

Grund des Ceremoniels in Schreiben grosser Herren.

(*) Hievon mag zu einer Probe dienen der den 25. Jan. 1614. zwischen denen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Würtemberg geschlossene Vergleich, Krafft dessen hinfüro beyde Fürsten das Prädicat der Ver-

daſſelbe ein allgemeines (*) ſeyn, oder nur zwiſchen einem und dem andern Hof ins beſondere (**) beſtehen.

§. 2.

Grund der Ahndung.

So genau nun in andern willkührlichen Handlungen auf Gewohnheit und Herkommen von den Höfen Europens beſtanden wird; eben ſo äuſſert es ſich auch in Führung des Brief-Wechſels zwiſchen denſelben: und werden die ſich hierinn ereignende Mängel um ſo weniger ohngeahndet gelaſſen, als in Ceremoniel-Sachen auch ein einiger Fall die Folgen eines gegentheiligen Herkommens mit ſich führet.

§. 3.

Welche Schreiben geahndet werden?

Ein Schreiben kan auf gedoppelte Weiſe Anſtoß verurſachen: wann es entweder fehlerhafft,

Verwandtniß: »Unſerm freundlich lieben Vettern» ſogleich nach den Worten: »Dem Hochgebohrnen Fürſten» nicht aber erſt am Ende der Titulatur, ſetzen wollten. ſ. meines Herrn Vaters Staats-Recht T. 36. p. 239.

(*) Dieſes allgemeine Herkommen wird unter dem Namen des Canzley-Ceremoniels begriffen, auf welches ſich groſſe Herren unter einander vielfältig beziehen, obgleich nicht eben dieſer Ausdruck, ſondern das in ſeinem weitläufftigern Verſtande gleichgeltende Wort: *Stylus*, gebraucht wird.

(**) Dergleichen ſich zwiſchen dem Römiſch- und Rußiſch-Kayſerlichen Hof in Anſehung der goldenen Buchſtaben bey den Titulaturen findet.

lerhafft, oder unanständig, oder beydes zugleich ist.

§. 4.

Was fehlerhaffte

Ein Schreiben ist fehlerhafft, wann in den Titulaturen, Unterschrifften, Aufschrifften, Courtoisien, Art des Zusammenlegens und Siegelns, und der gantzen äussern Gestalt gegen das allgemeine oder besondere Herkommen und Regeln der Canzleyen angestossen wird.

§. 5.

und unanständige Schreiben seyen?

Ein Schreiben ist unanständig, wann in den Ausdrücken und der gantzen Verhältniß der Schreib-Art, wie solche von einem Hof oder Collegio gegen das andere gewöhnlich ist, oder seyn soll, gefehlet wird.

§. 6.

Wann und wie ein Schreiben geahndet werden könne? überhaupt.

Die Art und Weise, wie dergleichen fehlerhaffte und unanständige Schreiben geahndet werden, ist gar verschiedentlich. Mehrere Mäßigung müssen sich hiebey Geringere gegen Höhere, auch wohl Gleiche gegen Gleiche bedienen, manches erlauben oder verbieten offtmals Zeit und Gelegenheit, persönliche Achtung oder Widrigkeit, der mehrere oder wenigere Gebrauch, den ein Hof von dem andern machen kan, und andere politische Umstände, deren Betrachtung insgesamt allererst die ächte Maas-Regeln an die Hand gibt, wie man jeden besondern vorliegenden Fall zu beurtheilen und klüglich zu behandeln hat. Es beleh-

belehret auch die Erfahrung, wie vieles offtmals darinn von dem Eigensinn eines Herrn oder Miniſtre abhange, ja wie die Höfe ſelbſt in dieſer Materie ſo gar verſchiedene und ſich nicht wenig widerſprechende Principia haben, indeme nicht nur zwey Höfe von gleichem Rang verſchiedentlich über einem Umſtand dencken und urtheilen, ſondern auch ein Hof, zu einer Zeit etwas als fehlerhafft oder unanſtändig anſiehet, was er zu einer andern Zeit ohne Anſtand als recht paßiren läßt.

§. 7.

Allgemeine Sätze.

Ehe von der würcklichen Ahndung geſagt werden kan, ſind dieſe drey Sätze voraus zu ſetzen und zum Grund des folgenden zu legen:

Entweder werden die Schreiben angenommen und behalten; oder ſie werden zwar angenommen, aber wiederum zurück gegeben oder geſchickt; oder ſie werden gar nicht angenommen.

Indem ich von Annehmung der Schreiben rede, verſtehe ich auch mit darunter, daß ſolche erbrochen werden; weil dieſes aber in dem zweyten Fall doch nicht allzeit geſchieht, ſondern Schreiben, die z. E. durch die Poſt einlauffen, zwar würcklich angenommen, und dannoch uneröffnet remittirt werden, ſo habe ich den Satz lieber allgemein faſſen wollen.

Erstes Capitel.

Von Ahndung derer Schreiben, welche grosse Herren unmittelbar an einander erlassen.

Innhalt.

§. 1. Art der Uberlieferung der Schreiben grosser Herren. §. 2. Eigenhändige Ahndung. §. 3. Exempel von Pfaltz. §. 4. Ahndung durch Canzley-Schreiben. §. 5. Durch ein eigenes Schreiben, oder bey Gelegenheit. §. 6. Ahndung durch eine Canzley an die andere. §. 7. Durch einen Minister. §. 8. Exempel von Pohlen und Brandenburg. §. 9. a. Ahndung durch Zurücksendung der Schreiben. §. 9. b. Exempel von dem Röm. Keyser und Chur-Brandenburg. §. 10. Von Brandenburg und Franckreich. §. 11. Von Franckreich und Chur-Pfaltz. §. 12. Von Pohlen und Brandenburg. §. 13. Von Schweden und Brandenburg. §. 14. Eröffnet oder uneröffnet. §. 15. An die Canzley des Schreibenden. §. 16. Bloß, oder unter einem Couvert. §. 17. Oder mit Bemerckung der fehlerhafften Stelle. §. 18. Exempel von Pohlen und einem Reichs-Fürsten. §. 19. Und Beylegung einer Canzley-Notul. §. 20. Exempel von Schweden und den Niederlanden. §. 21. Ahndung einzeler

Titulatur. §. 22. Exempel von Sachsen und Schweden. §. 23. Ahndung durch Unterlass- oder Verschiebung der Antwort. §. 24. Exempel von Chur Pfaltz und einem Reichs-Fürsten. §. 25. Von dem Röm. Kayser und Schweden. §. 26. Von Dännemarck und Holstein. §. 27. Mit Drohung aufzuhebender Correspondenz. §. 28. Oder unterlassender Antwort. §. 29. Exempel von Groß-Britannien und den Vereinigten Niederlanden. §. 30. Oder sonstigen Drohung. §. 31. Exempel von Straßburg und Chur-Pfaltz. §. 32. Remißion von einer Canzley an den Herrn selbst. §. 33. Von dem Ministre eines Hofs an den Ministre des andern. §. 34. Exempel von Böhmen und Bayern. §. 35. Ahndung per silium. §. 36. Exempel von der Kayserin Majestät und Preussen. §. 37. Von dem Röm. Kayser und dem Papst. §. 38. Ahndung per Decretum zwischen Gleichen. §. 39. Exempel von Mecklenburg. §. 40. Und nicht gantz gleich- oder ungleichen Standes. §. 41. Ahndung mit harten Drohungen. §. 42. Exempel von dem Röm. Kayser und Nassau-Siegen. §. 43. Verschobene Ahndung. §. 44. Exempel von der Kayserin Majestät und Lüttich. §. 45. Ahndung durch Beschuldigung des Concipisten aus Höflichkeit. §. 46. Exempel von Maynz und Sachsen. §. 47. Von Schwartzburg und Sachsen-Weimar. §. 48. Von Graf Kurtzen und Wrangeln. §. 49. Ahndung gegen den Concipisten im Ernst. §. 50. Exempel aus dem Hause Braunschweig. §. 51. Verlangte Todes-Straffe des Concipisten. §. 52. Ob Repressalien erlaubt seyen? §. 53. Exempel von dem Röm. Kayser und dem Papst. §. 54. Von Franckreich, §. 55. und Schweden mit dem Papst. §. 56. Von den Schweitzern und einem Reichs-Fürsten. §. 57. Von einem

Reichs-

Reichs-Fürsten und Grafen. §. 58. Ahndung eines Schreibens an statt anderweiter Satisfaction. §. 59. Exempel von den Vereinigten Niederlanden und Spanien. §. 60. Fehlerhaffte ꝛc. Schreiben als eine Kriegs-Ursache angegeben. §. 61. Exempel von Rußland und Pohlen. §. 62. Von Rußland und Schweden. §. 63. Von Dännemärck und Schweden. §. 64. Von Schweden und Pohlen. §. 65. Von Münster und den Vereinigten Niederlanden.

§. 1.

Grosse Herren lassen die an einander erlassende Schreiben auf verschiedene Weise ablauffen und insinuiren. Entweder geschieht es vermittelst der Post, und zwar wiederum theils durch die ordinaire, theils durch Estaffeten, oder die Uberlieferung wird durch eigene oder fremde Gesandte, Courriers und andere Personen besorgt. Dieses sind die gewöhnlichsten Arten und in diesem ersten Capitel wird eigentlich auf die Schreiben gesehen, welche auf die zuerst gemeldte Weise erlassen werden.

Art der Uberlieferung der Schreiben grosser Herren.

§. 2.

Wann nun ein fehlerhafft- oder unanständiges Schreiben einlangt, so ist der erste und glimpflichste Grad, dasselbe zu ahnden, wann derjenige Herr, welcher sich dadurch beleidiget befindet, sein geschöpftes Mißfallen selbst **eigenhändig** zu erkennen gibt; es geschehe nun solches durch ein

Eigenhändige Ahndung.

besonderes von des Herrn alleiniger Hand abgefaßtes Schreiben, oder durch ein eigenhändiges Poltscript, so dem von der Canzley-Hand gefertigten Schreiben annoch beygefüget wird.

§. 3.

Exempel von Pfaltz.

Ein gewisser Reichs-Fürst mochte in denen an die Churfürstin Charlotte von der Pfaltz erlassenen Schreiben den Gevatter-Titul ausgelassen haben, welches diese in einem unter dem 6. Jan. 1673. datirten Neu-Jahrs-Danckſagungs-Schreiben auf folgende höfliche Weise in einem eigenhändigen Poltscript ahndete: „Die „kleine Princes Dorothe Charlotte Sopfie sagte gestern: Sie wehre meine „Patte, Ihr gn. Papa aber gewies der „Gevatterschafft vergessen, dar dieselbe „mir nicht die Ehre thun, so zu nennen.„ Es mochte ab Seiten des Fürsten dieser Fehler schon mehrmalen begangen und dadurch die Churfürstin veranlasset worden seyn, den Titul ebenfalls wegzulassen, weilen ich in diesem Original-Schreiben bemerckt, daß sowohl in dessen Eingang, als Uberschrifft, das Wort: Gevatter, mit anderer Dinte von der Canzley-Hand erst nachgehends beygefügt worden.

§. 4.

Ahndung durch Canzley-Schreiben.

Ein anderer und sehr gewöhnlicher Grad ist, wann die Ahndung vermittelst eines

Canzley-

Cantzley-Schreibens, jedoch unter des Principalen Unterschrifft beschiehet.

§. 5.

Dieses kan nun durch ein dieses Fehlers wegen eigens erlassendes Schreiben geschehen, oder es wird in dem Antwort-Schreiben, oder bey der nächst-vorfallenden abermaligen Gelegenheit der Fehler bemerckt und geahndet; und dieser letztere Fall ereignet sich häufiger, als der erste. Durch ein eigenes Schreiben oder bey Gelegenheit.

§. 6.

Eine anderweite Art ist, wann der Fehler von der Cantzley des Herrn, an welchen geschrieben worden, gegen die Cantzley des Schreibenden geahndet wird; welches das unten angeführte Exempel der Chur-Pfältzischen Geheimen Cammer-Cantzley erweiset. Ahndung durch eine Cantzley an die andere.

§. 7.

Mehreren Glimpfs halber wird auch wohl jezuweilen einem Ministre, der in Brief-Wechsel mit dem andern Hof steht, aufgegeben, den Fehler gelegentlich zu ahnden. Durch einen Ministre.

§. 8.

Der pohlnische Reichs-Vice-Cantzlar Stanislaus Lubienski liesse in ein an Churfürst Georg Wilhelmen zu Brandenburg An. 1625. erlassenes Schreiben (*) am Ende noch mit einfliessen: Allatæ quoque Exempel von Pohlen und Brandenburg.

(*) vid. Lünigii *Liter. Proc. Eur. T. I. p. 963.*

erant ad Sereniſſimum Principem, Dominum Johannem Albertum, Serenitatis Veſtræ litteræ, ſed cum eum titulum, qui Regum filiis judicio orbis univerſi debetur (errore fortaſſe ſcribentis) non præ ſe ferrent, ad eas nullum reſponſum dari viſum.

§. 9. a.

Ahndung durch Zurückſendung der Schreiben.

Ein viel weiterer Grad iſt, wann die Schreiben würcklich zurückgeſchickt werden, welches auf verſchiedene Weiſe geſchiehet. Ich will forderiſt einige Fälle anführen, bey welchen überhaupt der beſchehenen Zurückſendung gedacht wird, ohne jedoch die Art anzuführen, wie ſolches geſchehen ſeye.

§. 9. b.

Exempel von dem R. Kayſer und Chur-Brandenburg.

Ein ſolches Exempel führt GRASS (*) von einem Kayſerlichen an Chur-Brandenburg erlaſſenen Schreiben an, darinn es heißt: „Uns iſt ein Schreiben unter Deiner Lieb„den Namen und Siegel, gleichwohl Dr. „Lbden ſelbſt eigenen, auch ihrer Eltern „und Voreltern, ſowol anderer Reichs„Stände üblichem Stylo und Herkom„men zuwider mit Auslaſſung derer gegen „Uns,

(*) *In Diſſ. de Litteris Status p. 7.* Er allegirt zwar zugleich *Londorpen*; es findet ſich aber in der bemerckten Stelle nichts hievon. So viel iſt gewiß, daß heut zu Tage dergleichen Schreiben nicht mehr vorkommen werden.

„ Uns, als ihren Herrn und Oberhaupt
„ schuldiger gebührender Diensterbietung,
„ fürbracht ꝛc. ꝛc. Als übersenden Wir
„ Deiner Liebden obangeregte ärgerliche
„ Schrifft zu mehrerer Contestation und
„ Bezeugung deren offentlichen Verwerf-
„ fung hierneben in Originali zurück.„

§. 10.

An. 1651. schriebe der König in Franckreich an Chur-Brandenburg, und gabe dem Churfürsten nur den Titul: Cognati, nicht aber: *Fratris*, dahero dieser das Schreiben zurücksandte und sich auf das Exempel von Schweden bezoge. (*) Von Brandenburg und Franckreich.

§. 11.

Einen fernerweiten Fall führt der Pere Bougeant (**) von dem unglücklichen Churfürsten Carl Ludwig von der Pfaltz an: Dans les Lettres, schreibt er, qu'il écrivoit au Roi de France, il n'emploïoit que le terme de *Dignité Roiale*, affectant d'omettre celui de Majesté, quoiqu'il n'ignorât pas que d'autres Electeurs l'emploïoient dans leurs Lettres, & que Fréderic son pere s'en étoit lui-même servi en écrivant d'Angleterre à Louis XIII. Aussi ne manqua-t-on pas à la Cour de France de lui renvoïer Von Franckreich und Chur-Pfaltz.

(*, v. Pufendorff *Rer. Suec. L. XXIII. §. 23. p. 1008.*
(**) Dans *l'Histoire des guerres & des Negociations, qui précedérent le traité de Westphalie p. 334.*

ſes Lettres, comme on en avoit uſé avec l'Electeur de Saxe pour la même raiſon, Hiebey raiſonnirt er noch darüber: Ce ſoin extrême d'affecter dans la disgrace & l'humiliation même des prérogatives extraordinaires, parut à tout le monde hors de ſaiſon; & ſi c'étoient les Anglois, qui le lui inſpiroient, comme on le croïoit alors, ils devoient le mettre en état de ſoutenir ſa dignité avec plus d'éclat. Cette hauteur du Prince Palatin & ſurtout le peu d'eſperance qu'on avoit des ſecours qu'il attendoit d'Angleterre, firent enfin échouer toute ſa negociation.

§. 12.

Von Schweden und Brandenburg.

Da der König in Pohlen und Churfürſt Friderich Wilhelm von Brandenburg An. 1667. in neue Händel mit einander geriethen und ſich bey dieſer Gelegenheit jeder Theil, dem andern wehe zu thun, ein Vergnügen machte, lieſſe unter andern auch der König ein Schreiben an den Churfürſten abgehen, in deſſen Aufſchrifft der Titul: **Bütow** und **Lauenburg**, ingleichem der zwiſchen beyden hergebrachte **Bruder-Titul**, auſſen gelaſſen ware, dahero der Churfürſt das Schreiben, benebſt einer Proteſtation, wiederum zurückſandte. (*)

§. 13.

(*) Pufendorff *l. c. p.* 554.

§. 13.

Als Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg An. 1657. die schwedische Parthie zu verlassen und sich mit Pohlen zu setzen entschlossen hatte, mithin solches König Carl Gustaven wissend machte, schickte dieser, dem der unangenehme Innhalt des Schreibens vorher schon bekannt ware, dasselbe uneröffnet zurück, weilen ihm in der Aufschrifft nicht **großmächtigst**, sondern nur **großmächtig** gegeben worden, ohnerachtet er vorhero vielfältig dergleichen Schreiben mit eben der Uberschrifft bekommen und angenommen hatte. (*)

Eröffnet oder uneröffnet.

§. 14.

Es werden aber die Schreiben entweder eröffnet und es findet sich alsdann erst die anstößige Stelle, durch welche die Zurücksendung veranlasset wird; oder man schicket dieselben uneröffnet zurück, wann nemlich in der Aufschrifft, Besieglung ꝛc. gefehlet worden, oder wann man überhaupt keinen Brief-Wechsel mit dem Schreibenden in der von ihm angemaßten Qualität ꝛc. unterhalten will und was der bey jedem besonders angeführten Fall vorgewandten Ursachen mehr seynd.

An die Canzley des Schreibenden.

(*) Pufendorff *l. c. p.* 306.

§. 15.

An die Canzley des Schreibenden.

Will nun dieses geschehen, so ist eine der gewöhnlichsten Arten, daß solche Schreiben durch die Canzley oder Cabinet des Herrn, an den sie erlassen worden, an die Canzley oder Cabinet des Hofes, von woher dieselben eingelauffen, zurückgesendet werden.

§. 16.

Bloß, oder unter einem Couvert,

Aber auch diese Art hat wiederum verschiedene Abfälle. Entweder werden die Schreiben bloß oder unter einem versiegelten Couvert zurückgesandt und dem Hof überlassen, die Ursache dieses Betragens selbst aufzusuchen und zu errathen; da indessen der sich beleidigt erachtende Hof die Ursache seines Bezeigens zuweilen selbst offentlich bekannt macht.

§. 17.

oder mit Bemerckung der fehlerhafften Stelle.

Oder es wird die fehlerhaffte Stelle in dem Schreiben bemerckt und um deren Abänderung gebeten.

§. 18.

Exempel von Pohlen und einem Reichs-Fürsten,

Von dieser Art ist folgende Signatur der königlich-pohlnischen Cabinets-Canzley an die Canzley eines Reichs-Fürsten:

„ Bey Sr. Königl. Majestät in Pohlen
„ und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.
„ geheimden Cabinets-Canzley ist vor ei-
„ nigen Tagen innliegendes Schreiben vom
„ - - - Hofe eingegangen. Nachdem
„ aber auf der Titulatur bemercket worden,

daß

„ daß der höchstgedachter Königl. Majestät
„ zuständige **königliche pohlnische** ꝛc.
„ **Titul** übergangen und selbiges daher
„ nicht erbrochen werden mögen; so wird
„ solches hiedurch zur - - - geheimden
„ Canzley hinwieder remittiret und anheim
„ gegeben: ob es behörig geändert werden
„ wolle. Dresden den 22ten Januarii
„ 1714.

Königl. Pohln. Geheimbde
Cabinets-Canzley. „

Der Extractus Resolutionum Serenissimi lautet hierauf sub dato - - den 2. Febr. 1714. also: „ Das von Leipzig
„ aus remittirte Schreiben an Ihro Kö-
„ nigl. Majest. in Pohlen haltend, solle
„ anderst umgeschrieben und der gantze
„ pohlnische königliche Titul darauf gesetzt
„ werden. „

§. 19.

Wann der Fehler etwan in der Titulatur begangen worden, so geschiehet mehrmalen, daß solchen Falls auf einem besondern Zettel unter der Canzley-Hand eine Abschrifft des vollständigen Tituls oder einer andern desiderirten Formul mit beygeschlossen wird. Es ist dieses eine die Ahndung selbst temperirende Höflichkeit und dienet wenigstens dazu, daß, wann der andere Theil will, der gerügte Fehler so bald nicht wiederum begangen wird.

Und Beylegung einer Canzley-Notul.

§. 20.

§. 20.

Exempel von Schweden und den Niederlanden.

Es erhellet dieſer zwar an ſich ſchon richtige Umſtaud auch aus einem Schreiben des Raths zu Roſtock an die Herren General-Staaten vom 9. Nov. 1660. Die Stadt ware ſehr im Gedräng und erbate ſich von dieſen Interceſſionales an Schweden aus. Zum Unglück war die Uberſchrifft des Niederländiſchen Schreibens fehlerhafft, welches zu einem guten Vorwand diente, das Schreiben zurück zu ſenden und hiemit dieſer Vorbitte die verhoffte Würckung zu benehmen. Die Stadt ſchriebe wegen dieſes Vorgangs an die Herren Staaten alſo: Quas ad Sereniſſimam Regiam Majeſtatem Sueciçam, Telonii Warnemundenſis abrogandi cauſa a Præpotentibus Dominationibus Veſtris ita pridem impetravimus interceſſionales, humillimo ac gratiſſimo non ſolum ſuſcepimus animo, ſed etiam protinus Stockholmiam miſimus, earumque decentem inſinuationem alicui nobis noto demandavimus - - Oblatæ quidem a mandatario noſtro præfatæ interceſſionales debito loco, ſed infelici fato poſt eædem a Secretario Regio integræ reſtitutæ fuere, hac allegata cauſa, quod inſcriptio earundem præ ſe ferret titulum Regium minus rite conceptum. Remiſit itaque mandatarius nobis inopinato ipſum originale, *una cum notula*

tula quadam tituli Regii noviſſimi, ex cujus collatione deprehendimus, in rubrica interceſſionalium omiſſam eſſe voculam Livoniæ, quam aliter ille titulus Careliæ proxime ſubjunctam exhibet. In cæteris vero nullam conſpicere potuimus differentiam. Quid jam facto porro opus ſit, præ nimia animi perturbatione, ex inſperata remiſſione ſuborta, hælitamus.(*)

Nach dieſem Exempel möchte zwar ſcheinen, der Agent der Stadt habe aus eigener Sorgfalt ſich einen Auszug des Canzley-Titulatur-Buchs geben laſſen; wann aber auch dieſes wäre, ſo hat doch die Sache an ſich ſeine völlige Richtigkeit, und iſt denen, ſo in Canzleyen ſitzen, ſattſam bekannt.

§. 21.

Wann man eine gewiſſe Titulatur nicht mehr fortführen und von einem andern annehmen will, ahndet man dieſen Umſtand beſonders. Ahndung einzeler Titulatur.

§. 22.

Solchergeſtalt iſt der Eingang des Schreibens von Churfürſt Johann Georg zu Sachſen an die Königin Chriſtina von Schweden de dato 28. Febr. 1636. da es heißt: Ex Regiæ Veſtræ Serenitatis ad Nos transmiſſis - - Literis illarumque inſcriptione animadvertimus, Regiæ Veſtræ Exempel von Sachſen und Schweden.

(*) vid. Lünigii *Lit. Proc. Eur. T. II. p. 146.*

Veſtræ Serenitati complacitum fuiſſe, nomen nobis titulumque *Confœderati Principis* ut impertiret. Quod ſane licet ex optima intentione profectum ſit, attamen relationibus & perſuaſionibus aliorum in eo aliquid datum arbitramur; quaſi ſcilicet fœdus inter R. V. S. glorioſæ memoriæ honoratiſſimum Dominum Parentem - - Dominum Guſtavum Adolphum, Suecorum - - Regem, - - An. 1651. initum, mutuaque ſponſione firmatum, pro hæreditario ſit habendum, pleniſſimumque validitatis robur adhuc obtineret, etſi unus vel alter fatis ſic urgentibus diſceſſerit; id quod tamen Capitulationi penitius introſpectæ conſentaneum non eſt; quippe in qua ne verbum quidem exſtat, quod ad hunc ſenſum intellectumque detorqueri poſſit. (*)

§. 23.

Ahndung durch Unterlaſſ- oder Verſchiebung der Antwort.

Mehrmahlen wird auf ein fehlerhafftes oder unanſtändiges Schreiben gar nicht geantwortet: wann entweder der Fehler ſchon offt begangen worden und die vorige Grade der Ahndung keine Abänderung nach ſich gezogen haben; oder wann man ſich in ſolchen Umſtänden befindet, daß man gleiches mit gleichem nicht vergelten kan, oder, wegen

(*) vid. Lünigs *Lit. Proc. Eur. T. I. p.* 228.

gen Ungleichheit des andern Theils, nicht mag; zuweilen wird aber auch ausdrücklich vorläuffig gemeldet, daß, bis zu Einlangung eines verbesserten oder anderst stylisirten Schreibens, die Antwort auf den Innhalt des erstern verschoben bleiben solle.

§. 24.

Dieses erweiset folgende ex Originali genommene Signatur der Chur-pfältzischen an eine fürstliche Canzley. Exempel von Chur-Pfaltz und einem Reichs-Fürsten.

„ Weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu
„ Pfaltz aus einem an Dieselben von des
„ Herrn - - Hochfürstl. Durchl. vnterm
„ 1sten dieses erlasenen schreiben abermah-
„ len Ersehen, daß Ihro nur das Prädicat
„ **durchleuchtig** vndt nit **durchleuch-**
„ **tigst**, wie sich solches gebuhrt hette,
„ vndt dieseits mehrmahlen Erinnert, ge-
„ geben worden, als haben hochstgedachte
„ Ihro Churfürstl. Durchl. solches bey der
„ - - Canzley mit dem Vermelden zu
„ anden gnädigst befohlen, daß dafern
„ inskünftig dieses nit observirt werden
„ wolte, die schreiben nit allein vnbeant-
„ wortet gelasen, sondern so gar remittiret
„ werden sollen, gestalten dan auch die ant-
„ wort auff obgedachtes schreiben vom
„ ersten dieses so lang in suspenso bleiben
„ solle, biß Eine zu verläsige Erklährung
„ hierauff Erfolgen wirdt. Düßeldorff
„ den 29ten 7bris 1703.

Chur Pfältzische Gehäime
Cammer Canzley.„

Hier-

Hierauf erfolgte nachstehende Antwort:

„Wegen der anhero geschehenen Erinnerung und Beschwerung, als wann in einem unterm 1sten Sept. jüngsthin an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgelassenem Schreiben, Ihro abermal nur das Prädicat **Durchleuchtig**, und nicht **Durchleuchtigst**, so Deroselben doch gebührte, gegeben worden, dienet hiemit zur freundlichen zuverläßigen Erklärung, daß das Prädicat **Durchleuchtigst** vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in hiesigem Titulatur-Buch befindlich, und darnach jedesmahl die Ausfertigung bey Hochfürstlicher Canzley geschiehet, auch solches ferner und accurat zu observiren, denen Cancelliſten nochmalen ernstlich bedeutet worden. Seiner Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, da Sie etwa mit eigener hoher Hand schreiben, wird dieses, da Sie Sich der Titulatur halber jedesmahlen zu befragen pflegen, auch also benachrichtiget und Sie dann darauf Ihre Schreiben nach solchen Formalien einrichten; können also nicht begreiffen, woher dermahlen das Versehen, daß nicht **Durchleuchtigst** exprimirt, gekommen seyn möge, dann gewißlich unser gnädigster Herr mehrere Consideration vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz tragen, als daß Sie aus denen Prädicaten,

„ so

„ ſo Ihro gebühreten, eine oder andere
„ Buchſtabe wiſſentlich abgehen oder ver-
„ ſaumen laſſen ſollten, und verſehen uns
„ ſolchemnach beliebiger Antwort. - -
„ den 13. Oct. 1703.
Fürſtliche - - zur Canzley anhero
verordnete Geheime- und Räthe. „

§. 25.

An. 1637. wurde auch von dem kayſerlichen Hof geahndet, daß König Guſtav Adolf in Schweden dem Kayſer nur den Titul *Serenitatis* und nicht *Majeſtatis* gegeben habe, mit dem Anhang, daß ſolches zwar ſchon einmal in einem Schreiben des Königs geſchehen, aber eben deswegen keine Antwort darauf erfolgt ſeye und das Schreiben ſelbſt zurück geſchickt werden ſollen, wann es nicht zu ſpät damit geweſen wäre (*). Von dem römiſchen Kayſer und Schweden.

§. 26.

Ingleichem heißt es in unten bemerckter Deduction (**): „ So bezeugte auch die äuſ-
„ ſerliche Aufführung des offtgedachten
„ (holſteiniſchen) Hofes handgreiflich, daß
„ man wieder auf böſe Nücken verfallen
„ war, Von Dännemarck und Holſtein.

(*) vid. PUFENDORFF *Rer. Suec. L. IX. §. 57. p. 298.*

(**) In Jure & Facto gegründeter Beweis des vielfältigen Treuloſigkeiten, ſo das jetztregierende königlich-däniſche Haus von dem fürſtlich-holſtein-gottorfiſchen bisher erlitten, p. 19.

„ war, indeme die nach Coppenhagen, „ wegen ein und anderer in denen Herzog„ thümern vorfallender Disputen und Klei„ nigkeiten, abgegangene Briefe, an statt „ glimpfflicher Remonstrationen, mit so „ harten Terminis und insolenten Expres„ sionen angefüllet waren, daß man auch „ königlicher Seits, aus Liebe zum Frie„ den, verschiedene derselben unbeantwor„ tet liegen ließ. „

§. 27.

Mit Drohung aufzuhebender Correspondenz.

Es wird auch zuweilen die Drohung angehängt, daß man bey nochmalig- sich ereignetem Fall die gantze Correspondenz aufzuheben sich gemüßiget sehen würde. (*)

§. 28.

oder unterlassender Antwort.

Oder man meldet nur überhaupt, daß man befugt gewesen wäre, das Schreiben, um dieser und jener Ursache willen, unbeantwortet zu lassen.

§. 29.

Exempel von Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden.

Als es sich An. 1673. zu dem nachhero ausgebrochenen Krieg zwischen Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden ernstlich anschickte, erliessen die General-Staaten unter dem 25. Oct. bemeldten Jahrs ein sehr höflich, dabey aber in der Sache selbst nachdrucksam gefaßtes Schreiben an den König, worauf dieser folgender übersetzter massen antwortete: (**) „ Wie„ wohl

(*) vid. Sum præced.

(**) vid. *Theatr. Europ. T. XI. p. 465.*

„ wohl es an dem ist, daß E. E. Schreiben
„ vom 25. Oct. in Ansehung gegenwärti-
„ ger Beschaffenheit der Sachen und der
„ darinnen enthaltener Materie, auch der
„ Übersendung durch einen Trompeter - -
„ **viel eher die Art und Weise eines**
„ **Manifests, als eines Briefs aus-**
„ **drucket und Wir derowegen das-**
„ selbe **unbeantwortet hätten lassen**
„ **können:** nichts desto weniger haben
„ Wir ꝛc.

§. 30.

Man läßt auch wohl sonsten Stellen in die Antwort einfliessen, welche nicht viel weniger, als würckliche Drohungen sind und den andern von der Unanständigkeit seiner Schreibart überführen können und sollen. Oder sonstigen Drohung.

§. 31.

Von dieser Art ist die Antwort, welche Bischoff Frantz Egon zu Straßburg, auf das von Churfürst Carl Ludwigen zu Pfaltz unter dem 10. Maji 1665. an ihn erlassene gantz sonderbar stylisirte Schreiben, überschrieben; der Innhalt des Chur-pfälzischen Schreibens ist darinn zugleich wiederholt und schreibt der Bischoff also: „Aus „Eurer Liebden - - abgelassenem Schreiben „habe verwunderlich ersehen müssen, daß „Sie der Meinung, als thäte mein Bruder „Wilhelm Egon und ich, bey allen vor- „fallenden und gesuchten Gelegenheiten, Exempel von Straßburg und Chur-Pfaltz

„ gegen Sie und ihrem Chur-Hauſe an-
„ hangende Jura und Regalia uns ſo eifrig
„ bezeugen, auch andere dißfalls anhetzen--
„ bevorab da -- einiger Zweyſpalt vorge-
„ fallen, dieſes nicht von ſolcher Impor-
„ tanz ſeyn können, daß ich dahero Gele-
„ genheit nehme, ſolchen Brief gegen ſie
„ zu unterſchreiben, darinnen nicht mit ei-
„ nem teutſchen fürſtlichen, ſondern viel-
„ mehr gekünſtelten advocatiſchen Stylo,
„ gegen die weltkündige Wahrheit, das-
„ jenige weiß gemacht werden will, deſſen
„ weder Sie noch Ihre Vorfahren von
„ mir oder meinen Vorfahren am Stifft
„ beſchuldiget,-- dannenhero mich freund-
„ lich erſuchend, Ihro den Gefallen zu thun
„ und meinen Namen aus dem Büchlein
„ nicht des Lebens, ſondern Zweytrachts,
„ auszulöſchen und andere, die eben ſo we-
„ nig als ich, Ihrer Muthmaſſung nach,
„ darbey intereßiret, dazu zu diſponiren zu
„ helffen; alles mehrern Innhalts Dero
„ abgelaſſenen Hand-Briefleins. Nun
„ habe ich mich förderſt gegen Euer Lieb-
„ den dienſtlich zu bedancken, daß Sie ein
„ ſolches vertrauliches Schertz-Brieflein,
„ wie ich es aufnehme, an mich, als ihren
„ alten und getreuen aufrichtigen Diener,
„ abgehen zu laſſen Beliebens tragen wol-
„ len: Weilen aber darinnen ein und an-
„ ders begriffen, ſo mich, als auch andere
„ Mit-Intereßirte, ziemlich ſtarck angreif-
„ fet,

„ fet, ſtelle ich auſſer Zweifel, Sie werden
„ mir nicht verübeln, ſondern vielmehr er-
„ lauben, daß ich Ihro, was mir dißfalls
„ zu Gemüthe gehet, mit ebenmäßiger
„ Vertraulichkeit, jedoch ſchuldigem Re-
„ ſpect, eröffne. --- Daß ich aber das-
„ jenige Schreiben, welches wohlbedäch-
„ tig von ſo vielen hochvernünfftigen Chur-
„ fürſten und Ständen unterſchrieben und
„ Eure Liebden anzeigen, daß nicht mit ei-
„ nem fürſtlichen teutſchen, ſondern einem
„ verkünſtelten advocatiſchen Stylo, gegen
„ die weltkündige Wahrheit dasjenige je-
„ mand weiß gemacht werden wolte, deſſen
„ Eure Liebden und Ihro Vorfahren we-
„ der von mir noch meinen Vorfahren am
„ Stiffte beſchuldiget worden, mit un-
„ terzeichnet: **Da muß ich ebenfalls be-**
„ **kennen, daß, wann ein Advocate**
„ **oder Gelehrter einem Churfürſten**
„ **und Stand mit einem ungewöhn-**
„ **lichen *Stylo* begegnet, derſelbe wie-**
„ **derum mit einem Dintenfaſſe zu be-**
„ **antworten wäre;** (*) Daß aber ſol-
„ che Schreiben, wie ſie auch lauten, wann

(*) Dieſes zielet unſtreitig auf den verdrießlichen Handel, da eben dieſer Churfürſt Carl Ludwig auf dem Reichstag An. 1658. nach den Chur-bayeriſchen Geſandten, Doctor Oexel, ein hölzernes Dintenfaß geworffen. S. meines Herrn Vaters Zuſätze zu ſeinem Staats-Recht T. I. p. 468. ſqq.

„ sie von Churfürsten und Ständen mit „ eigenen Händen wohlbedächtlich unter„ schrieben, nicht unter die mit einem ad„ vocatischen verkünstelten Stylo verhaffte „ Schreiben, gerechnet werden können, er„ hellet genugsam, und werden selbige, so „ dergleichen unterzeichnen, **mit einem „ redlichen teutschen Gemüthe und „ Tapferkeit, was sie reden und „ schreiben, genugsam zu manuteni„ ren wissen.** „

§. 32.

Remißion von einer Canzley an den Herrn selbst.

Allerdings ohngleich empfindlicher ist, wann solche Schreiben, nicht von einer Canzley an die andere, sondern von einer Canzley an den Herrn selbst zurückgesendet werden, weilen nicht nur die Ungleichheit beyderseitigen Standes, sondern auch der dem Herrn selbst machende Vorwurf von der Unwissenheit oder Unachtsamkeit seiner Bedienten den begangenen Fehler noch mehr erhöhet.

§. 33.

Von dem Ministre eines Hofs an den Ministre des andern.

So werden auch wohl fehlerhaffte und unanständige Schreiben von einem Ministre desjenigen Hofs, an welchen das Schreiben ergangen, an einen Ministre des andern Hofs zurückgeschickt.

§. 34.

Exempel von Böhmen und Bayern.

An. 1741. m. Febr. ersuchte der jetztregierenden Kayserin-Königin Majestät Chur-Bayern um sicheres Geleit für die Chur-böhmische Wahl-Gesandtschafft; der

der Chur-bayerische Ministre, Graf von Törring, aber sandte den 7. Febr. auf seines Hofes Befehl, das Schreiben dem böhmischen Obrist-Canzler zurück, mit dem Beysatz (*): » Daß, wann auch durch das » Reichs-Fundamental-Gesetz der güldenen Bull eine Frau ab Exercitio Jurium Electoralium von selbst nicht ausgeschlossen wäre, Chur-Bayern doch, » in Erinnerung dessen (gegen der Königin » Succeßion) eingelegter Protestation, » die nach Franckfurt zur bevorstehenden » Kayser-Wahl abzuschicken vorhabende » Chur-böhmische Gesandten in dieser » Qualität nicht erkennen könne. «

Der besondere und eigentliche Grund, warum obiges Schreiben auf die erzehlte Art remittirt worden, mochte wohl dieser seyn, weil beyde hohe Höfe wegen der von Chur-Bayern neu-angenommenen Titulaturen ꝛc. ausser den Stand einer ordentlichen Correspondenz gesetzt waren.

§. 35.

Ahndung per saltum

Besondere Umstände veranlassen auch offtmalen, daß gleich Anfangs ein weniger glimpflicher Grad in Ahndung solcher Schreiben gebraucht wird, wann man nemlich wahrscheinlich vorher sehen kan, daß

(*) vid. Zusätze zu meines Herrn Vaters Staats-Recht T. I. p. 193.

der gesuchte Zweck anders nicht erhalten seyn möchte.

§. 36.

Exempel von der Kayserin Majestät und Preussen.

So wurde An. 1746. von Regensburg aus berichtet, daß ein von der Kayserin Königin Majestät an des Königs in Preussen Majestät erlassenes Schreiben deswegen ohneröffnet zurückgegeben worden, weil in der Uberschrifft nicht: **Durchlauchtigst, Großmächtigst**, in superlativo, sondern nur: **Großmächtig**, in positivo gegeben worden. Kayserlicher Seits wurde zwar dagegen eingewendet, daß keinem Könige aus der Reichs-Canzley: **Großmächtigst**, jemals gegeben würde; der König in Preussen bezoge sich aber auf die mit Kayser Carl VII. dieserwegen getroffene besondere Convention, so daß endlich auch in diesem eminenten Ceremoniel-Punct von dem kayserlichen Hof nachgegeben worden.

§. 37.

Von dem Röm. Kayser und Papst.

Als Papst Clemens XI. sich in den Zeiten des Spanischen Succeßions-Kriegs endlich gedrungen sahe, König Carl den III. als König in Spanien zu erkennen, geschahe solches durch ein Breve an Kayser Leopold; weil aber der Papst, an statt König Carl III. den Titul eines catholischen Königs von Spanien zu geben, ihn nicht anders als König Carl den III. in Spanien nannte, schickte der Kayser dasselbe

an

an seinen Ministre zu Rom, den Marquis de Prié, wieder zurück. (*)

§. 38.

Ahndung per Decretum zwischen gleichen.

Ein selten vorkommender Fall ist, daß die Antwort auf ein unanständig erachtendes Schreiben durch ein Decret oder Signatur an den Schreibenden, zumalen wann beyde gleichen Standes sind, ertheilet wird.

§. 39.

Exempel von Mecklenburg.

Es findet sich jedoch ein solches Exempel in der mecklenburgischen Geschichte. Der Herzog Administrator Christian Ludwig erliesse an seinen Herrn Bruder, den von der Regierung suspendirten Herzog Carl Leopold, folgendes obligeante Schreiben:

„ Durchlauchtigster Herzog,
„ Hochgeehrter vielgeliebter Herr Bruder.
„ Nachdem ich vernommen, daß Euer „ Lbden, nach so vieljähriger Abwesenheit, „ GOtt lob! glücklich in Dero Lande angelangt, so habe Uberbringern dieses, „ den von Winterfeld, in der Marck wohnhafft, abgeschicket, mein ergebenes Gemüth und hertzliche Freude hierüber zu „ bezeugen, auch mich in Ew. Lbden brüderliche Affection bestens zu empfehlen. „ Es können Dieselbe versichert seyn, daß, „ aller bisherigen betrübten und sensiblen

(*) vid. Eur. Fama P. 90. p. 414.

„ Begebenheiten ohngeachtet, ich mit auf-
„ richtigem Hertzen bin
Euer Liebden
Schwerin
den 19. Jun. 1730.
gantz ergebenster treuer
Bruder
Christian Ludwig. „

Er erhielte aber darauf nachstehende, so wohl der äussern Form, als denen Ausdrücken nach, mit dem übrigen Character dieses Herrn übereinstimmende Antwort:

„ Wir von GOttes Gnaden Carl Leo-
„ pold, regierender Herzog zu Mecklen-
„ burg, Fürst zu Wenden, Schwerin
„ und Ratzeburg, auch Graf zu Schwe-
„ rin, der Lande Rostock und Stargard
„ Herr. Demnach Uns Unsers Bruders
„ Christian Ludwigs Lbdn. ein Schreiben
„ zugelangen lassen, aus dessen Innhalt
„ auf keinerley Weise zu erkennen, daß Er,
„ wegen der gegen seinen regierenden Bru-
„ der und einzigen rechtmäßigen Landes-
„ Fürsten, zum Erstaunen der gantzen ver-
„ nünfftigen ehrbaren Welt, bis daher
„ ausgeübter Fürstlichen Unions- Hand-
„ und Siegelbrüchigen Mißverhaltungen
„ und übrigen schwersten Verheerungen,
„ noch zur Zeit zu keiner wahren Resi-
„ piscenz und Bereuung geneigt seye, und
„ dann dieses exorbitanteste Betragen der-
„ massen bewandt, daß Wir Unserm von
„ GOtt

„ GOtt anvertrauten und ihm zur Rechen-
„ schafft vorbehaltenen Landes-Fürst- und
„ Obrigkeitlichen Amte darunter durchaus
„ nichts vergeben können, werden, noch
„ wollen; Als wird vorbenannten Unsers
„ Bruders Lbden solches hiedurch in Be-
„ scheid angefüget und auf sein eigen über-
„ zeugtes Hertz und Gewissen gebunden,
„ mit was für rechtschaffener Erkenntniß,
„ Reue und Verhaltung bey Uns Er etwa
„ sich in einen solchen Stand zu setzen,
„ Hoffnung dadurch gemildert und Uns
„ Ursache gegeben werde, Uns zu dienst-
„ freund- und brüderlichen Bezeugungen
„ weiter heraus zu lassen. Datum auf
„ Unserer Vestung Schwerin, den 19.
„ Jun. 1730.
(L. S.)

Carl Leopold. „

Die Uberschrifft lautete:

„ Antwort auf das durch den von Win-
„ terfeld eingereichte Schreiben, so er
„ an seinen Principalen, welcher ihn
„ abgeschicket, zu übergeben hat. „

§. 40.

Und nicht gantz gleich- oder ungleichen Standes.

Wohl aber geschiehet dieses eher, wann die Gleich- oder Ungleichheit der Schreibenden nicht wohl balancirt werden kan und zweiffelhafft ist; oder wohl die Ungleichheit an sich sogleich klar ist, wie hievon in folgenden Capiteln Exempeln vorkommen werden.

§. 41.

§. 41.

Ahndung mit harten Drohungen.

Wann vollends zwey Herren in solcher Verhältniß mit einander stehen, als z. E. die teutsche Reichs-Stände mit des Reichs Oberhaupt, dem Kayser, so finden auch noch härtere Drohungen statt.

§. 42.

Exempel vom römischen Kayser und Nassau-Siegen.

Ein Exempel hievon gibt das von Kayser Josephs Majestät an den wunderlichen Fürsten Wilhelm Hyacinthen von Nassau-Siegen in folgenden kräfftigen Ausdrücken erlassene Rescript: (*) „Uns ist abermahl „ höchstmißfällig mit mehrerem zu ersehen „ gewesen, was uns Seine Liebden unterm „ dato vom 5. Maji nächsthin für ein fer„ nerweites, wider Uns und Unser in de„ nen zwischen Seiner Lbden und Dero Un„ terthanen obhandenen Streitigkeiten an„ geordnete und dem Dom-Capitul zu „ Cölln aufgetragene Kayserliche Commis„ sion eingerichtetes, **mit sehr vielen un„ vernünfftigen und impertinenten „ Expreßionen angefülltes Schrei„ ben**, abgelassen hat. Ob Wir nun „ zwar genugsam befugte Ursache ge„ habt hätten, wegen von einem Reichs„ Fürsten gegen sein und des gesammten „ Reichs allerhöchstes Oberhaupt imme„ diate

(*) vid. Lünigs Reichs-Canzley T. VI. p. 966.

„ diate beſchehenes höchſt-ärgerliches Ver-
„ fahren, mittelſt deren in denen Reichs-
„ Conſtitutionibus gegründeten fiſcali-
„ ſchen Verordnungen verfahren zu laſſen
„ und dadurch der Uns, als Römiſchen
„ Kayſer und den Unſern im Reich verord-
„ neten Commißionen gebührenden Reſpect
„ und Auctorität mit allem Nachdruck zu
„ verſchaffen; So haben Wir jedoch mit
„ ſolchem Uns zuſtehenden Reichs-Sa-
„ tzungs-mäßigen Verfahren, der Zeit
„ noch, zu Bezeugung Unſerer zu Seiner
„ Lbden Fürſtlichen Haus ſonderbar tra-
„ gender Gütigkeit an Uns halten, jedoch
„ hiemit Ihro obberührtes Dero gebrauch-
„ tes irreſpectuoſes Verfahren durch ge-
„ genwärtiges ernſtlich verweiſen und Ihro
„ nebſt, bey Vermeidung Unſerer aller-
„ höchſten Kayſerlichen Ungnade und deren
„ in mehrbeſagten Reichs-Conſtitutionen
„ an Hand gegebenen fiſcaliſchen Proceſ-
„ ſuum, befehlen wollen, daß Sie ꝛc.
„ Wir zweiflen nicht, Seine Liebden wer-
„ den dermahleinſt in ſich gehen und den
„ Uns, als Ihren und des Reichs aller-
„ höchſtem Oberhaupt gebührenden Re-
„ ſpect nicht fernerweit bey Seite ſetzen,
„ folglich ſich für allen weiteren entſprin-
„ genden Ihro ſelbſt nur ſchäd- und
„ ſchimpflichen Folgerungen, zu hüten
„ wiſſen. „

§. 43.

§. 43.

Verschobene Ahndung.

Da auch die Klugheit anrathet, unter diesen oder jenen Umständen nicht allemahl dasjenige zu thun, worzu man an sich wohl berechtiget wäre, so findet dieses auch in gegenwärtiger Materie statt, daß zuweilen die befugte Ahndung eines Schreibens auf einige Zeit verspahret, bey bequemer Gelegenheit aber sodann mit gedoppeltem Maaße gemessen wird.

§. 44.

Exempel von der Kayserin Majestät und Lüttich.

In dem Antwort-Schreiben der Kayserin-Königin Maj. welches auf des westphälischen Crayses unter dem 8. Jan. 1747. an Allerhöchst-Dieselbe abgegangenes Schreiben den 18. Febr. d. a. erlassen worden, wird auf diese Weise der bischöflich-lüttichischen Beschwerungs-Schreiben über die angebliche Exactiones der kayserlich-königlichen Trouppes in folgenden Ausdrücken gedacht: „Ohne ist zwar nicht, „ daß endlichen, nachdeme man lang vor- „ hero unziemliche Schrifften theils zum „ Druck befördert, und theils ausgestreuet „ hatte, an Uns mittelst zweyer Zuschriff- „ ten vom 28. Oct. und 15ten Nov. vori- „ gen Jahrs sich gewendet worden. Al- „ lein ist die Schreib-Art, derer man sich „ zu bedienen für gut befunden, - - so „ beschaffen, daß, ohne Unserer höchsten „ Würde etwas zu vergeben, Wir nicht „ anderst, als mit der abzudringen ver- „ meinten

„ meinten Empfindlichkeit, darauf hätten
„ antworten können; so Wir aber theils
„ für nicht allzu anständig gehalten, und
„ theils, um den Glimpf auf das höchste
„ zu treiben, und dortigem Cardinalen
„ und Bischoffen das Maaß recht voll zu
„ geben, unterlassen haben. „

§. 45.

Eine besondere Art der Ahndung unanständiger Schreiben zwischen grossen Herren ist, wann man zwar sein geschöpfftes Mißvergnügen bezeugt, zu gleicher Zeit aber das einem Herrn selbst dadurch zufallende Odium ablehnt und die Schuld auf den Concipisten des Schreibens legt; welchem sodann mehrmalen angehängt wird, daß man einem Herrn selbst überlasse, wie er dessen Betragen ahnden wolle; oder: man zweiffle nicht, daß eine nachdrückliche Ahndung darauf erfolgen werde. Dieses Grads der Mäßigung bedienet man sich, wann man einen Hof sonsten zu schonen Ursach hat, oder die Sachen noch nicht sehr brouillirt sind; es müssen es auch diejenigen thun, welchen die Disproportion der Macht und andere Umstände verbieten, gleiches mit gleichem zu vergelten und aus einem eben so hochgestimmten Thon, als der andere, zu sprechen. Die gantze Würckung davon aber ist gemeiniglich, daß man gesagt, wo es einem weh gethan, ohne daß dieserwegen dem Concipisten nur ein

Ahndung durch Beschuldigung des Concipisten aus Höflichkeit.

Haar

Haar gekrümmet würde; ja, nachdem die Höfe und die Materien des Briefwechsels sind, bezeugt man wohl gar: Der Concipist habe auf Befehl also geschrieben; so daß das letztere empfindlicher wird, als das erste.

§. 46.

Exempel von Maynz und Sachsen.

Ein Exempel hievon gibt nachfolgender Schluß eines von Churfürsten Frantz Ludwig zu Maynz an König Augustum von Pohlen sub dato 30. Maji 1729. erlassenen Schreibens, da es heißt: „Euer Königlichen May. haben Wir dieses in gebührender Gegen-Antwort nicht verhalten sollen, anbey aber auch nicht bergen können, wie Wir ein- und andere Passus und Expressiones so wohl in Euer Königlichen May. Eingangs-bemeldtem Schreiben an Uns, als in dem an Dero Gesandten zu Regenspurg dißfalls erlassenen und von ihm den 20. dieses in Collegio Electorali gegebenen Rescripti, sehr hart und befremdlich vorkommen seyn, welche Wir doch, in Betracht Euer Königlichen May. sonst Welt-kündigen hohen Gemüths-Moderation und für Dero Herrn Mit-Churfürsten habende distinguirte Consideration, Uns auch jederzeit freund-vetterlich bezeugten besondern Neigung, **anderst nicht, als des Concipienten Animosität beymessen können**, und Ew. Kön. May. derentwegen selbst billig findenden

„ Ahn-

„ Ahndung freund-vetterlich überlassen
„ wollen. „

§. 47.

Endlich gehöret auch hieher, was Graf Anton Günther zu Schwartzburg den 21. Dec. 1699. an den Herzog zu Sachsen-Weimar folgender massen geschrieben: „ Ew. Durchl. an mich abgelassenes ist „ gleichwohl unverschuldeter Weise über „ die Maße hart und ungewöhnlich: All- „ dieweil aber zwischen einem Lehn-Herrn „ und Vasallen allerdings reciprocirliche „ Obligation zu seyn pfleget - - und Ew. „ Durchl. vielleicht von einigen mir Gehäßi- „ gen durch ungleichen Bericht zu solcher „ Hefftigkeit ohne genugsamen Grund und „ Ursache gereitzet worden ꝛc. „ Von Schwartzburg und Sachsen-Weimar.

Der Herzog antwortete aber hierauf: „ Allermaßen nun zuförderst der Herr Graf „ wohl versichert seyn mag, daß dasjenige, „ was in vorermeldtem Unserm Schreiben „ enthalten, **lediglich auf Unsern aus- „ drücklichen Befehl**, zu Conservation „ der Uns zustehenden hohen Jurium und „ einer in dergleichen Fällen nicht unge- „ wöhnlichen Andung der daraus besorg- „ lichen Consequentien beschehen ꝛc. „

§. 48.

Noch ein anderweites Exempel gibt uns der Brief-Wechsel des Chur-bayrischen Ministri, Graf Kurzens, und des schwedischen Feld-Marschalls Wrangels vom Von Graf Kurzen und Wrangeln.

Jahr 1648. an die Hand, da der erste dem Schluß eines Schreibens (*) an den letztern beyfügt: „In dem übrigen, weilen „ mir Ew. Excell. Höflichkeit und Discre„ tion zu Gnügen bekannt, **habe ich „ mehrers der hitzigen Feder des Con„ cipisten zuzuschreiben** und dannen„ hero unbeantwortet zu lassen, was wegen „ Ihrer Churfürstl. Durchl. (zu Bayern) „ dato dem gantzen Röm. Reich bekannten „ rühmlichen Furstlichen Actionen widri„ ges und paßionirtes Dero Schreiben „ eingerückt worden.„ Der Feld-Marschall replicirte aber hierauf: „Do auch „ die Feder des Concipisten meines vori„ gen Schreibens in etwas zu tadlen, wird „ selbige mehr einer Kaltsinnigkeit als Hitze, „ am meisten aber vielleicht ihrer Ungeschick„ lichkeit halber zu beschuldigen seyn, als „ welche selbsten geständig, daß in Be„ schreibung dergleichen üblen Actionen ihr „ an solchen Worten ermangeln, welche „ derer grossen Herrn Reputation nicht „ etwas widerlich und gleichwohl in allem „ der Wahrheit gemäß seyn sollen. „

§. 49.

Ahndung gegen den Concipisten im Ernst.

Zuweilen aber ist dieses nicht nur ein Canzley-Compliment, sondern wahrer und würcklicher Ernst. Dann da grossen Herren,

(*) vid. *Theatr. Europ. T. VI. p. 510.*

Herren, so wohl als andern, bekannt ist, daß auch Hand-Schreiben (derer so genannten Canzley-Schreiben nicht einmal zu gedencken) aus der Feder, nicht des Herrn selbst, sondern seiner Räthe fliessen, folglich dieselbe hieran Antheil nehmen, sie mögen auf ausdrücklichen Befehl hart schreiben, oder nur aus einem Privat-Haß und um ihren Herrn desto mehrers aufzuhetzen die Feder zu scharff spitzen; so muß natürlicher Weise einem Herrn beygehen, sich auch an denjenigen zu halten, der das eigentliche Werckzeug ist und den Namen seines Principalen zu einem Deckmantel seines eigenen Hochmuths und falschen Eifers mißbraucht. Diese Klagen sind um so gerechter, als man die überzeugendeste Proben hat, wie grosse Herren, zu Erreichung der bösen Absichten eines rachgierigen oder von dem Gegentheil disgoustirten Ministers und Raths, gebraucht und mißhandelt werden, der Frevel solcher Leute aber, die so wenig Gefühl von Billigkeit und wahrer Ehre, als die geringste Regung von Redlichkeit und Menschen-Liebe mehr übrig haben, mit dem venerirlichen Namen ihres offt nur mit halben Worten informirten Principalen schändlich bedecket wird. Ich würde billiges Bedencken tragen, dieses mit so dürren Worten hinzuschreiben, wann ich mich nicht auf die unfehlbare Beystimmung in Welt-Händeln geübter Männer,

ja auf die Erfahrung eines jeden selbst, beruffen dürffte. Um aber neuere Exempel denen noch Lebenden zur Prüfung zu überlassen, so will ich nur eines, so ziemlich auf diesen Schlag lautet und im Druck vorhanden ist, anführen.

§. 50.

Exempel aus dem Hause Braunschweig.

Als in dem Jahr 1703. zwischen denen fürstlichen Häusern Braunschweig-Zell und Wolfenbüttel neue Differentien entstunden und in eben diesem Jahr Herzog Georg Wilhelm zu Zelle das an Herzogen Rudolph August abgetrettene Amt Campen wieder eigenmächtig in Besitz nahme, beschwerte sich dieser letztere in Ausdrücken, die bey solchen Umständen unter grossen Herren gewöhnlich sind, dagegen sich aber ersterer in einem den 29. Nov. 1703. datirten Schreiben (*) folgendergestalt herausliesse:

„ Euer Lbden Hand-Briefgen vom 20. dieses ist mir, nebst demjenigen Antwort-
„ Schreiben und Post-Scripto, welches
„ Euer Liebden, wegen der meiner Seits
„ verfügten Wieder-Ergreiffung der Possession des Amts Campen in Dero Namen abfassen zu lassen gefällig gewesen,
„ da ich eben von der Göhrde anher gehen
„ wollen, gelieffert worden. Ich kan nun
„ Euer Lbden nicht bergen, daß ich die in
„ diesem

(*) vid. Lünigs Reichs-Canzley T. VI. p. 180. sqq.

„ diesem letztern gebrauchte fast auf ordent-
„ liche Schmähungen hinauslauffende
„ Schreib-Art so beschaffen finde, daß
„ mir wohl nicht anständig seyn will,
„ Euer Lbden und mich in dergleichen wei-
„ ter zu committiren und hab ich nur zu
„ bitten, Euer Lbden belieben denjenigen,
„ welche für Sie hierunter die Feder füh-
„ ren, die Bedeutung zu thun, daß sie,
„ bey Abfassung ihrer Schrifften sich in
„ Terminis halten und wenigstens das
„ Decorum, so Herren unsers Standes
„ und die in so naher Verwandtniß mit
„ einander stehen, noch wohl zu observiren
„ pflegen, hinführo besser beobachten mö-
„ gen, massen Wir Uns dann nicht ein-
„ bilden können, daß Euer Liebden ihnen,
„ sich solcher Expressiones zu bedienen,
„ committiret haben sollten. „

Herzog Rudolph August antwortete aber hierauf unterm 15. Dec. „ Anlangend sonst
„ die in bisheriger unserer Correspondenz
„ gebrauchte Schreib-Art, kan Euer
„ Lbden ich ebenfalls nicht dissimuliren,
„ daß so wohl die verschiedene unglimpfliche
„ Insinuationes, womit ich und meine
„ Diener belegt werden wollen, als auch
„ die Ihrer Seits gebrauchte theils hefftí-
„ ge, theils verkleinerliche Expressiones,
„ meine Bekümmerniß vermehret. Sollte
„ nun in die hiesige Beantwortungen hin-
„ wieder etwas unangenehmes mit einge-

„ floſſen ſeyn, werden Euer Liebden finden,
„ daß es nur aus Dero vorgehenden
„ Schreiben entlehnte Worte geweſen und
„ ſolche der gerechten Empfindung, da ein
„ jeder ſeine Ehre und Glimpf von ohn-
„ verdienter Kränckung vindiciret, zuzu-
„ ſchreiben. Nachdeme aber dergleichen
„ Contraſten meinem Humeur gar nicht
„ convenient ſeyn, ich auch nicht zweifle,
„ Ew. Lbden die Concipienten ihrer Schrei-
„ ben zu künftiger mehrerer Moderation
„ und gleichmäßiger Beobachtung des
„ Decori anweiſen werden; alſo können
„ ſie hingegen verſichert ſeyn, daß ich und
„ meine Bediente den ihro gebührenden
„ Reſpect niemals aus den Augen zu ſe-
„ tzen, ich auch mit gleichmäßiger Auf-
„ richtigkeit beharren werde ꝛc.

§. 51.

Verlangte Todes-Straffe des Concipiſten

Daß aber wegen fehlerhafter Schreiben ſo gar auf die Todes-Straffe der Concipiſten und Copiſten gedrungen worden ſeye, würde kaum glaublich ſeyn, wann nicht die ältere Geſchichte von Rußland dergleichen Exempel würcklich an Hand gäben, wovon der gleich folgende §us 61. nachzuſehen iſt.

§. 52.

Ob Repreſſalien erlaubt ſeyen?

Es fragt ſich hiebey: Ob in dem Fall eines frevelhaft- und unanſtändigen Schreibens Repreſſalien gebraucht werden können? und nach dem Herkommen iſt hierauf aller-

allerdings mit Ja zu antworten. Gleichwie die Höflichkeit des einen die Gegen-Höflichkeit des andern nach der beyderseitigen Verhältniß nach sich ziehet, so kan und wird auch das unanständige Betragen des einen Theils mit einem gleichmäßigen Bezeugen von dem andern Theil vergolten. Noch mehr hat dieses in der schon so vielen Unlust verursachten Titulatur-Materie statt, besonders bey solchen Tituln, welche von allen oder den mehresten andern Höfen erkannt und gegeben werden. Jedoch ist dieser Satz dahin einzuschräncken, wann es nur Gleiche oder nicht ungleich Geringere mit ungleich Höheren zu thun haben, es müste dann die Beleidigung so hart seyn, daß dieserhalben die sonst schuldige Ehrerbiet- und Achtung füglich aus den Augen gesetzt werden könte. Die Geschichte geben uns hiervon verschiedene Fälle an die Hand.

§. 53.

Exempel von dem Röm. Kayser und dem Papst.

Zwischen dem Römischen Kayser Friderich dem Ersten oder rothbärtigten und Papst Hadrian dem Vierten hat sich über ein ohnanständiges Schreiben folgender artige Handel zugetragen: Der die Hoheit seiner Würde standhafft behauptende und eben deswegen von den Päpsten sehr geplagte Kayser bekame von gedachtem Hadrian IV. folgendes Schreiben: (*) Ha-

(*) Goldastus *in Seniore L. I. c. 23. §. 4.*

drianus Episcopus, Servus Servorum Dei, Friderico Imperatori salutem & apostolicam benedictionem. Lex divina sicut parentes honorantibus longævitatem promittit, ita maledicentibus patri &. matri sententiam mortis intendit. Veritatis autem voce docemur, quia omnis, qui se exaltat, humiliabitur, quapropter, dilecte in Domino fili, *super imprudentia tua* non mediocriter admiramur, quod Beato Petro & S. R. Ecclesiæ non, quantam deberes, reverentiam exhibere videris; *in literis enim ad nos missis nomen tuum præponis, in quo insolentiæ, ne dicam arrogantiæ, nomen incurris* &c.

Nach dem römischen Canzley-Stylo waren bishero die Kayser von den Päpsten annoch: *Vos* genennet worden, dahero es der Kayser als eine unerträgliche Verachtung seiner Majestät annahme und billig zu seyn glaubte, dem Papst folgender gestalt zu antworten: Fridericus D. G. Romanorum Imperator semper Augustus, Hadriano, Romanæ Ecclesiæ Pontifici &c. Lex justitiæ unicuique, quod suum est, restituit. Numquid tempore Constantini Sylvester regale aliquid habuisse dignoscitur, sed ejus pietatis concessione libertas data est, Ecclesiæ pax restituta & quidquid regale Papatus habere dignoscitur, largitione

gitione Principum obtinet, unde, *cum Romano Pontifici ſcribimus, jure & ex antiquo nomen noſtrum præponimus*. Allein die nachfolgende Kayſere haben mit mehrerem Phlegmate ohne Wiederrede geſchehen laſſen, daß dieſe dem erſten gecrönten Haupt der Chriſtenheit höchſt-unanſtändige Schreibart bis auf gegenwärtige Zeiten beybehalten wird.

§. 54.

König Philipp, mit dem Beynamen der Schöne, in Franckreich, konnte dieſe, obwohl gegen den erſtgebohrnen Sohn der Kirche, gebrauchte allzumeiſterhaffte Schreibart ebenfalls nicht vertragen; dann als Papſt Bonifacius VIII. in einem Schreiben an ihn einflieſſen lieſſe: Scire TE volumus, quod in temporalibus & ſpiritualibus nobis ſubes, antwortete ihm der König: (*) Philippus, Dei gratia Francorum Rex, Bonifacio, ſe gerenti pro ſummo Pontifice, ſalutem modicam, ſeu nullam. Sciat *maxima Tua fatuitas*, in temporalibus nos alicui non ſubeſſe. Von Franckreich

§. 55.

So berichtet auch der **Freyherr von Holberg**, (**) daß König Waldemar III. und Schweden mit dem Papſt.

(*) Bochellus *Decret. Eccleſ. Gallicanæ Lib. II. p.* 321.

(**) In der Däniſchen Reichs-Hiſtorie C. 4. p. 123.

in Dännemarck, dem der Papſt mit dem Kirchen-Bann gedrohet, dieſes Betragen in folgendem kräfftigen Schreiben geahndet habe: Waldemarus Rex &c. Romano Pontifici ſalutem! Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, divitias a parentibus, fidem a tuis prædeceſſoribus, quam, ſi nobis non faves, remittimus per præſentes. Vale. Wobey er zugleich meldet, wie dem Papſt dieſe trockene und laconiſche Schreib-Art ſo wenig gefallen, daß er vielmehr bey Durchleſung des Schreibens geſagt hätte: Hoc ſcripturæ genus Nobis videtur valde amarum.

§. 56.

Von den Schweitzern und einem Reichs-Fürſten.

So iſt mir auch das Exempel eines groſſen Reichs-Fürſten bekannt, welcher auf ein ſchweitzeriſches Schreiben, worinn ihm nur: **Durchlauchtig- Hochgebohrner** gegeben worden, in der Antwort ſich nur der alten Titulaturen: **Edle, Veſte, Weiſe, Fromme** ꝛc. bedienet und auf das deswegen eingelangte Beſchwerungs-Schreiben ausdrücklich replicirt, daß jenes per modum repreſſaliarum geſchehen ſeye.

§. 57.

Von einem Reichs-Fürſten u. Grafen.

Hieher gehöret ferner das von **Mulzen** (*) angeführte Exempel: Bekantlich ſind

(*) *In Repræſent. Majeſt. Imperat. §. II. p. 867.*

sind vor dem die Grafen von den Fürsten geduzet worden; da aber diese Gewohnheit nach und nach abkame und dennoch ein Fürst einen Grafen aus einem alten Haus in dem an diesen erlassenen Schreiben **Du** nannte, antwortete der Graf: Er könnte sich zwar nicht erinnern, mit dem Fürsten Brüderschafft gemacht zu haben, weil es aber **Deiner** fürstlichen Gnaden also gefallen, als würde er nicht verüblen, wann er, der Graf, sich des Reciproci bediente; worauf der Fürst des fernern Duzen sich enthalten.

§. 58.

Zuweilen wird auch ein Schreiben als fehlerhafft angegeben und geahndet, welches doch keinesweges davor würde angesehen werden, wann man nicht diese Gelegenheit zum öffentlichen oder geheimen Vorwand nähme, sich wegen anderweitiger Beleidigung Genugthuung zu verschaffen.

Ahndung eines Schreibens an statt anderweiter Satisfaction.

§. 59.

Ein ohntrügliches Exempel hievon findet sich in den Geschichten der vereinigten Niederlande. König Carl II. von Spanien hatte bereits im Jahr 1695. Don Bernard de Quiros als Ambassadeur an die General-Staaten abgesandt. Im Jahr 1699. wolte gedachter Gesandte ein Pro-Memoria übergeben; der Präsident der Woche verweigerte aber, dasselbe anzuneh-

Exempel von den Niederlanden und Spanien.

zunehmen, weil wegen des dem Minister der Staaten in Spanien von Schönenberg wiederfahrnen harten Begegnens keine Genugthuung gegeben werden wollen. Der Gesandte ersuchte hierauf den Präsidenten, ein demselben präsentirtes Schreiben von dem König anzunehmen und der Versammlung der Staaten vorzulegen, welches auch geschahe. Nachdem es aber eröffnet worden, befande sich, daß es das Creditiv des ermeldten Don de Quiros und zwar schon vom 21. Jul. 1695. datirt seye: Wie nun Ihro Hochmögende diesen Vorgang beurtheilet haben, erhellet aus dem Extract der Register der Resolutionen der General-Staaten, welcher nach des Herrn DE LAMBERTY (*) Uebersetzung folgendergestalt lautet:

Du Lundi 12. Oct. 1699.

Le Sieur Verbolt, Président de l'Assemblée a representé & fait connoitre à LL. H.H. P.P. que ce matin le Sieur de Quiros étoit allé chez lui, & avoit presenté un Memoire, pour être par lui

(*) *Dans les Memoires pour servir à l'histoire du XVIII. Siecle T. I. p. 26.* wobey er noch die ausdrückliche Anmerckung beyfügt: Il y a pourtant à remarquer, que les Etats Generaux aiant été avertis du dessein de Don Bernardo de Quiros de presenter son Memoire, avoient instruit le Président de semaine de le refuser *sur le pretexte* inseré dans la Resolution.

lui remis entre les mains de Leurs dites H. H. P. P. & que le dit Sr. Verbolt, à cauſe de different, qu'il y a entre S. M. C. & LL. HH. PP. au ſujét des Procedures tenües cidevant à Madrit contre le Sr. Schonenberg & des reſolutions priſes à cet égard par LL. HH. PP. avoit fait difficulté de recevoir ledit Memoire; que la deſſus ledit Sr. de Quiros l'avoit prié de vouloir bien prendre & porter dans l'Aſſemblée une Lettre de S. M. C. qu'en même tems il lui avoit preſenté & qu'il avoit reçüe, laquelle Lettre il a livrée à l'Aſſemblée, laquelle y aiant été lûë, *il s'eſt trouvé, qu'elle étoit écrite & datée de Madrit le 21. Juillet 1695. & qu'elle contenoit creance ſur le Sieur François Bernardo de Quiros comme Ambaſſadeur de Sa Majeſté.* Surquoi deliberation été faite, LL. HH. PP. ont temoigné leur approbation à toute la conduite, qui à été tenüe en cette rencontre par le dit Sr. Verbolt, Préſident; & il a été de plus trouvé bon & arrêté, que comme il paroit par la date de la ſusdite Lettre, qu'elle a été écrite avant que fut commencé le demêlé qui ſe trouve preſentement entre S. M. C. & LL. HH. PP. au ſujét de procedures tenues à Madrid contre le Sr. de Schonenberg, muni de Lettres de creance

de

de LL. HH. PP. & admis en vertu d'icelles comme Miniſtre de LL. HH. PP. à la Cour de S. M. C. Que ſur les juſtes plaintes de leurs dites Hautes Puiſſances ſur lesdites Procedures, par lesquelles elles ont Elles-mêmes été fortement lezées en la perſonne de leur Miniſtre, il ne leur a encore été fait ni donné aucune ſuffiſante ſatisfaction & que non obſtant tous les bons offices de Sa Majeſté Imperiale & de ſa mediation trés-agréable à LL. HH. PP. le different ſusmentionné n'eſt point encore aſſoupi, faute de la dite ſatisfaction, ce qui auſſi eſt apparement la raiſon, pourquoi la ſusdite Lettre, quoique déja vieille de plus de quatre ans, n'avoit point encore été delivrée jusques ici. Que par conſequent l'affaire ſe trouvant encore dans le même état, qu'elle étoit, lorsqu'au 2. Dec. 1695. LL. HH. PP. furent neceſſitées de reſoude, que par proviſion on ne recevroit point des Memoires d'aucuns Miniſtres de S. M. C. qu'on ne prendroit point de reſolution la-deſſus, ni n'enteroit-on en conference avex eux, laquelle reſolution fut dès lors ſignifiée & notifiée au dit Sieur de Quiros; il ſera declaré, comme LL. HH. PP. déclarent par la preſente reſolution, que tant que l'offenſe faite

à LL. HH. PP. en la perſonne du Sieur Schonenberg, leur Miniſtre, ne ſera point reparée, comme elle ne l'eſt point encore jusques ici, ni le demêlé ſurvenu là-deſſus applani, ledit Sieur de Quiros ne peut pas être admis en la qualité d'Ambaſſadeur de S. M. C. ni aucuns de ſes Memoires acceptéz ni reſolus là-deſſus &c.

§. 60.

Daß endlich ſo gar fehlerhafft- und unanſtändige Schreiben unter die Urſachen eines Krieges gerechnet worden, und der vernünfftigen Welt glaubhafft gemacht werden wollen, als könnten Verſehen dieſer Art anders nicht dann mit dem (bey groſſen Herren zwar ohnehin wie Waſſer geachteten Menſchen-Blut) abgewiſcht und gut gemacht werden, belehren dieſe Exempel: Fehlerhaffte ꝛc. Schreiben als eine Kriegs-Urſache angegeben.

§. 61.

Von dem an Seiten Rußlands Pohlen dieſerwegen angekündigten Krieg gibt der Freyherr von Pufendorff (*) folgenden umſtändlichen Bericht: Hoc anno (1654.) bellum Polonis inferebat Ruſſorum Czar, - - Ejus belli cauſas Czar prolixis literis Reginæ per peculiarem Ablegatum miſſis exponebat, quas memorare haut abs re viſum fuit. Summa quere- Exempel von Rußland und Pohlen.

(*) *Rer. Suec. L. XXVI. §. 8. p. 1054.*

querelarum ſuper titulo erat, ſecus, quam pactis cautum fuerat, a Polonis ſibi tributo, quam intolerandam iſte injuriam ducebat. Extare ultra quadragintas epiſtolas præfectorum Polonicorum ad præfectos limitaneos Ruſſicos, quæ vitioſe titulum iſtum exprimant. In quibusdam Czaris patrem Michaelem Filaretowicium, in quibusdam inverſo ordine Fedorem Michaelowicium dici. Alicubi loco *Samoderſetz* poni *Derſavetz*, quod Præfectum notat. Alibi nonnulla provinciarum vocabula omiſſa. Ipſum Czarem pro Alexio Michaelowicio Alexandrum Michalilowicium dictum. Se miſſis legatis ſæpius poſtulaſſe, ut qui tales errores admiſerint, capite plecterentur. Ipſum Poloniæ Regem decreto Comitiali Anno 1637. ſanxiſſe, ut omnes Czari juſtum titulum tribuerent, quem typis impreſſum quaqua verſus ad omnium notitiam dimiſerit, capitis pœna in transgreſſores ſtatuta. Nunquam tamen impetrari potuiſſe, ut in delinquentes animadverteretur. - - - Regem quoque Johannem Caſimirum literis, queis ſuper exceſſu Uladislai Regis ſignificabat, hunc vocaſſe: Lumen totius orbis Chriſtiani, quod poſtquam hanc terram illuſtravit, in cœlum ſeſe ad æternam gloriam transtulerit; quæ

de

de mortali nato dici intolerandum ſit. In legatione quoque Anno 1648. patrem ipſius Dominum Michaelem Federowicium dici, non addito titulo Czaris & omnium Ruſſorum Samoderſetz ſeu Conſervatoris. - - Ita e transmiſſis libris ac literarum exemplis Regina judicaret, num par ſit, Chriſtianum Principem ab altero tam indignis modis haberi. Ad has literas Regina nihil aliud reponebat, quam ſe de cauſis belli percepiſſe ac gratum ſibi fore, ſi controverſiæ illæ amica ratione componi poſſent.

§. 62.

Von Rußland und Schweden.

Unter denen Urſachen, warum Czaar Peter der Erſte von Rußland Schweden den Krieg angekündigt, war auch dieſe von ſchimpflichen Schreiben angeführt und heißt es davon in des Reichs-Vice-Canzlers **Schaphirofs** Raiſonnement: (*) „Uber „ dieſes waren alle Briefe wieder Seine „ Czaariſche Majeſtät und Dero hohe Per„ ſon mit denen allergröbſten Beſchim„ pfungen angefüllt, wie ſolches mit den„ ſelben Original-Briefen, ſo ſich in der „ Czaariſchen Canzley in Originali noch „ befinden, allemal dargethan werden kan. „ Weilen nun Seine Czaariſche Majeſtät „ daraus

(*) In meines Herrn Vaters Nachleſe ungedruckter Staats-Bedencken P. II. p. 167.

„ daraus ersehen, daß dieser Feind auf keine „ glimpfliche Manier, sondern einzig und „ allein durch Dero Waffen, zum Frieden „ gebracht werden könnte: so gaben Sie „ dem Graf Piper darauf einen kur„ tzen Bescheid, daß nemlich Seine „ Majestät auf die in seines Königs „ Schreiben wieder Dieselbe enthal„ tene Beschimpfungen nicht anderst, „ als durch die Waffen, antworten „ müßten, und würden Sie darinnen „ vor GOtt und der gantzen Welt excu„ sirt seyn, daferne solcher Krieg mit Ver„ giessung vieler Menschen Bluts annoch „ continuirt werden würde. „

§. 63.

Von Dännemarck und Schweden.

Als An. 1709. Dännemarck bey denen vor Schweden so mißlich sich anlassenden Umständen an dem Nordischen Krieg mit Antheil nahme und, nach dem Gebrauch der Völcker, ein Manifest von denen Kriegs-Ursachen bekannt machen ließ, wurde unter andern Beweg-Gründen auch dieser hauptsächliche mit angeführet: daß sich der König in Schweden in einem an die Herren General-Staaten erlassenen Schreiben unanständiger Ausdrücke bedient habe. Die Worte des Manifests lauten, nach dem Herrn DE LAMBERTY, (*) so: 1. On n'a

„ qu'à

(*) *Dans les Memoires du 18. Siecle T. V. p. 435.*

qu'à jetter les yeux ſur une lettre, que le Roi de Suede a écrite de Printz en Lituanie aux Etats Generaux des Provinces Unies des Pais-Bas du 15. (25.) de Maj 1706. touchant l'affaire d'Eutin, ou, comme on l'appelle ordinairement, de la Coadjutorie; avec quelles expreſſions injurieuſes & malſeantes, même entre des particuliers, n'oſe-t-il pas attaquer l'élection canonique de nôtre cher Frere, le Prince Charles? les voici: Non diffitemur, Nos quoque ad iſtam litem, quæ ſtudio quæſita apparebat, eo magis curam intendiſſe ſemper, quod per Domus Holſaticæ violationem, noſtrum peti latus, non obſcurè intelligeremus & proinde graviter tuliſſe, conniventia aut cunctatione eorum, quorum nobiſcum intereſt, Pacem Travendalenſem conſervare inconcuſſam, *adverſæ Parti eousque creviſſe ſpiritus*, occupata epiſcopali ſede, non modo jura Domus Gottorpienſis in dubium vocare, ſed etiam Pacem ſolennem totque Potentiſſimorum Principum & Statuum auctoritate confirmatam tentare atque ſubjicere ſuſtinuerit. - - En un mot, le contenu de cette lettre eſt auſſi faux, que les expreſſions en ſont hautaines & inſuportables.

Schwediſcher Seits wurde nun hierauf geantwortet: Une autre preuve, par

laquelle le Manifeſte prétend faire voir les mauvaiſes intentions du Roi de Suede, eſt fondée ſur la connoiſſance certaine qu'on prétend avoir, que Sa Majeſté a écrit des *Lettres remplies d'expreſſions choquantes & dictées par un orgueil & une arrogance inconſideré.* En attendant, que les Ennemis produiſent ces lettres, il nous permettrons, de donner à cette avance le nom, qu'elle merite. - - On ne voit pas ici ces termes dedaigneux, ces expreſſions indignes même d'un particulier, ni ces maniéres hautaines, indecentes & mal fondées, que nos ennemis y trouvent. L'Auteur du Manifeſte s'en eſt aparement aperçu lui-même & afin d'épargner à ſes Lecteurs la peine de les chercher, il a eu ſoin de faire mettre en gros caractéres, auſſi bien dans le latin, que dans la Traduction, les expreſſions, ſur lesquelles il fonde ſon réproche. Il a traduit: *Adverſæ parti eo usque creviſſe ſpiritus*, auſſi bien que: *Graviter tuliſſe*, d'une telle maniére, que ce qu'il nous objecte ne ſe trouve point dans la lettre du Roi, mais uniquement dans la traduction Danoiſe.

§. 64.

Von Schweden und Pohlen.

König Carl Guſtav in Schweden meldete auch in ſeinem Schreiben an Kayſer Ferdinand III. worinn er ihm die Urſachen des Pohl-

Pohlnischen Kriegs eröffnet, ausdrücklich:(*) In ipsis induciarum Pactis expressa est mutuæ titulaturæ ratio, quæ, *ceu fundamentum, cessationi armorum substructa*, utrique postea erat observanda: idque in tractatu Stumsdorffiensi ratione Poloniæ, ejusdem primarius Commissarius, datis literis ad Sueciæ partis primarium Commissarium, testatum fecit, confirmantibus insuper id ipsum, non modo Regis Angliæ & Ordinum uniti Belgii Legatis, sed ipso etiam usu. Hanc mutuæ correspondentiæ basin subruturus hodiernus Rex Poloniæ vel non dedit alte memoratæ Reginæ (Christinæ) titulos, stylo pactorum congruentes, usus Gallico sermone, a titulorum congerie alieno; vel in Latinis literis & scriptis titulum quidem Regni Sueciæ ei attribuit, sed sibi & titulos & insignia Regni Sueciæ reservando, idque nunc in literarum & plenipotentiarum scriptura, nunc in sigillorum partim integra structura, partim eorundem sive incrustationibus sive involucris.

§. 65.

Bischoff Christoph Bernhard zu Münster setzte in dem Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, Von Münster und den vereinigten Niederlanden.

(*) vid. Lünigii *Lit. Proc. Eur. T. I. p.* 567.

lande, d. d. 14. Sept. 1665. worinn er denſelben die Beweg-Gründe der gegen ſie ergriffenen Waffen eröffnet, unter anderm als eine Urſache des Krieges mit: „daß „ dieſelbe wider alle hergebrachte Curialität „ gegen Fürſtliche Perſonen an Ihre Kayſerl. Maj. von Uns ſo Ehren-verletz- und „ verkleinerlich geſchrieben und ſolches „ Schreiben eine ſo geraume Zeit zuvor, „ ehe es Ihro Röm. Kayſerl. Maj. geliefert „ werden können, zu mehrerer Unſerer „ Verunglimpfung und Diffamation, in „ offenen Druck geben laſſen, keine Reparation und Satisfaction „ gegeben.

Zweytes Capitel.

Von Ahndung fehlerhafft- und unanſtändiger Schreiben gegen und von Geſandten.

Innhalt.

§. 1. Zuſammenhang der Materie. §. 2. Ahndung durch einen eigenen Geſandten. §. 3. Exempel von Schweden und dem Römiſchen Kayſer. §. 4. Von Schweden und dem Czaar. §. 5. Von Schweden und Venedig. §. 6. Ahndung durch den Geſandten des Schreibenden. §. 7. Mündlich und 1. überhaupt. §. 8. Exempel von dem Römiſchen Kayſer und Pohlen. §. 9. Von Pohlen und Brandenburg. §. 10. Von Pohlen und Schweden. §. 11. Von Schweden und Portugall. §. 12. Von Schweden und Venedig. §. 13. Von Schweden und Chur-

Chur-Brandenburg. §. 14. Von dem Reichs-Convent und Chur-Bayern. §. 15. 2. Durch Rückgabe und Wieder-Annahme des Schreibens. §. 16. Exempel von Schweden und Chur-Brandenburg. §. 17. 3. Durch gäntzliche Zurückgebung des Schreibens. §. 18. Exempel von Dännemarck und dem Römischen Kayser. §. 19. Von Schweden und dem Kayser. §. 20. Von Schweden und Pohlen. §. 21. Von Bayern und den vereinigten Niederlanden. §. 22. Von den Niederländischen Gesandten auf dem Reichs-Convent. §. 23. Schrifftliche Ahndung. §. 24. Exempel von Chur-Sachsen und Schwartzburg. §. 25. Ahndung durch Versagung der Audientz. §. 26. Exempel von dem Römischen Kayser und Rußland. §. 27. Von dem Römischen Kayser und der Pforte. §. 28. Von Franckreich und Rußland. §. 29. Von Pohlen und Schweden. §. 30. Von Pohlen und den vereinigten Niederlanden. §. 31. Von Schweden und dem Römischen Kayser. §. 32. Von Schweden und Engelland. §. 33. Von Chur-Brandenburg und Bayern. §. 34. Ahndung durch Abschlagung fernerer Audientz. §. 35. Exempel von Florentz und Hessen-Cassel. §. 36. Ahndung durch Untersagung des Umgangs ꝛc. mit Ministers. §. 37. Ahndung durch die Landes-Räumung des Gesandten. §. 38. Exempel von dem Kayserlichen Gesandten bey den vereinigten Niederlanden. §. 39. Ahndung durch Abruffung eines Gesandten. §. 40. Exempel von dem Röm. Reich und Franckreich. §. 41. Ahndung durch den an einem dritten Ort stehenden Gesandten des Schreibenden. §. 42. Exempel von Schweden und Venedig. §. 43. Von Dännemarck und Holstein. §. 44. Von Dännemarck und einigen Churfürsten. §. 45. Ahndung derer einem Gesandten zur Bestel-

lung eingehändigten Schreiben. §. 46. Exempel von Engelland und Schweden. §. 47. Von Franckreich und Dännemarck. §. 48. Von Schweden und dem Römischen Kayser. §. 49. Von Schweden und Pfaltz. §. 50. Ahndung des Principalen eigener Schreiben von einem Gesandten. §. 51. Exempel von dem Duc de Grammont. §. 52. Ahndung fehlerhafft- und unanständiger Recreditive. §. 53. Exempel von Rußland und dem Papst. §. 54. Von Rußland und Schweden. §. 55. Von dem Gesandten der vereinigten Niederlande in Rußland. §. 56. Von einem Frantzösischen Gesandten bey dem Fränckischen Crays. §. 57. Ahndung der Schreiben an einen Gesandten, von ihm selbst, durch Zurücksendung derselben. §. 58. Exempel von Brandenburg und den Schwedischen Gesandten. §. 59. Durch Beschwerde gegen den Schreibenden und Dritte. §. 60. (Von Schweden und dem Spanischen Gesandten.) §. 61. Und seinen Principalen. §. 62. (Exempel von dem Churfürstlichen Collegio und dem Kayser. §. 63. Von dem Ober-Rheinischen Crays und Hessen-Cassel.) §. 64. Und von Gesandten an Gesandte. §. 65. Exempel von Pohlnischen, §. 66. Magdeburg- und Fränckischen Gesandten. §. 67. Ahndung der Schreiben eines Gesandten. §. 68. Exempel von Freyburg und dem Englischen Ministre. §. 69. Von Chur-Brandenburg und dem Frantzösischen Gesandten. §. 70. Ahndung der Schreiben von Gesandten an fremde Ministros, §. 71. Exempel von dem Niederländischen Gesandten am Frantzösischen Hof. §. 72. Ahndung an dem Hof, an dem sie stehen, selbst, durch ihre Fortschaffung. §. 73. (Exempel von dem Spanischen Gesandten in Engelland.) §. 74. Oder Beschwerde bey ihrem Herrn. §. 75. Exempel von Pohlen und Franckreich.

§. 1.

§. 1.

EIn Gesandter muß sich durch sein Beglaubigungs-Schreiben legitimiren, daß er diejenige Person sey, vor welche er angesehen seyn will; er ist auch dazu in diesen Posten gestellt, um das Interesse seines Herrn an dem Ort seiner Bestimmung zu wahren und indem er seinen Principalen selbst in einem höhern oder geringern Grad vorstellt, so wird er dadurch ein Mittelsmann, durch welchen sein Hof mit einem oder mehrern andern Höfen und diese hinwiederum mit jenem, communiciren und so münd- als schrifftliche Handlungen pflegen. Die Würckungen dieser Rechte und Obliegenheiten äussern sich auch in der Materie von Schreiben und zwar auf eine besondere und mannigfaltige Weise; als wovon dieses Capitel nähere Nachricht geben solle. Zusammenhang der Materie.

§. 2.

Zuweilen wird einem in andern Gelegenheiten verschickten Gesandten mit aufgegeben, wegen des Styls der Schreiben überhaupt, oder eines vor kurtz- oder langer Zeit besondern Fehlers Ahndung und Vorstellung zu thun. Ahndung durch einen eigenen Gesandten.

§. 3.

An. 1656. ereignete sich dieser Fall, da Graf Bengt Oxenstirn, Schwedischer Gesandter, an den Röm. Kayser von König Carl Gustav in Schweden abgeschickt war, Exempel von Schweden und dem Röm. Kayser.

welches in Herrn von PUFENDORFFS *Reb. Geſt. Car. Guſt. L. III.* §. 72. alſo erzehlet wird: Literæ, quas a Cæſare attulerat, Regi plus juſto imperioſæ videbantur, velut quibus iſte aliquid poteſtatis in reliquos Reges Chriſtianos ſibi arrogaret, dum pro munere ſibi divinitus commiſſo ad bellum id componendum deſcendere ſe profitentur. Unde & Benedicto Oxenſtiernæ & Canterſteinio *in mandatis datum inter alia ab iſto exquirere*, quidnam Cæſari intelligatur, *per ſummum munus in Republica Chriſtiana inter ejusdem Reges & Principes*, quod, quale ſit, Regi haud conſtet, & cui ſe obnoxium nullo modo agnoſcere queat, præſertim cum Palatinus Siradienſis literis ad Cæſareum quempiam Miniſtrum Cæſaris auxilium imploraſſet, velut qui *totius orbis chriſtiani patronus* ſit.

§. 4.

Von Schweden und dem Czaar.

Als König Carl Guſtav in Schweden An. 1656. einen Geſandten nach Rußland ſchickte, muſte dieſer unter andern auch ahnden: daß ſeines Königs Schreiben, wodurch gleichwohl der ewige Friede beſtättigt würde, unter dem Vorwand nicht angenommen worden, weil die von dem Czaar verlangende Titul auf ſelbigen nicht befindlich geweſen. (*)

§. 5.

(*) Vid. de PUFENDORFF *Res Geſt. Car. Guſt. p.* 175.

§. 5.

Dem An. 1649. von Schweden nach Venedig abgesandten Matthia Palbizki wurde auch in seine Instruction gesetzt: bey der Republic dahin anzutragen, daß in den Schreiben an die Königin die Titul: Potentissimæ und Majestatis Vestræ, an statt des bisherigen Excellentissimæ gegeben würde, sie könnten dann erweisen, daß sie sich gegen Franckreich und Spanien eben der Titulatur bedienten, widrigen Falls ihnen die Schreiben zurückgegeben werden würden. (*) Von Schweden und Venedig.

§. 6.

Hält derjenige Herr, welcher ein Schreiben erlassen, an dem Hofe des andern einen Gesandten oder Residenten, oder ist der Uberbringer des Schreibens selbst ein Gesandter, so wird demselben das über ein fehlerhafftes oder ohnständiges Schreiben gefaßte Mißvergnügen zu verstehen gegeben; welches auf zweyerley Art geschehen kan. Ahndung durch den Gesandten des Schreibenden.

§. 7.

Entweder mündlich, da demselben fordersist der vorgefundene Fehler angezeigt und das Mißfallen des Hofs darüber bezeugt wird Wann nun beyde Höfe sonst gut mit einander stehen, oder der Fehler an Mündlich und 1. überhaupt.

(*) vid. Pufendorff *Rer. Suec. L. XXI. §. 118. p. 956.*

an sich von keiner Erheblichkeit ist: so stehet einem Gesandten frey, ja es liegt ihm ob, den Grund des Versehens anzugeben, es mag solches aus einem Canzley-Fehler, oder gegentheilig- angeblichen Herkommen herrühren; da dann, in obbemerckten beyden Fällen, die Entschuldigung angenommen und, unter dem Verspruch künfftiger baldig- oder später Verbesserung, die Sache auf sich beruhen gelassen wird. Manchmal wird auch noch eine Drohung angehängt, künfftighin keine dergleichen Schreiben mehr annehmen zu wollen. Diese Erklärung nun geschieht dem Gesandten entweder durch einen Ministre, oder einen geheimen Secretarium.

§. 8.

Exempel von dem Röm. Kayser und Pohlen.

Welcher gestalten durch eine solche mündliche Erklärung die wegen eines fehlerhafften Schreiben verdiente fernere Ahndung abgelehnet worden, belehret der zwischen der Republic Pohlen und dem Kayserlichen auf den Wahl-Tag abgeschickten Bottschaffter, Bischoffen zu Passau, An. 1697. entstandene Streit, den ich mit des trefflichen Pohlnischen Cron-Groß-Canzlars Zaluski (*) eigenen Worten anführen will: Legatus Cæsareus decentissimo comitatu a Ministris Status introductus, quibus

(*) In *Epistolis Historico-Familiaribus T. III. p.* 347.

bus officium ſuſcipiendi incumbit, locum accepit inter Mareſchalcos magnos. Porrectæ ab eo Credentiales Wyzyecio, magno Regni Secretario, in quibus tantum titulus erat: *Inclytæ Reipublicæ* legere, proinde eas literas non permittebant Nuntii & expoſtulatum cum eo, quod ſi vult audientiam habere, *in ſermone ſuo* titulum: *Sereniſſimæ Reipublicæ*, additurum ſe promittat. Excuſabat ſe ille more & conſuetudine antiqua, quod nempe a Domo Auſtriaca *Inclytæ* tantum *Reipublicæ* datus fuiſſet ſemper titulus. Solutus illi hic ſcrupulus, quod ſcilicet hucusque tantum hanc tituli diminutionem patiebatur Respublica, quousque obligata erat per certum ſcriptum ſub tempus Suecici belli datum, pro ſubſidio illo tempore ſubminiſtrato unum ex Auſtriacis in throno collocare, quod, quia non fecit, illo titulo ſibi alias debito ad certum tempus ſe ipſam ſpoliavit. Sed dum ſanctæ memoriæ Rex Joannes Viennæ ſuccurrit, eamque ſalvavit, ex merito in vim gratitudinis ſcriptum illud ab Imperatore recuperavit & ad Archivum Reipublicæ reſtitutum, & ab hoc tempore non poteſt recipere alium Respublica titulum, niſi: *Sereniſſimæ*. Et monitus eſt, id non ex ſpeciali humanitate, ſed ex debito faciendum fuiſſe. Ita

ille

ille rationibus & neceſſitate convictus facile conſenſit ſemperque titulum *Sereniſſimæ Reipublicæ* & quidem frequentius dabat.

§. 9.

Von Pohlen und Chur-Brandenburg.

Da Michael Korybut zur Pohlniſchen Crone erhöhet und ihme darüber m. Jul. 1669. von Churfürſt Friedrich Wilhelmen von Brandenburg gratuliret worden, ahndete jener, daß in der Aufſchrifft der Creditiven der Churfürſtlichen Geſandten ihm der Titul: *Ducis Wiesnovicii ac Lubniæ*, den er doch, als König, nicht mehr führte, gegeben, hingegen an ſtatt: *Affinis & Frater*, nur: *Cognatus & Fœderatus*, geſetzt worden ſey, welches dann die Churfürſtliche Geſandte fürohin ändern zu laſſen verſprochen. (*)

§. 10.

Von Pohlen und Schweden.

So wurde auch gegen König Carl Guſtavs von Schweden nach Pohlen geſchickten Geſandten, Koch, wegen des von ihm mitgebrachten Königlichen Schreibens, von dem Reichs-Canzlar Leszinsky mündlich geahndet, (**) daß König Carl Guſtav ſeinen Titul dem Pohlniſchen vorgeſetzet habe, da doch die Könige von Spanien, Franckreich, Engelland und Dännemarck ihre Titu-

(*) Vid. Pufendorff *Rer. Brandeb. p.* 569.

(**) Vid. de Pufendorff *de Reb. Geſt. Car. Guſt. L. I. §.* 45. *p.* 34.

Titulaturen im Eingang der Schreiben wegliessen und sogleich mit der Anrede anfiengen; Ferner, daß der Titul: Potentissimus, aussengelassen wäre, auch in dem Contexte an statt: Majestas, nur: Serenitas gesetzt worden, indem gleichwohlen Spanien, Franckreich und Pohlen sich unter einander mit diesem Titul beehrten, wessentwegen auch der König in Pohlen die Schreiben an diese beyde Cronen mit dem grossen Majestäts-Insiegel bedrucken liesse. So gar gebe Engelland und Dännemarck an Pohlen den Titul: Majestät, da ihnen doch nur: Serenitas wieder gegeben würde. Da aber der Gesandte sich darauf bezoge, daß das Schreiben den Verträgen und Herkommen gemäß eingerichtet wäre, liesse es der Canzlar auf sich beruhen.

§. 11.

Des An. 1641. zu Stockholm angelangten Portugiesischen Gesandten Susa Curin übergebenes Creditiv hatte die Uberschrifft: Altissimæ & Potentissimæ Christinæ Reginæ Sueciæ & Gothiæ. Es wurde dieses gegen ihn als fehlerhafft geahndet und entschuldigte er sich mit der Unwissenheit, weil zwischen beyden Cronen lange Zeit her keine Staats-Angelegenheiten verhandelt worden wären. (*) Von Schweden und Portugall.

§. 12.

(*) Vid. Pufendorff *Rer. Suec. L. XIII. §. 100. p. 471.*

§. 12.

Von Schweden und Venedig.

Was wegen eines fehlerhafften Schreibens der Republic Venedig an die Königin Christina in Schweden de An. 1642. vorgefallen, erzehlt der Herr von **Pufendorff** (*) in folgenden Worten: A Venetis literas ad Reginam ferebat Generinus, quæ *Excellentissimæ & Illustrissimæ* inscriptionem exprimebant. Cui cum Sueci ostenderent, Legatos Regios ejusmodi titulis honorari, ille Rempublicam Venetam moris veteris retinentissimam reponebat, quæ nec aliis titulis, quam antiquitus receptis adversus Papam, Cardinales aliosque Reges utatur; nec eo minus iter in Sueciam ad perferendas eas literas urgebat. Dieses geschahe auf dem Friedens-Congreß zu Münster. Bey seiner würcklichen Ankunfft in Schweden wurde dieses nochmals geahndet und von dem Gesandten eben so, wie zu Münster, entschuldiget, daher die Königin endlich, nach vorgängiger Protestation, das Schreiben annahme.

§. 13.

Von Schweden und Chur-Brandenburg.

Im Jahr 1650. schickte Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den von Kleist als Abgesandten nach Schweden. Die

(*) *Rer. Suec. L. XVII. §. 122.* und *XVIII. §. 180.*

Die Königin beschwerte sich sogleich bey Empfang des Churfürstlichen in Teutscher Sprache gefaßten Schreibens: daß Ihro nicht **Durchleuchtigst** und **Großmächtigst**, sondern nur **Durchleuchtig**, gegeben worden und drohete, ohnerachtet der von dem Gesandten dagegen vorgebrachten Gründe, fürohin keine so stylisirte Schreiben mehr anzunehmen: wie dann, nach **Pufendorffs**(*) Bericht, würcklich nachhero auch geschahe.

§. 14.

Von dem Reichs-Convent und Chur-Bayern.

Den 13. Febr. 1704. fand sich der Chur-Bayrische von München wieder zurückgekommene Gesandte zu Regensburg im Reichs-Rath ein und überreichte dem Chur-Mayntzischen Directorio die Chur-Bayrische Erklärung wegen Evacuirung gedachter Stadt schrifftlich: **weil aber selbige mit keinem** *Dato*, **noch Unterschrifft, versehen ware**, ahndete der Chur-Mayntzische Director solches, daß, gleichwie die Kayserliche Erklärung unter dem Chur-Mayntzischen Siegel ausgefertiget worden, sich geziemen wollte, solch des Chur-Bayrischen Gesandten Scriptum mehrers zu auctorisiren; welches er dann auch zu thun übernahme und indessen verlangte, man möchte ad Collegia gehen, allwo er sich mehrers

(*) *De reb. Fr. Wilh. p.* 137.

mehrers mündlich erläutern wollte. Worauf dann die Electorales in ihr Collegium sich mit dem Chur-Bayrischen Gesandten begaben, welcher dann die abgelesene Erklärung seines Principalen mit mündlichen Zusätzen erläuterte. (*)

§. 15.

2. Durch Rückgabe und Wieder-Annahme des Schreibens.

Der zweyte Grad ist, daß der Fehler gegen den Gesandten nicht nur geahndet, sondern auch das Schreiben zugleich zurückgegeben, jedoch auf dessen beschehene Vorstellung wieder angenommen wird.

§. 16.

Exempel von Schweden und Chur-Brandenburg.

Der A. 1641. von dem Churfürsten zu Brandenburg an den Schwedischen Hof gesandte Leuchtmar hatte wegen seiner mitgebrachten Creditive eben dieses Schicksal, welches Herr von **Pufendorff** (**) also berichtet: Venit in Sueciam ab Electore missus Leuchtmarus; cujus literæ, quas adferebat, fiduciariæ non uno nomine vitiosæ judicabantur. Nam & Reginæ titulus: *Serenæ* tantum tribuebatur; cum tamen inter Gustavum Regem & defunctum Electorem conventum foret, ut Elector Regi titulum: *Sereniſſimi*, hic isti: *Celsiſſimi* tribueret, & Teutonica eædem lingua concepta erant, cum Latina

(*) vid. *Theatr. Europ. T. XVII. p. 4.*

(**) *Rer. Suecic. L. XIII. §. 71. p. 458.*

Latina adhibenda foret, ni Suecica ſibi reſponderi vellet. Tum literæ ad Rectores Sueciæ non alio titulo inſcriptæ erant, quam is propriis conſiliariis tribuere ſolet. Sed cum literæ Legato redhibitæ eſſent, is culpam in imperitiam recentium ſcribarum conferebat, magnopere rogans, ut iſtæ interpoſita proteſtatione acceptentur, pollicitusque, iſta in poſterum emendatum iri.

§. 17.

Der dritte Grad iſt, wann das Schreiben zurückgegeben, die dagegen thuende Vorſtellung nicht als hinlänglich angenommen, ſondern der Geſandte genöthiget wird, ein anderes und verbeſſertes Schreiben beyzubringen. 3. Durch gäntzliche Zurückgebung des Schreibens.

§. 18.

Dem A. 1641. zu Regensburg angelangten Däniſchen Geſandten, Uhlefeld, wurde ſein Creditiv an den Kayſer auch zurück- und ein anderes beyzubringen aufgegeben, weil in demſelben nur der Titul: *Cæſareæ Dignitatis & Dilectionis*, nicht aber: *Majeſtatis*, befindlich war, obgleich der Geſandte ſich damit entſchuldigen wollte, daß ihn ſein Principal nicht als Herzog von Holſtein, ſondern als König in Dännemarck, abgeſandt habe. (*) Exempel von Dännemarck und dem Römiſchen Kayſer.

(*) vid. PUFENDORFF *Rer. Suec. L. XIII. §. 96. p. 489.*

§. 19.

Von Schweden und dem Kayser.

Das neueste Exempel, so sich in dieser Materie zwischen dem Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Hof zugetragen, ist in vorigem Jahr 1749. vorgekommen und werden die Umstände in dem Recurs-Exhibito der Hoch-Fürstlich-Hessen-Casselischen Comitial-Gesandtschafft de dict. den 16. Maji 1750. folgender massen erzehlt: Ihro Königl. Majest. in Schweden „haben „ nicht umhin gekonnt, bey Ihro Kayf. „ Majest. hierüber (über die Confirmation „ der Rothenburgischen Primogenitur ꝛc.) „ Beschwerde zu führen, auch des Ends „ von Stockholm aus Vorstellung gethan „ und das Schreiben durch der Cron „ Schweden ausserordentlichen Gesandten, „ Grafen von Barck, an seine Behörde „ überreichen lassen. - - Es ist aber dasselbe, als es dem Herrn Reichs-Vice-„ Canzlar, Grafen von Colloredo, benebst „ einer Abschrifft, eingehändiget gewesen, „ von diesem unterm Prätext, daß solches „ anstößig und Drohungen mit eingeflossen wären, unerbrochen zurückgegeben „ und erwehntem Herrn Grafen von Barck „ durch den Reichs-Referendarium Mohr „ wieder zugestellet worden. Ob nun schon „ nicht das geringste Wort, welches der „ Ehrerbietung gegen Ihro Kayserlichen „ Majestät zuwider seyn, oder einiger Drohung gleichen sollte, darinn anzutreffen „ ist,

„ ist, sondern unter denen Reichs-Stän-
„ den sich noch mehrere gecrönte Häupter
„ finden, die insgesammt keine andere
„ Schreib-Art und Curialien gebrauchen:
„ So hat jedoch hierüber keine weitere Er-
„ läuterung gegeben, vielweniger gedach-
„ tes Schreiben angenommen werden wol-
„ len. Wobey es dann bis noch zu ge-
„ blieben. „

§. 20.

Von Schweden und Pohlen.

Die Pohlnische und Schwedische Geschichte geben uns unterschiedene Exempel an die Hand, wie zwischen diesen beyden Cronen über theils fehlerhaffte, theils unanständig geachtete Schreiben, zum theil mit nicht geringer Hefftigkeit, gestritten worden. Ich habe bereits anderwärts (*) einiges davon gemeldet; da aber hier der Sitz der Materie ist, als will ich die genauere Umstände dieser Streitigkeit anführen, wie solche von dem Baron von **Pufendorff** (**) erzehlet werden: Der An. 1654. an dem Pohlnischen Hof gestandene Schwedische Gesandte, Koch, erhielte vor seiner Abreise das gewöhnliche Recreditiv. Hierüber gienge der Handel an und wird an gedachtem Ort gemeldet: Inscriptio literarum, quæ Kochio tradebantur,

(*) In dem Versuch einer Staats-Grammatic.

(**) *De reb. gest. Car. Gust. L. I. §. 46. p. 35.*

non exprimebat verba pactis constituta; *Suecorum*, *Gothorum*, *Vandalorumque Regi*, *Magno Duci Finlandiæ &c. &c. &c.* sed tantum positum erat; *Sueciæ Regi &c. &c. &c.* De quo Kochius statim apud Cancellarium querebatur, negans, talem epistolam à se acceptari posse, præsertim cujus argumentum ignoret. Cancellarius reponebat: Regem feciſſe, quod fieri potuerit. Formam scribendi pactis haud expressam, per quæ cumprimis jus & actio Domus Regiæ sit reservata. Sigismundum eum titulum nunquam dediſſe, Uladislaum Christinam *modernæ Reginæ* vocabulo nuncupasse, Johannem Casimirum hactenus Gallicum idioma adhibuisse. Suecis in proclivi esse circa titulos liberalitatem exercere, qui possessione Regni gaudeant; id quod tener affectus, quo Johannes Casimirus jus suum amplectatur, haud admittat. Cæterum Polonos induciarum pacta servaturos & à Suecis gemina expectare. Idem Kochio dehinc literarum exemplum prælegebat, in quo superius notata sententia mollius expressa erat. - - Ad quæ Kochius: isthæc a pactis abeuntia Regi suo probari non posse. In re manifesta ambagibus opus non esse. Articulo primo pactorum scribendi modum utique definitum. Cum Sigismundus nun-

nunquam ſcripſerit, eundem in neutram partem circa titulum quid ſtatuiſſe. Ab Uladislao *moderatæ Reginæ* vocabulum interpoſita proteſtatione Chriſtinam admiſiſſe & latorem iſtarum literarum parum præmii reportaſſe. Non plus ſcrupuli circa titulos in Polonia, quam in Suecia movendum eſſe, ſi pacta cordi ſint. Teneritatem affectus, quo Johannes Caſimirus actionem ſuam proſequatur, prævalere non poſſe vinculo conventionum, e quibus petenda ſit norma omnium actuum cauſam publicam tangentium. Poſteriore formula jus iſtud qualecunque Johannis Caſimiri mollius inſinuari; ſed jam haud eo magis a ſe admitti poſſe. Nam quamlibet ſive apertam ſive obliquam prætenſionem habere vim proteſtationis adverſus Caroli Guſtavi Imperium. Eoque titulum corrigi & iſthæc verba expungi poſtulabat. Id quod Cancellarius ad Regem ſe relaturum promittebat. Ea ſuper re apud Vice-Cancellarium quoque Kochius querebatur, qui inſcitiam & errorem ſcribarum excuſabat. Nam Regem utique e Conſilio Senatus in tituli inſcriptionem ad normam pactorum conſenſiſſe. Cæterum proteſtationis vim non habere, ſi quis prætenſionis ſuæ mentionem injiciat: nec univerſum orbem

prohibere poſſe, quo minus Johannes Caſimirus in Sueciæ Regnum jus obtendat, utpote natus patre, qui diademate Regni Sueciæ redimitus fuit. Aſt Kochius immotus negabat, per mandata ſua fas ſibi eſſe talia continentes literas domum adferre. Pari modo repellebatur Hildebrandus Secretarius, qui verbis iſtis amicam duntaxat commemorationem juris Regii continere jactabat. - - Adferebantur poſt-eidem aliæ literæ mutata inſcriptione, quas ea lege acceptabat, ſi verba de actione in Sueciam ommiſſa forent. Id quod lator eorum Secretarius & poſt ipſe Cancellarius aſſeverabat; etſi exemplum Literarum non traderetur. Uterque tamen falſa dixiſſe compertus eſt. - - Obſignabantur eæ literæ privato Regis ſigillo, cujus medius umbo inſignia Sueciæ exprimebat.

Im Jahr 1655. ſandte König Johann Caſimir von Pohlen Andream Morſtein an König Carl Guſtav in Schweden. Wie deſſen mitgebrachtes Creditiv fehlerhafft befunden und gegen ihn mittelſt deſſen Zurückgebung geahndet worden, meldet der Freyherr von Pufendorff (*) alſo: Sane literæ, quas exhibebat, Legationi fidem

(*) *De reb. geſt. Car. Guſt. L. II. §. 1.*

fidem façientes non uno modo vitioſæ repertæ. Cautum erat pactis indúciarum, ut Reges ſibi invicem ſcribentes titulos ſuos ternis abrupti ſermonis ſignis truncarent. Sed hiſce literis Polonico quidem titulo tria ejusmodi ſigna, Sueciço non niſi duo adpoſita erant. Minuta in ſe res, ſed in qua libido inſultandi & vellicandi Regem æſtimabantur, & quod prærogativæ quid a Polono affectari apparebat. Additus erat in fine literarum numerus Regnorum Caſimiri, velut præter Poloniam etiam Sueciæ imperitaret. Cum igitur iſtæ Morſteinio non ſine exprobratione redhibitæ eſſent, hic obſoleto colore imperitiam ſcribæ arguebat, errorem iſtum emendatum iri pollicitus.

§. 21.

An. 1714. langte der Chur-Bayriſche Geſandte im Haag an; als er aber ſein Creditiv den Herren General-Staaten überreichte und man in demſelben befande, daß ſich der Churfürſt den Titul Reichs-Ober-Mundſchencke, Herzog von Brabant und Luxemburg beygelegt, wurde ſolches dem Geſandten zurückgegeben. Von Bayern und den Niederlanden.

(*) vid. Stievens Eur. Hof-Cerem. p. 241.

§. 22.

Von den Niederländischen Gesandten auf dem Reichs-Convent.

Anno 1698. langte H. Friderich Spanheim als Gesandter Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten bey dem Reichs-Convent, zu Regenspurg an. Was nun wegen Zurückgebung dessen fehlerhafft befundenen Creditivs vorgefallen sey, belehren folgende Reichs-Tags-Acta mit mehrerem:

Extractus Protocolli, Sabbathi den 8. (18.) Jan. 1698. Im Churfürstlichen Neben-Zimmer.

Chur-Maynz zeigte an: Es hätte ihme der jüngst-angekommene also genannte Holländische Commissarius, Herr Friederich Spanheim, durch seinen Laquayen ein verschlossen- an das Reich haltendes Creditiv laut Lit. A. gestern gegen Mittage, wie bekannt, allhier bey Rath überreichen lassen, so man anjetzo verlesen und der Churfürstlichen Herren Gesandten Meinung darüber vernehmen, nicht weniger denen übrigen beyden Reichs-Collegiis Part davon geben wolle. Legebat ut infra sub Lit. A.

Electorales haben diese Credentiales gegen diejenige gehalten, so Herr Gerhard Hamel Bruyninckx unterm dato des 26. Julii 1669. mitgebracht und den 22. Aug. 1670. allhier dictiret worden - - da sich befunden, daß zwar die In- und Subscription einerley gewesen, in Contextu aber

1) ob-

1) obgenannten Herrn Spanheim darinn gar kein Ehren-Wort, wie seinen Antecessorn, beygeleget worden, 2) er ein Commissarius genennet wird, 3) die **Churfürstliche Durchlauchtigkeit** gantz ausgelassen und alleinig **Ew. Lbden** gesetzet worden.

Wann aber (1) obgedachten Bruyningcks die Anno 1666. überreichte Credentiales unter andern auch darum zurück gegeben worden, weil derselbe darinnen ein Commissarius genennet und die **Churfürstliche Durchlauchtigkeit** ausgelassen worden, beydes auch in seinem nach der Hand in Anno 1669. eingebrachten obgemeldten Credentialien geändert und (2) dem Herrn Peter Valckenier seine Credentialien Anno 1683. bloß, weilen die **Churfürstliche Durchlauchtigkeit** darinnen ausgelassen, auch zurück gegeben worden: Als ist man der Meinung, daß es anjetzo mit Herrn Spanheim nicht anderst gehalten werden könne, bevorab (3) es sonsten, weilen Herr Valckenier kein geändertes Creditiv-Schreiben beygebracht, zu einer Gewohnheit kommen möchte, daß von der Republiqué Holland die auf einem Reichs-Tag versammlete Churfürst nur **Ew. Lbd.** tractiret, sie darunter mit allen, auch geringen, Ständen parificiret und der vormals publice in dergleichen Gelegenheiten auch gegebener Titul denenselben wieder

entzo-

entzogen würde; Und (4) hiebey eine neue Ursach in Consideration kommt, daß nemlich offtgesagter Herr Spanheim auch ein Creditiv an hiesige Stadt mitgebracht, darinnen dem Magistrat auch Ew. Lbden von denen General-Staaten gegeben wird.

Montags den 17. (27.) Januarii 1698. proponirte am Directorial-Tisch in Circulo

Oesterreich: Præmissis Curialibus. Es ruhe allerseits in frischem Angedencken, was jüngsthin über das von dem neuangekommenen Holländischen Ministro Spanheim bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio eingehändigte Creditiv und bey allhiesigen dreyen Reichs-Collegiis vor Bedencklichkeiten vorgekommen, wie dann hierüber in dem Fürstl. Nebenzimmer man geredet und von dem Churfürstl. Collegio bey der damals vorgewesenen Unpäßlichkeit des Chur-Mantzischen Directoris die Meinung denen Fürstlichen schrifftlich hinterbracht und kund gemacht worden, dieses Innhalts:

Lunæ den 10. (20.) Jan. 1698. Im Churfürstlichen Nebenzimmer.

Erstlich wurde von denen Churfürstlichen Herren Gesandten geredet: Wie und durch wen das Holländische Creditiv zurück zu geben und was dabey Herrn Spanheimen anzuzeigen sey? Da man dann der Meinung seyn wolle, daß es per Secretarium

tarium Moguntinum geſchehen könnte, mit der glimpflichen Bedeutung deſſen, was An. 1666. ſeinen Vorfahren in hieſigem Poſto, Herrn Bruyninckx und An. 1683. Herrn Valckenier, hinterbracht worden, daß nemlich dieſe Credentiales nicht nach dem Stylo mit denen Curialien und ſonſten eingerichtet wären, wie ihm dann zu dem Ende Copia von Hamel Bruyninckx Credentialien de An. 1669. zuzuſtellen, daß er ſich darinn deshalben erſehen könnte, man wollte hoffen, es würde Herr Spanheim dahin bedacht ſeyn, mit dem förderlichſten ein Creditiv, wie das vom 26. Jul. 1669. eingerichtet geweſen und übergeben worden, beyzubringen, damit man in den Stand komme, mit ihm, wie man verlange, das Commercium zu haben, mit welchen man Fürſtlicher Seits ſich in ſubſtantialibus conformirt und es nachgehends auch vom Reichs-Städtiſchen Collegio mit beliebet worden ſey. Welches man diß Orts zu recapituliren darum vor nöthig erachtet, damit es ad Protocollum gelangen und man inskünfftige ſich in derley Begebenheiten erſehen möge, was hierinnfalls vorgegangen; welchergeſtalt aber von dem Chur-Mayntziſchen Secretario die Ausrichtung geſchehen, habe derſelbe ſeine ſchrifftliche Relation dem Chur-Mayntziſchen Directorio übergeben, ſo von demſelben den

Fürſtl.

Fürstl. Oesterreichischen communiciret worden, um solche denen anwesenden vortrefflichen Herren Gesandten vorzutragen, so dahin lautend sey:

Legebat, wie gleich nachfolget:

Relatio des Chur-Mayntzischen Secretarii wegen seiner bey Herrn Spanheim, Holländischen Commissario, gehabten Verrichtung.

Nachdem man gestern, den 3ten dieses, in den dreyen Reichs-Collegiis auf das jüngsthin dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebene Holländische Creditiv dem Holländischen Ministro, Herrn Spanheim, durch mich, den Chur-Mayntzischen Secretarium, wieder zuzustellen und was demselben ferners dabey anzuzeigen, allenfalls auch schrifftlich mitzutheilen sey; hab ich solchem zu gehorsamer Folge eodem Nachmittags um 3. Uhr bey Herrn Spanheim mich zu dem Ende ansagen, er mir aber eine Stunde auf heute früh Morgens um 8. Uhr benennen lassen, da er meiner erwarten wolle; verfügte mich auch also heute um bedeutete Stunde in sein, Herrn Spanheims, Logiment, da derselbe mich alsogleich vorkommen liesse, empfieng mich etliche Schritte ausser seinem Zimmer und liesse mir den ersten Eintritt. Solchemnach thate von deren dreyen Reichs-Collegiorum wegen demselben den Vortrag, nach dem Tenor, wie in der dißfalls mitgehab-

gehabten Instruction enthalten, und überreichte mithin das Creditiv-Schreiben; Herr Spanheim wollte dasselbe Anfangs nicht annehmen, sondern ersuchte mich, ich möchte es bey mir behalten und gehöriger Orten wiederum zurücke bringen, weil er verhoffte, man würde Ihro Hochmögenden den Herren General-Staaten nicht imputiren, was etwa durch den Secretarium oder Canzellisten bey dessen Expedition sey versehen worden, er wolle indessen nicht ermangeln, Ihro Hochmögenden forderſamst davon Nachricht zu geben; welche Instanz er gegen mir zu etlichenmalen wiederholte, ich habe aber solche jedesmal glimpflich declinirt, mit dem Vermelden, daß es so wenig in meinem Vermögen stünde, als ich es auf keinerley Weise meines Orts zu verantworten wissen würde; bate dahero abermals, das Creditiv-Schreiben von mir zu übernehmen. Hierauf verlase er Copiam Herrn Hamel Bruyninckx anderwärtiger Credentialien de An. 1669. und erinnerte dabey, es sey in diesem circa finem ebenmäßig nur simpliciter U. L. gesetzet und hieraus, wie auch aus vorigen de An. 1666. und Herrn Valckeniers de An. 1683. gleichfalls klar zu ersehen, daß es nur ein error Expeditoris und nicht mit Vorbedacht geschehen sey, hoffte derohalben, es werde dem Commercio zwischen denen Herren Gesand-

ſandten und ihme nicht hinderlich ſeyn, weilen es nur eine Correctur beträffe, die man redreßiren könne und wolle. Als ich nun hierauf einige Vorſtellungen und nach gegeben Anlaß wegen des Prädicats: *Commiſſaris*, mehrere Erläuterung gethan, nahm er endlich das Creditiv-Schreiben an, vermeldete aber dabey, es würden die Herren General-Staaten ſehr empfinden, daß die allhier zu Regensburg verſammlete Herren Geſandten des Reichs ihre Miniſtros nicht agnoſciren und gleichſam hierüber erkennen wollten, wie und was für ein Prädicat ſie dieſelbe zu bekleiden hätten, als ob man ſie nicht vor ſouveraine Herren achtete; er müſte zwar ſolches an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen, da doch das Prädicat: *Commiſſaris* bey ihnen gemeiniglich recipirt und ſie dergleichen Miniſtros an andere Höfe und Republiquen, ohne daß denenſelben derenthalben einige Quäſtion movirt würde, abſchicketen, gleich er dann unter dieſem Character am Chur-Pfälziſchen Hofe, woſelbſt er einige Zeit ſubſiſtirt, von daſigen Herren Miniſtris, als Herrn Grafen von Bentheim und Herrn von Wieſern die Honores der erſten Viſite, Reception, Begleitung bis an die Unter-Thüre des Hauſes und mithin das völlige Tractament eines Geſandten empfangen habe, welches er ſpecialiter ad referendum zu nehmen mich erſuchet.

ſuchet. Hierauf regerirte ich, daß ſolches bey andern Höfen wohl geſchehen könnte, ſeye aber bey allgemeinen Reichs-Verſammlungen ungewöhnlich, daherò die letztere Erinnerungen nur freundliche Conteſtationes und allein aus guter Wohlmeinung geſchehen ſeyen, die er verhoffentlich auch alſo auf- und annehmen würde; was ich aber ſonſt anzuzeigen gehabt, hätte ich pro Memoria ſchrifftlich aufgeſetzt, und hier zugegen, könnte auch, da es verlangt würde, überlaſſen werden, dafern er mich nicht allerdings wohl verſtanden hätte, ſo er dann folgends auch annahme und fuhre damit weiters fort, wie nemlich aus dieſen ſeinen Credentialen der Herren General-Staaten Inſtruction und wie ſie denſelben gehalten haben wollten, leicht zu ermeſſen ſeye, indem ſeine Vorfahren in dieſem Poſto, Herr Hamel Bruyninck's und Hr. Valckenier, welche ſolche publique Charge, gleich er, nicht vertretten, und der Titul eines Reſidenten beygelegt worden, welcher aber ihme, als Secretario van t'Hoff van Holland, Seeland ende Vriesland nicht adæquat ſeye, denſelben auch nicht annehmen würde; zu dem ſeyen in ſeinem Creditiv die klardeutende Worte exprimirt: **Als** *Commiſſaris naer* **Regensburg geſonden**; worunter anders nichts, als Geſandter, könne verſtanden werden, ſtünde im übrigen bey ihme nicht, ſeinen Herrn

Principalen Ziel und Maaß vorzuschreiben, wie sie ihn auf andere Weise zu characterisiren hätten; er habe indessen denen Herren Gesandten diesen Morgen seine Ankunfft notificiren lassen und versehe sich, man würde ihm die gewöhnliche Ehre nicht versagen, verlangte auch schließlich Copias von Herrn Hamel Bruyninckx Creditiv de An. 1666. und Herrn Valckeniers de An. 1683. Ich aber beurlaubte mich hierauf gebührend, übernahme alles getreulich zu referiren und wurde darauf von Herrn Spanheim biß an die Unter-Thür des Hauses begleitet. Regenspurg den 21. Jan. 1698.

J. Sonnemann, Chur-Mayntzischer Secretarius.

Oesterreich, addendo: Es stehe solchemnach dahin, was etwa dabey zu erinnern seyn möchte, oder ob man abwarten wolle, was von dem Churfürstl. Collegio an das Fürstliche derentwegen gebracht werden möchte, damit man zuverläßiger (so es nöthig) von der Sache möchte sprechen können. - -

Worauf beyde Fürstliche Directoria abgetretten und post reditum

Oesterreich: Man habe nicht unterlassen, von Seiten der Fürstlichen Directorien dem Chur-Mayntzischen die Nachricht zu geben, welchergestalt die hieherwärts com-

communicirte Relation des Chur-Mayntzischen Secretarii über die dem Holländischen Ministro zurück gestellte Credentialien in diesem Collegio verlesen und dafür gehalten worden seye, sich zu erkundigen, was etwa Churfürstlicher Seits darinn zu erinnern vorgefallen seyn möchte. Worauf der Herr Chur-Mayntzische zu vernehmen gegeben, daß man ihrer Seits bereits bey anderwärter Occasion davon geredet und der Meynung gewesen seye, daß die Sache nun meistens ruhend gelassen und abgewartet werden möchte, was die Herren General-Staaten weiters darauf resolviren und ihm zuschicken würden; nach gestaltsam man sich ferner so dann zu richten und des weitern zu beobachten haben werde; und da er auf ein oder andere Weise die Sache nicht redreßiren sollte, würde sie in statu quo zu verbleiben seyn und zwar diß so mehr, weil seither verlauten wollen, daß er, Holländischer Minister, an hiesige Stadt ein besonders Schreiben mitgebracht, worinnen eben dieses Tractament: U. L. gleich es denen höhern Collegiis geschehen, eingekommen seye, welches, gleichwie es eine allzugrosse Parification Churfürsten und Ständen der höhern Collegiorum gegen dem Städtischen nach sich führen thäte, man um so mehr verursachet seye, der Verbesserung zu insistiren; und obzwar der Holländische Minister Span-

heim denen Herrn Churfürstlichen die Ankunffts Notifications-Curialien habe ablegen lassen, so seye doch von denenselben hinwiederum nicht zu ihm geschickt, sondern dasjenige in Antwort vermeldet worden, was jüngsthin, da man von der Sache geredet, allerseits beliebet und veranlasset worden, nemlich, daß man hoffe, er sich bald in dem Stand befinden werde, mit ihm in Commercium zu tretten und das weitere beobachten zu können.

§. 23.

Schrifftliche Ahndung.

Es wird aber auch zuweilen ein fehlerhafftes Schreiben gegen den Gesandten oder eine sonstige accredirte und bevollmächtigte Person des schreibenden Herrn schrifftlich geahndet.

§. 24.

Exempel von Chur-Sachsen und Schwartzburg.

So wurde dem Fürstlich-Schwartzburg-Sondershausischen Agenten zu Dreßden ein überbrachtes Schreiben unter folgenden Canzley-Signatur (*) zurückgegeben:

(*) v. Gründliche Nachricht, was es mit denen zwischen Chur-Sachsen und dem Hause Schwartzburg errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe ꝛc. Beyl. n. 12. p. 15. Es concurriren zwar bey diesem Exempel noch andere Umstände; indessen dient es doch zur Erläuterung des Satzes.

geben: „ Demnach innliegendes Schrei-
„ ben von Sondershausen allhier einge-
„ liefert, dabey aber so wohl bey Ihrer
„ Königlichen Maj. in Pohlen ꝛc. Unsers
„ allergnädigsten Herrn Titulatur, als
„ auch bey dem Siegel gegen voriges un-
„ terschiedliche Veränderungen bemercket
„ worden; Als ist vor nöthig befunden,
„ selbiges hiemit wieder zurücke zu geben
„ und daß ins künfftige die Einrichtung
„ Ihrer Königl. Maj. neulichen allergnä-
„ digsten Ausschreiben gemäß geschehen
„ möchte, zu erinnern. Signatum Dreß-
„ den, am 21. Jan. An. 1699. „

§. 25.

Es finden sich ferner nicht wenige Exempel, daß einem Gesandten die Audientz von dem Hof, an welchen er accreditirt gewesen, wegen eines mangelhafften und unanständigen Schreibens abgeschlagen, oder dieselbe doch verzögert und aufgeschoben worden. Die Ursache davon ist zuweilen ein würcklicher Fehler, den man nicht gleichgültig hingehen lassen zu können vermeynet. Mehrmalen aber ist die Absicht und Zweck der Gesandtschafft so beschaffen, daß man gerne eine Gelegenheit ergreifft, sich in die Haupt-Sache, wenigstens etwann auf einige Zeit, nicht einlassen zu dürffen, welchen Falls sich so dann leichtlich ein wahrer Canzley-Fehler ausfindig machen läßt, oder auch Neben-Umstände in und

Abhaltung durch Versagung ꝛc. der Audientz.

bey einem Schreiben geahndet werden, welche man zu andern Zeiten entweder ohne Bedencken übersehen, oder doch nicht mit solcher Schärffe gerüget haben würde, welche dem andern Theil die Erreichung seiner Absicht wo nicht gäntzlich abschneidet, jedoch mercklich behindert.

§. 26.

Exempel von den Röm Kay. und Rußland.

Was Anno 1743. wegen des von dem Kayserlichen Gesandten an dem Rußischen übergebenen Creditivs vorgegangen, wird in der **neuen Europ.** *Fama P.* 98. *p.* 181. also erzehlt: „Der Kayserliche Minister, „ der Baron von Neuhaus, konnte sich „ in keine Negotiation einlassen, auch kei„ ne Audientz bey der Kayserin erhalten. „ Es war nemlich in seinem Creditiv die„ ser Souveraine der Kayserliche Titul „ nicht beygelegt worden, indem man „ Kayserlicher Seits auf die Gedancken „ verfallen, daß die Teutschen Kayser diese „ Titulatur noch nicht eingestanden, und „ wollten Jhro Kayserliche Majest. von „ demjenigen, was bereits zu Leopoldi, „ Josephi und Caroli VI. Zeiten geschehen, „ nicht abgehen, als welche den Rußischen „ Souverainen nur den Titul eines Selbst„ erhalters aller Reussen beygelegt. Allein „ der Rußische Hof war entschlossen, sich „ unveränderlich an dasjenige zu halten, „ was bereits zu verschiedenen mahlen an„ geführt worden, nemlich den von Kayser

„ Maxi-

„ Maximiliano I. an den Czaar Basilius
„ Iwanowiz, einen Vatter des Johan-
„ nis Basilidis, geschriebenen Briefe, in
„ welchem gedachter Teutscher Kayser dem
„ Czaar den Titul eines Kaysers und Be-
„ herrschers aller Reussen zugestanden.„

§. 27.

Von dem Röm. Kayser und der Pforte.

Gleicher Zufall begegnete dem Römisch-Kayserlichen Gesandten an der Pforte im Jahr 1746. (*) Es hatte derselbe den 17. Sept. Audientz beym Groß-Sultan haben sollen. Weil aber der Dollmetscher der Pforte den vorhergehenden Tag zu ihm gekommen, um die Titul zu übersetzen, welche des Kaysers Maj. in dem Creditiv des Gesandten annehmen und sich darunter auch der als König von Jerusalem befunden, so hat der Groß-Vezier, nachdem er von dem Reis-Effendi davon benachrichtiget worden, die Erklärung gethan, daß der Groß-Vezier solchen Titul nicht erkennen könne, weil dieses Königreich unter der Herrschafft der Pforte stünde. Der Gesandte suchte ihm zwar die eigentliche Beschaffenheit dieses Titels begreifflich zu machen; allein, es verfieng nichts. Der Dollmetscher wurde wieder an ihn geschickt, ihn zu ersuchen, er möchte sich neue Beglaubigungs-Schreiben

(*) v. Neueste Staats-Historie P. 8. p. 542.

von Wien kommen lassen, worinnen dieses Tituls nicht gedacht würde. Ob er nun gleich sich anfänglich nicht dazu entschliessen wollte, so hat er es doch endlich gethan und wurde biß zu deren Wieder-Erlangung die Audientz verschoben.

§. 28.

Von Franckreich und Rußland.

Anno 1745. langte Mr. d'Allion als Französischer Gesandter zu Petersburg an. Als nun derselbe sehr auf Erlangung einer baldigen Audientz drunge, gabe ihm der Groß-Canzler, Graf von Bestuchef-Rumin, zu erkennen: Dem Herrn Gesandten würde bekannt seyn, welchergestalt Ihro Kayserliche Maj. den festen Schluß gefaßt hätten, keinem Minister Audientz zu ertheilen, es sey dann, daß selbiger Ihro Majestät den Kayserlichen Titul gebe. Der Herr d'Allion erklärte sich hierauf: Der König, sein Herr, habe dieser Schwürigkeit bereits abgeholffen. Dann gleichwie Se. Allerchristlichste Majest. nichts mehr wünschten, als mit einer so grossen Monarchin unausgesetzt die genaueste Freundschafft zu unterhalten; als hätten Dieselbe sich entschlossen, Ihro Maj. den Kayserlichen Titul beyzulegen, welches auch in denen ihm ertheilten Credentialien beobachtet seye. Als nun der Groß-Canzler hierauf versetzte, daß es zu Hebung alles fernern Zweifels erforderlich wäre, daß der Herr d'Allion genau anzeigte, in was vor Aus-

Ausdrückungen sothane Beylegung des Kayserlichen Tituls abgefasset seye und der Hr. d'Allion solchem Verlangen Genügen leistete, fand der Groß-Canzler dieselbe also ausgedrückt: **Kayserin von Rußland.** Er stellte demnach vor, daß es eine unumgängliche Nothwendigkeit wäre, den Titul also zu setzen: **Kayserin aller Reussen**, mit angefügter Versicherung, daß, wann die Credentialien auf diesen Fuß würden eingerichtet werden, Ihro Maj. die Kayserin verhoffentlich so dann die Audientz zu ertheilen, nicht länger Anstand nehmen dürfften. Der Gesandte mußte dieserwegen einen Courier nach Versailles abfertigen, welcher ihm das abgeänderte Creditiv zurückbrachte (*).

§. 29.

Ferner erweiset diesen Satz das Exempel des von Kön. Joh. Casimir in Pohlen an Kön. Carl Gustav in Schweden An. 1655. abgeschickten Andreas Morsteins (**). Demselben ware sein überliefertes Creditiv wegen verschiedener Fehler zurück gegeben worden. Er verschaffte ein anders, welches Kön. Johann Casimir mit thränenden Augen unterschrieben haben solle, aus gegründeter Beysorge, daß die Negotiation

Von Pohlen und Schweden.

(*) Eur. Staats-Secr. P. 103. p. 653. und 834.
(**) v. Pufendorff de reb. Car. Gust. L. II. §. 1.

seines Gesandten fruchtlos ablauffen möchte. Allein auch dieses geänderte Schreiben wollte nicht angenommen werden, weil in dem Siegel die drey Schwedische Cronen befindlich wären, als wegen welchen Umstands die Lübeckische Tractaten abgebrochen worden; dahero König Carl dem Gesandten wissen liesse, daß wegen dieses Fehlers ihm die Audientz hiemit abgeschlagen seyn solle. Wie er dann würcklich nach etlich monathlichen vergeblichen Aufenthalt ohngehörter Dingen zurück kehren mußte.

§. 30.

Von Pohlen und den verein. Niederlanden.

Anno 1639. suchte der Palatin von Smolensko als Pohlnischer Gesandter bey denen General-Staaten um Audientz an, welche ihm aber darum abgeschlagen worden, weil sie vorhero schon Nachricht gehabt, daß ihnen in dem Creditiv der Titul: Celsi & Præpotentes nicht gegeben worden (*).

§. 31.

Von Schweden und dem Röm. Kayser.

Der von der Königin Christina An. 1651. nach Wien gesandte Ministre Biörnklau hatte wegen seines Creditivs allerhand Händel, unter welchen die lang aufgeschobene Audienz einer der beschwerlichsten Umstände war, und von dem Herrn

(*) v. Wicquefort de l'Ambassadeur T. I. p. 255.

Herrn von Pufendorff (*) alſo erzehlt werden: Biœrnclovius Viennam delatus literas fiduciarias exhibebat, quarum exordio titulus Reginæ Cæſareo præpoſitus erat, nec Cæſar alio quam Serenitatis titulo, honorabatur, prout inter pares ſolet. Id cum Cæſarei aliorum Regum mori repugnare arguerent, eas litteras iſti redhibebant. Etſi hic oſtenderet, in cauſa Palatina olim Regem quoque Angliæ ſuum titulum Cæſareo antepoſuiſſe, ac Guſtavum Adolphum quondam Regem *Serenitatis* duntaxat titulo Cæſarem compellaſſe, quæ literæ cum retentæ, nec unquam redhibitæ fuerint, eum titulum tacito conſenſu agnitum fuiſſe. Sed contendebant Cæſarei vocabulum *Majeſtatis* utique Cæſari deberi, quod Gallus, Hiſpanus aliique Reges eidem tribuant, nec Reginam plus ſibi, quam hoſce arrogaturam. Regis Guſtavi Adolfi literas nil aliud quam indictionem belli fuiſſe, nec reſponſum ad illas repoſitum, nec in exemplum easdem trahi poſſe. Cum igitur per haſce literas fiduciarias ad Cæſarem admitti non poſſet Biœrnclovius, literas produce-

(*) *Rer. Suecicar. L. XXIII. §. 8. p. 997.* allwo auch der weitere Erfolg und wie weit die Königin nachzugeben ſich reſolvirt, zu leſen iſt.

ducebat Reginæ manu ſcriptas, quibus Cæſar vocabulo Majeſtatis honorabatur. Eas Cæſarei quidem probabant, ſed quia iſte prioribus oblatis audiri petierat, haſce prius corrigi utique debere oſtendebant. Ac ſuſpicabantur, Biœrnclovium aliis fiduciariis literis inſtructum ad ipſorum placitum adornatis. Sed hic alias ſibi literas negabat eſſe, ac ſi Cæſar utique titulum *Majeſtatis* exigeret, eundem Reginæ quoque reddendum, quæ & ipſa neminem in terris ſuperiorem agnoſcat. Nec eo minus Cæſari prærogativæ quid, ſupereſſe. Hunc enim *Cæſareæ Majeſtatis*, illam *Regiæ Majeſtatis*, vocabulo inſigniri. Quid alii Reges faciant, qui *Serenitatis* titulo à Cæſare accepto adquieſcant, id juri tertii haud derogare. Sed Cæſarei hiſce haudquidquam moti ingerebant, rei cardinem in vocabulo: *Majeſtatis*, non ejusdem additamento verti. Etſi alias amica omnia diſſerebant, dolere Cæſari, Noribergæ a Suecis ita acriter certatum, ut par utrinque titulus tribueretur, quod tamen citra præjudicium Imperii Romani concedi nequeat. Ac ſi privatas Reginæ literas initio protuliſſet Biœrnclovius, nullam circa ipſius admiſſionem moram fuiſſe futuram. Sed nec poſtulari a ſe titulum *Omnium Sere-*

Sereniſſimi, quo veteres Sueciæ Reges Cæſarem honorarint, ſed ſimplici Sereniſſimi titulo contentos fore. In vocabulis honoris ſubſcriptioni præmitti ſolitis (*Corteſiam* ex uſu aulæ Cæſareæ vocant) vocabulum *Domini* Fratris addi volebant, quo & Hiſpanus utatur. Præterea Latinis ſcriptis Reginæ titulum *Potentiſſimæ* offerebant, qui ab ipſis Turcæ, Moſco & nuperrime quoque Hiſpano tribuatur, poſtquam in ratihabitione Pacis Osnabrugenſis Regina eo vocabulo honorata fuit. Nam apud Gallum ipſos titulo Chriſtianiſſimi nullo alio additamento defungi, Anglo, Dano, Polono ac Perſarum Regi *Sereniſſimi* duntaxat titulum præſcribi. In Germanica tamen lingua poſtulabat quoque Bicernclovius, ut eas Cæſar propria manu ſcriberet, ſicuti ad Gallum & Hiſpanum facit. Nam quæ ad Daniæ Regem dantur, ſcribæ manu exarantur, ac in eo tantum a publicis literis differunt, quod numero ſingulari de ſe Cæſar loquitur ac ſuum titulum exordio literarum haud præmittit. Ea res poſtquam aliquamdiu agitata eſſet, tandem Cæſar nullis aliis fiduciariis literis, quam privata Reginæ epiſtola, Bicernclovium publice audit.

§. 32.

§. 32.

Von Schweden und Engelland.

Ein anderweites Exempel findet sich annoch in der Schwedischen Historie vom Jahr 1651. wobey der besondere Umstand hinzu kommt, daß das streitige Creditiv mit Fleiß fehlerhafft überschrieben worden. Der Freyherr von Pufendorff (*) berichtet die gantze Sache weitläufftig also: In Angliam sub finem superioris anni Petrus Spiringius Silbercrona adpulerat. Is quo minus statim admitteretur, literæ fiduciariæ obstiterant, quæ hanc inscriptionem præferebant: *Serenissimæ Reipublicæ Anglicanæ*, quas per Oratorem seu Prolocutorem, ut vocant, oblatas Parlamentum acceptare nolebat, quod Decretum foret conditum, ne quæ litteræ ab exteris admitterentur cum titulo honoris, nil præter *Parlamentum Reipublicæ Angliæ* audire cupidum. Unde & jam antea Hispano, Lusitano, Belgico, Florentino & Genuensi Ministris secus inscriptæ fiduciariæ redhibitæ fuerant. Post longam in Parlamento disceptationem Spiringio quoque suæ per Magistrum publicorum officiorum Oliviarum Flemmingum reddebantur, testanti, Reginam statum Parlamenti ignorasse; alias facile

(*) *Rer. Suec. L. XXIV. §. 14. p. 1024.*

facile titulos ad eorum placitum fuiſſe temperaturam. Quia autem videat, ultro oblatum a Regina primæ miſſionis honorem frigidius æſtimari, ſe ſtatim in Hollandiam iterum trajecturum. Eo dicto Anglus nonnihil perturbatus ſuadebat, ut alias potius fiduciarias literas expectaret; cæterum rem ſe ad Parlamentum relaturum. Regreſſus quærebat, num chartas puras, Reginæ nomine & ſigillo munitas penes ſe habeat, quibus procuratorium inſcribi poſſit. Id cum negaret Spiringius, proponebat alter: num eradere verba, quæ diſplicebant, vellet, inſcriptis aliis ex Parlamenti placito. Id audere ſe cum negaret Spiringius, proponebat: ſe folio chartæ puræ inſcriptionem literarum obtecturum, ac in ea Parlamenti titulum inſcripturum. De quo temperamento ad Parlamentum ſe relaturum Flemingus promittebat. Cæterum conſtabat, Belgarum Legatos omnem lapidem moviſſe, ut Spiringium Parlamento ſuſpectum redderent. - - - Ea cauſa credebatur recuſati temperamenti a Spiringio propoſiti & quod Orator Parlamenti, cum eas aperturum ſe, prout tunc eſſent, promiſiſſet, mox dictum retractaret. Ac poſtulabat idem, ut non niſi *Parlamenti* vocabulum inſcriptioni Spiringius adderet,

deret, quod hic abnuebat, cum iſte liquido promittere nollet, eo facto ipſum utique admiſſum iri. Regina cum de hac difficultate intelligeret, nolebat Spiringium re infecta ex Anglia diſcedere, - - unde alias ipſi fiduciarias mittebat ad Placitum Parlamenti formato titulo. Quæ antequam in Angliam perferrentur, priores, quas Orator ſecum retinuerat, poſt longam diſceptationem, continente inprimis Olivario Cromwello - - reſignatæ ſunt, dicis cauſa increpito Oratore Parlamenti, quod tam diu literas illas ſecum retinuiſſet, quæ nunc commode redhiberi non poſſent.

§. 33.

Von Chur-Brandenburg und Bayern.

Als vor der Wahl Kayſ. Leopoldi Churfürſt Friderich Wilhelm von Brandenburg ſeinen Geſandten von Canſtein nach München ſchickte, um des Churfürſten Geſinnung wegen Annehmung der Kayſer-Würde zu ſondiren, wollte derſelbe nicht einmal zu einer Privat- viel weniger öffentlichen Audienz gelaſſen werden, weilen in der Aufſchrifft des Creditivs der Titul eines **Reichs-***Vicarii* nicht befindlich war, daß alſo der Geſandte mit vielem Verdruß ohnverrichter Dingen wieder abreiſen muſte. (*)

§. 34.

(*) Pufendorff *l. c. p.* 320.

§. 34.

Wird der Fehler erst währender Audienz oder nach derselben entdeckt, wann ein Gesandter ein Schreiben in selbiger übergeben hat, so sucht man die Ahndung darinn, daß man ihm keine weitere Audienz verstattet, noch sonstige Höflichkeiten erweiset. Ahndung durch Abschlagung fernerer Audienz.

§. 35.

Anno 1660. schickte der Groß-Herzog Ferdinand zu Florenz nach Antritt seiner Regierung eine ausserordentliche Gesandtschafft an den Kayserlichen und andere vornehme Teutsche Höfe. (*) Unter andern ward der Gesandte Colloredo an dem Landgräflich-Hessen-Casselischen Hofe mit vieler Achtung empfangen und zur Audienz geführt, in welcher derselbe das Absterben des Groß-Herzogs und den Regierungs-Antritt seines Sohns notificirte, auch zugleich ein Schreiben dieses Innhalts überreichte. Dieses wurde von dem Herrn Landgrafen sogleich erbrochen, der sich aber bey dem ersten Anblick sogleich im Gesicht veränderte und das Schreiben mit erzürnter Mine auf den Tisch warf. Die Ursache dieser schleunigen Veränderung war, daß im gemeldtem Schreiben dem Herrn Landgrafen nur das Prädicat: *Excellenz*, gegeben worden, da er doch den Titul: **Durchlauchtig**, aus eben den Grund, als Exempel von Florenz und Hessen-Cassel.

(*) Lünigs Canzl. Cerem. p. 24.

als es dem Churfürsten zu Brandenburg gegeben worden, prätendirte, auch den Gesandten, ohne ihn weiter anzuhören, oder ihm einige Ehr zu erzeigen, von sich ließ.

§. 36.

Ahndung durch Untersagung des Umgangs ꝛc. mit Ministers.

Es wird auch wohl von denen Ministers der Umgang und die Unterhandlung mit ihm verboten, oder sie unterlassen dieses von selbsten, bis der Fehler durch ein verbessertes Schreiben reparirt worden; wovon das bemeldte Exempel von dem Baron von Neuhaus den Beweis gibt.

§. 37.

Ahndung durch die Landes-Räumung des Gesandten.

Ein weit härterer Grad ist, wann einem Gesandten der Hof verboten, ja gar die Landes-Räumung angedeutet wird, welches jedoch allerdings entweder einen unverantwortlichen Canzley-Fehler, oder ein höchst-unanständiges Betragen eines Gesandten zum Grunde setzt. Beede Fälle finden sich in denen hier meldenden Exempeln.

§. 38.

Exempel von dem Kayserl. Gesandten bey den vereinigten Niederlanden.

Es war der Graf von Auersberg An. 1640. als Kayserlicher Gesandter in dem Haag angelangt, und liesse sein Creditiv der Versammlung der General-Staaten überreichen. Die Aufschrifft desselben war: Illustribus, Generosis, Nobilibus, Honorabilibus, *Nostris & S. Romani Imperii Fidelibus Dilectis*, N. N. Ordinibus Unitarum Provinciarum. Die

Staa-

Staaten schickten ihm aber das Schreiben uneröffnet wieder zurück, mit dem Bedeuten, wie sie zwar jederzeit geneigt wären, mit dem Kayser und Reich in gutem Vernehmen zu stehen, wie sie dann auch dessen Gesandte allemal mit Respect annehmen würden, zugleich aber anderer Seits verbunden wären, auf die Rechte ihrer Souveraineté äusserst wachsam zu seyn; sich schlössen aus der Uberschrifft des Schreibens, sie möchten in dem Text eben so tractirt seyn, und würde also der Graf am besten thun, wann er selbst wieder an seinen Hof reisen und die Ministres belehren wollte, wie man an eine freye Nation schreiben müste, wenigstens könnte er sich indessen zu dem Churfürsten von Cölln, oder an einen andern benachbarten Ort, verfügen, bis er das neu-eingerichtete Creditiv erhalten hätte. Der Gesandte bekam auch hierauf ein anders, dagegen man aber wieder so viel einzuwenden hatte, daß er endlich nach einem achtmonathlichen fruchtlosen Aufenthalt unverrichter Dingen wieder abreisen muste.

§. 39.

Gleichergestalten kan auch ein ohnanständiges Schreiben durch Abförderung des Gesandten von dem Hofe des Schreibenden geahndet werden. Ahndung durch Abruffung eines Gesandten.

§. 40.

Exempel von dem Röm. Reich und Franckreich.

Es ist mir hievon nur ein Exempel bekannt, welches ich zwar lieber übergehen möchte, da solches einen abermalig-überzeugenden Beweis von der uralten Beschaffenheit der Teutschen Reichs-Täge an den Tag leget; jedoch da **Pufendorff**, (*) unter der Bewilligung eines so mächtigen Chur-Hofes, kein Bedencken getragen hat, diesen heut zu Tag ohnehin, leider! nur allzubekannten Umstand von der schlechten Beobachtung des Secreti anzuführen, so finde ich auch keinen Anstand, ihn hieher zu wiederholen. Als nach geschlossenem Nimwegischen Frieden Franckreich bald wiederum neue Unruhen anfieng und der Freyheit des Reichs verschiedentliche wichtige Eingriffe that, wurde An. 1686. auf dem Reichs-Tag beschlossen, dieserwegen ein Schreiben an den König abzulassen. Ehe aber solches in Regensburg ausgefertiget werden konnte, hatte man schon das Concept davon zu Paris; da nun verschiedene Ausdrücke darinnen waren, welche dem König nicht anstunden, drohete derselbe, woferne das Schreiben an ihn so erlassen würde, wollte er seinen Gesandten, Verjus, von Regensburg abfordern. **Chur-Brandenburg** war dahero der Meynung: Obwohlen das Reich die gerechteste Ursachen hätte,

(*) *Rer. Brandeb. L. XIX. §. 33.*

hätte, sich zu beschweren, so wären doch die Worte dergestalt zu mäßigen, damit Franckreich nicht daher Gelegenheit nehme zu brechen, zu einer Zeit, da das Reich noch nicht in genugsamer Verfassung stehe. Dann wer an einen mächtigern und mit viel Volck wohl versehenen Printzen empfindliche Sachen schreiben wollte, der müsse sich auch gefaßt halten, das, was er geschrieben, mit Macht und Nachdruck zu unterstützen, indem die grosse Worte, denen man nicht das Gewicht mit dem Degen geben könnte, nur verspottet und zu noch empfindlichern Anlaß gegeben würde. (*) Da man nun

(*) Wann diese wichtige Wahrheit zu allen Zeiten unter grossen, zumalen Teutschen, Herren beherziget worden wäre, würden die alten und neuen Geschichte nicht so viele Exempel unnöthiger und unglücklicher Kriege, Lands-verderblicher Processe und durch Jahrhunderte fortgepflantzter Feindschafften und Jalousien aufweisen können. Es fällt mir aber hiebey noch die von Saltzburg aus einer gleichmäßigen Gelegenheit geführte hochvernünfftige und in der Erfahrung nur allzuviel gegründete Anmerckung bey, welche dasselbe An. 1641. in ein Comitial-Votum einfliessen lassen: »Wann die Cron Franckreich Lust und Lieb »hätte, mit denen Ständen Briefe zu wech»seln, so würde sie sich den Titul nicht irren »lassen. Hingegen da diese Cron hierzu kei»ne Lust hätte; so würde dieselbe der Titul: »Majestas, auch nicht dazu bewegen.» Wie würde

solchergestalt mit Schreiben nichts ausrichten würde, sollte man das erlittene Unrecht lieber so lang verschmertzen, biß man sich im Stand befinde, nicht nur frey zu reden, sondern auch mit Nachdruck zu handeln.

§. 41.

Ahndung durch den an einem dritten Ort stehenden Gesandtem des Schreibenden.

Ja es finden sich auch Fälle, daß, wann auch gleich ein Herr an dem Hofe desjenigen, von dem oder an den geschrieben worden, keinen besondern Gesandten gehalten, um mehreren Glimpfs willen, dem Ministre desjenigen Hofs, gegen den man es ahnden wollen, an einem dritten Ort davon Nachricht gegeben und derselbe um Berichts-Erstattung an seinen Principalen ersucht worden.

§. 42.

Exempel von Schweden und Venedig.

Was wegen eines von der Republic Venedig an die Königin Christina in Schweden An. 1637. erlassenen fehlerhafften Schreibens vorgefallen, meldet der Freyherr von **Pufendorff** (*) also: Mittebant post Veneti literas ad Reginam -- quæ tamen ideo displicebant, quod Reginæ solum *Serenissimæ* non & *Potentissimæ*

würde dieser Patriot nicht erst votirt haben, wann er den Zeitlauf von An. 1741. an erlebt hätte?

(*) Rer. Succ. L. IX. §. 63. p. 302.

ſimæ nomen tribuiſſent. Id quod ſequenti tempore Legatus Venetus Lutetiæ apud Legatum Suecicum Hugonem Grotium excuſatum ibat. Non id factum, quod minoris, quam oportet, Regnum Sueciæ æſtimarent, ſed ex ſuo more veteri. Nec Regi Galliæ aliter ſcribi, quam: *Sereniſſimo & Chriſtianiſſimo*, nec Regi Hiſpaniæ, quam: *Sereniſſimo & Catholiço.* Cum Grotius reponebat: Se Venetis nihil præſcribere. Cæterum Reges Sueciæ a Galliæ & Angliæ Regibus ſalutatos ſemper: *Sereniſſimos Potentiſſimosque*, nec æquum eſſe, ut ab ullo Principe & Republica aliter ſalutentur. Reges quoque nominatos forte titulum *Chriſtianiſſimi* & *Catholici* tanti æſtimare, quam illum *Potentiſſimi.* Quanquam facile patebat, qua ratione Veneti iſtum errorem admiſiſſent. Aula quippe Romana Reges, qui naſcendi ſorte Regnum accipiunt, electis præfert & his *Sereniſſimi* tantum dat titulum, illis inſuper: *Potentiſſimi*, quem morem Cæſarei & Veneti ſequuntur: queis de mutatione Regni Sueciæ ſub Guſtavo parum conſtitiſſe videtur. Quidquid ejus eſſet, ſane a Pontifice id profectum credebatur & quia Veneti in Domum Auſtriacam, ac in Poloni quoque ideo amici-

tiam inclinabant, e Suecia nihil boni malive expectantes.

§. 43.

Exempel von Dännemarck und Holstein.

Einen merckwürdigen Fall hiervon anzuführen, so hatte der Königlich-Dänische Staats-Secretarius H. von Hagen, auf Befehl seines Hofs, in der so sehr bestrittenen Schleßwigischen Angelegenheit, an den zu Stockholm stehenden Dänischen Gesandtschaffts-Secretaire schreiben müssen. Dieses unterm 12. Jan. 1726. datirte Schreiben war in Ausdrücken verfaßt welche dem Herzog zu Holstein und dessen Ministris wenig Ehre machten, deßwegen der Graf von Bassewiz, als Gottorfischer Geheimder Raths-Präsident, an den General-Major Reichel, Envoye des Herzogs zu Stockholm, in folgenden besonders auffallenden terminis (*) schriebe: J'ai appris par votre Lettre du 21. de Janvier & par les Pieces suivantes, comment le Secretaire Danois avoit publié une Lettre du Secretaire d'Etat van Haagen, écrite par Coppenhagen le 12. de Janvier, par ordre exprés du Roi son Maitre. Son Alteſſe Royale n'a pas été moins ſenſible à l' inſulte qu' on y fait à ſes Miniſtres, qu' à celle qu' on lui fait à elle-même en leur perſonne. Son

(*) Dans le Receuil de Mr. Rousset T. IV. p. 221.

Son Alteſſe Royale ne peut mieux s'en venger qu'en mépriſant une telle conduite, laiſſant à ſa Majeſté Danoiſe le ſoin de juger, lorsqu' elle en ſera informée, s'il convient à des gens qui écrivent en ſon nom & ſous ſon autorité, de ſe ſervir d'un ſtile auſſi impropre & auſſi mépriſant dans une affaire qui régarde un Prince, ſon proche parent.-- Vous pouvez, Monſieur, apuyer ſur la verité conſtante de tout ceci. Que les perſonnes impartiales jugent à preſent, ſi l'on a pû avec juſtice accuſer les Miniſtres de ſon Alteſſe Royale, d'avoir publié des choſes fauſſes & ſans fondement &, comme la Lettre de Coppenhague s' exprime, *des inſinuations fauſſes & remplies de menſonges à notre ordinaire.* Si nous empruntions le ſtile de Mr. van Haagen pour lui répondre, il eſt certain, que cet Echo ne lui flateroit gueres les oreilles, cependant nous ſerions en droit de ſuivre ſon exemple; *car il n'y a perſonne, qui ne voye, qu'il s'eſt plûtôt ſervi contre nous du langage de la plus vile canaille que du ſtile de la Chancellerie & d'un Secretaire d'Etat;* des injures auſſi groſſiéres ne conviennent qu' à la lie du peuple, ou à de miſerables chicaneurs. Ceux qui ſont chargez d'écrire ſur des affaires importantes ne doivent pas mettre dans

la bouche d'un ſouverain les expreſſions du petit peuple, L'Auteur de cette Lettre auroit dû y réflechir dix fois avant de lâcher cette expreſſion, que ſa Majeſté Danoiſe n'avoit jamais pensé à donner la valeur d'un Eſcelin en Equivalent pour le Duché de Schleſwick. Il faut, qu'on ait été dans des diſpoſitions bien differentes l'année derniére, lorſque ſa Majeſté Danoiſe fit offrir à ſon Alteſſe Royale la Succeſſion au trône de Suede, à la verité ſous de pauvres conditions &c.

§. 44.

Exempel von Dännemarck und einigen Churfürſten.

So iſt ferner aus den Reichs-Tags-Geſchichten vom Jahr 1727. bekannt, daß dem Königlich-Däniſchen, wegen Holſtein-Gottorff zu Regensburg ſubſiſtirenden Miniſtre von Holze Namens Churtrier, Cölln, Bayern und Pfaltz, von deren Geſandten nachfolgendes Pro Memoria(*) inſinuirt worden:

„Ihrer Königlichen Majeſtät von Dän-
„ nemarck bey allhieſiger Reichs-Ver-
„ ſammlung ſubſiſtirendem Herrn Geſand-
„ ten iſt annoch guter Maſſen bekannt und
„ erinnerlich, welchergeſtalten demſelben
„ ohnlängſt durch die Churfürſtliche hoch-
„ löbliche Geſandtſchafften, wegen der in

„einem

(*) Reichs-Fama I. Theil p. 40.

„ einem Königlich-Däniſchen occaſione
„ der glücklichen Geburt des Königlichen
„ Erb-Prinzen, ſo wohl an Ihro Chur-
„ fürſtliche Durchlaucht zu Pfalz neulich
„ ergangenen, als in dem Ihro Chur-
„ fürſtlichen Durchl. zu Cölln zwar auch
„ zugekommenen, von Deroſelben aber an
„ Dero Legations-Secretarium anhero
„ nacher Regenſpurg unerö ffnet verſchick-
„ ten und vermuthlich gleichmäßigen No-
„ tifications-Schreiben gebrauchter ge-
„ ringer, mithin unannehmlicher Titula-
„ tur, Namens der hierinnfalls zuſam-
„ menſtehenden Durchlauchtigſten vier
„ Herrn Churfürſten zu Trier, Cölln,
„ Bayern und Pfalz, die einmüthig ver-
„ glichene Vorſtellung dahin mündlich be-
„ reits beſchehen ſeye, wie nemlich Höchſt-
„ gedacht Ihro Churfürſtliche Durchl. ſo-
„ thaner Vorfallenheit halber cauſam
„ communem zu machen für nöthig er-
„ achtet hätten, daß Selbe bey fürwäh-
„ render ſolch unvollkommener Titulatur-
„ Ertheilung die an Sie weiters einlau-
„ fende Königliche Schreiben zu erbrechen
„ und darauf zu antworten billigen An-
„ ſtand nehmen würden; Ihro Churfürſt-
„ liche Durchlaucht zu Pfalz aber bey obi-
„ ger Beſchaffenheit bedauren müßten, ſich
„ dadurch auſſer Stand geſetzt zu ſehen,
„ wegen Eingangs-gedachter Geburt des
„ Königlichen Erb-Prinzens Ihre darob

„ tra-

„ tragende Freude und schrifftliche Ant-
„ wort und Glückwünschung contestiren
„ zu mögen. Da nun wohlersagter Kö-
„ niglich-Dänischer Herr Gesandter alles
„ dieses nicht nur allein ad referendum
„ angenommen, sondern sich annebenst er-
„ boten, es Seiner Königlichen Majestät
„ mit wiederhohltem Nachdruck behörig
„ zu repräsentiren, zu dem Ende auch da-
„ hin angetragen hat, solch gemeinsam-
„ lich beliebte Erklärung ihme ohnschwer
„ schrifftlich insinuiren zu lassen; Also hat
„ man an Seiten mehr-höchst-ernannt-
„ Durchlauchtigster vier Herren Churfür-
„ sten kein Bedencken getragen, Ihre
„ hierunter allenfalls führende gleichstim-
„ mende Meynung mittelst Erholung ob-
„ verstandener Deroselben mündlichen De-
„ claration ihme, Herrn Gesandten, hie-
„ mit nun auch schrifftlich zu erkennen zu
„ geben, in gäntzlicher Zuversicht, Sei-
„ ne Königliche Majestät werden Sich da-
„ durch bewogen finden, dasjenige nicht
„ länger mehr zu verweigern, was Ihro
„ Römisch-Kayserliche Majestät selbsten
„ und andere grosse Könige ihnen zuzule-
„ gen die mindeste Beschwerlichkeit nicht
„ machen; widrigen unverhofften Falls
„ aber ihres höchsten Orts nicht veranlas-
„ sen wollen, daß mit vier derer vornehm-
„ sten Churfürsten des Reichs das in
„ viele Wege so hochnöthige Commer-

„ cium

„ cium Literarum auf einmal gehemmet
„ und gar aufgehoben werde.„

Der König rescribirte hierauf seinem Gesandten sub dato Fridrichsburg den 18. Febr. 1727. folgender Massen (*):

„ Uns ist mit mehrerem geziemend vor-
„ getragen worden, was Gestalt die zu
„ Regenspurg anwesende Churfürstliche
„ Gesandten von Trier, Cölln, Bayern
„ und Pfalz, Dir verschiedentlich so wohl
„ münd- als schrifftlich insinuiret, bey
„ Uns dahin allerunterthänigst anzutragen,
„ daß Wir, nach dem Exempel des Kay-
„ sers Liebden und anderer gecrönten
„ Häupter, ihre, vorbesagter Gesandten,
„ Churfürsten und Herren künfftighin mit
„ dem Prädicat von resp. Hochwürdigst
„ und: Durchlauchtigst, an statt des ih-
„ nen bishero gegebenen Tituls von resp.
„ Hochwürdig und: Durchlauchtig zu be-
„ ehren belieben möchten und was ermeld-
„ te Churfürstliche Gesandten anbey,
„ Falls Wir ein solches nicht thäten, von
„ Zurücksendung unserer Schreiben und
„ Aufhebung des Commercii Literarum
„ declarirt. Ob Wir nun zwar keines-
„ wegs nöthig hätten, Uns an vorer-
„ meldte geschehene sehr befremdliche De-
„ claration zu kehren, allermassen dasje-
„ nige,

(*) l. c. p. 392.

„ jenige, so von denen andern erwehnten
„ gecrönten Häuptern denen besagten vier
„ Churfürsten, theils per Pacta & Con-
„ venta, zugestanden worden, als eine
„ nothwendige Nachfolge von Uns gar
„ nicht prätendiret werden kan; So hä-
„ ben Wir dennoch aus besonderer für
„ mehrgedachte vier Churfürsten hegender
„ Freundschafft und Affection und da
„ Wir in allen Fällen mit denenselben in
„ guter und dem Römischen Reich nützlich-
„ und ersprießlichen Correspondenz zu
„ leben gemeynet sind, Uns nunmehro
„ nicht länger entlegen wollen, ihrem Ver-
„ langen zu deferiren und ihnen nach die-
„ sem das Prædicat von respective:
„ Hochwürdigst und: Durchleuchtigst,
„ an statt der bißher gebrauchten Titula-
„ tur von: Hochwürdig und: Durchleuch-
„ tig, beyzulegen; gestalten du dann sol-
„ ches denen mehr-ermeldten vier Chur-
„ fürstlichen Gesandten zu erkennen zu ge-
„ ben, dem Chur-Trierischen Gesandten
„ aber en particulier anzuzeigen, daß der
„ Churfürst, sein Herr, Uns bißhero nur
„ das Prædicat von: Durchleuchtig-
„ Großmächtiger, gegeben, hingegen die
„ übrigen drey Churfürsten von Cölln,
„ Bayern und Pfalz Uns, wie billig, die
„ Titulatur von: Durchleuchtigster, Groß-
„ mächtigster, beständig beygeleget hät-
„ ten; Hochgedachter Churfürst von Trier

„ alſo

„ also auch künfftighin das Prædicat:
„ Durchleuchtigster, Großmächtigster, ge-
„ ben müßte, wann ihme von uns hin-
„ wiederum der Titul von: Hochwürdigst
„ und: Durchleuchtigst, gegeben werden
„ solle. „

§. 45.

Ahndung derer einem Gesandten zur Bestellung eingehändigten Schreiben.

Es stehet aber auch einem Gesandten allerdings frey, bey verspührender Unrichtigkeit eines ihm zugestellten Schreibens, zumalen wann solches um weiterer Bestellung willen an seinen Principalen geschiehet, den Fehler von selbsten und Krafft der ihm obliegenden allgemeinen Pflicht der Beobachtung seines Herrn Ehre, zu ahnden. Auf was Weise dieses nun verschiedentlich geschehen, auch wie dasselbe aufgenommen und angesehen worden sey? belehren uns folgende Exempel:

§. 46.

Exempel von Engelland und Schweden.

An. 1708. fiengen die Prätendentische Unternehmungen gegen Groß-Brittannien an. Der Englische Commissaire Jakson zu Stockholm verlangte aus Gelegenheit dessen und auf Befehl seines Hofs eine Declaration von dem Schwedischen, wessen sich die Königin, seine Souveränin, in diesen Fall zu Schweden zu versehen hätte. Es wurde hierauf an die Schwedische Gesandte im Haag und zu London dieser Sache wegen rescribirt und dem Commissaire Jakson davon Abschrifft ertheilt. Dieser

bemerck-

bemerckte aber sogleich, daß bey der Stelle des Rescripts: Comment la dessein de France par raport au *Prince de Galles* a été si à tems connu en Angleterre &c. das Wort: *Pretendu*, fehlte, und ahndete es deswegen sogleich gegen den Secretaire Ehrenstrahl. Dieser machte ihm wegen dieser Nachläßigkeit grosse Entschuldigung, nahme den gantzen Fehler auf sich und versprach das ermanglende Wort in dem in der Reichs-Canzley verwahrlichen Concept sogleich annoch beyzufügen, mit Bitte, nur den Präsident Graf Gyldenstolp nichts davon zu sagen, daher auch der Englische Staats-Secretarius Boyle solches gegen den Schwedischen Envoyé Leyencron nicht weiter geahndet. Der Herr von LAMBERTY macht aber die Anmerckung dabey: Bien des gens, qui penetrerent cette particularité, trouverent qu'on ne devoit pas se contenter de cette correction. C'étoit d'autant, qu'il paroissoit par cette omission, qu'on reconnoissoit le Prétendant pour veritable Prince de Galles. Cela étoit directement contre les intentions de Sa Majesté Suedoise.

§. 47.

Von Franckreich und Dännemarck.

Einen andern Fall erzehlet der Herr von **Pufendorff**(*), da er schreibt: Regem (Daniæ) non parum mordebat, quod cum

(*) *Rerc. Suecic. L. VI. §. 112. p. 175.*

cum Galliæ Rex filium ipſius Chriſtianum V. literis ad eundem ſcriptis *Fratris* vocabulo honeſtaſſet, hicque Regi reſpondens idem *Fratris* vocabulum adhibuiſſet, Legatus Gallicus Comes Avauxius literas illas acceptare recuſabat.

§. 48.

Der An. 1652. annoch zu Wien ſubſiſtirende Schwediſche Geſandte hatte, nebſt denen bereits vermeldeten Canzley-Ceremoniel-Differentien, endlich auch noch folgende wegen des Kayſerlichen Ausſchreibens an ſeine Königin zu dem bevorſtehenden Reichs-Tag, wie ſolche der Herr von **Pufendorff** (*) alſo erzehlt: Literæ quibus Regina ad Comitia invitabatur, Latinæ erant, in quo Cæſar, diſſuadentibus licet Electoribus ipſi gratificatus erat. Inter vocabula tamen affectum exprimentia poſt: *Sorori, Conſanguineæ*, additum erat: *Principi noſtræ chariſſimæ.* Id vocabulum etſi a Cæſare literis ad Principes Germaniæ adhiberi ſoleat, quo nomine & tunc ad Reginam ſcribebatur; tamen quia idem adverſus Hiſpaniæ & Daniæ Reges haud uſurpatur, qui & ipſi feuda a Cæſare & Imperio recognoſcunt; inſtante Bicern-

Von Schweden und dem Röm. Kayſer.

(*) *Rer. Suecicar. L. XXIV. §. 9. p. 1021.*

Biœrnclovio id vocabuli omiſſum; ac eodem tenore tres literæ miſſæ, intuitu trium Ducatum a Regina poſſeſſorum, Bremæ, Verdæ & Pomeraniæ. Titulus Reginæ tribuebatur: *Sereniſſimæ atque Potentiſſimæ*, ac: *Serenitatis Veſtræ.* Ad quem tamen declaratione ſcripto concepta obſtringere ſe Cæſarei nolebant, cauſati, nullum ejusmodi conventionis exemplum extare, ac ſufficere id uſu recipi, ac in formulas Cancellariæ ſuæ referri. Id tamen deſiderabat Biœrnclovius, quod Cæſar integrum ſuum titulum iis literis expreſſiſſet, quo in Edictis & Diplomatibus utitur, non medium, quem literis ad Daniæ & Poloniæ Reges adhibet, quibus nihilo ſecius integrum ipſorum titulum tribuit. Sed reponebatur: cum Cæſar Reginæ nihil detrahat, liberum ipſi eſſe, ſuos quoque titulos non truncare. Et tenuior res viſa, quam ut ulterius monenda videretur.

§. 49.

Von Schweden und Pfalz.

Ferner meldet **Pufendorff** (*) vom Jahr 1642.: Neoburgico Palatino, ſchreibt er, a Legatis Suecicis *redhibitæ* literæ ad Reginam, quibus ipſam tantum *Sereniſſimum Principem*, non Reginam

(*) *Rer. Suec. L. XVII. §. 122. p. 623.*

ginam, omiſſo *Potentiſſimæ* titulo *Regiamque Dignitatem* non Majeſtatem nuncupaverat; quos titulos tamen Palatinus iisdem literis Guſtavo quondam Regi tribuerat. De ſe quoque loquens vocabulo: *Nos* & *Noſtrum* uſus fuerat. Quæ tamen mox a Palatino corrigebantur.

§. 50.

Es können ſich auch Umſtände ereignen, da ein Geſandter ſich genöthiget ſiehet, an denen ihm mitgegebenen Schreiben ſeines Principalen ſelbſt eine Art der Ahndung vorzunehmen, nemlich ſie entweder gar zurück zu ſenden, oder doch unausgeliefert bey ſich zu behalten, wann er nemlich vernünfftig vorher ſehen kan, daß ſie an dem Ort ihrer Beſtimmung nicht würden angenommen werden.

Ahndung des Principalen eigener Schreiben von einem Geſandten.

§. 51.

Ein Exempel davon gibt dasjenige, was der Marechal de Grammont, Franzöſiſcher Bottſchaffter auf dem Wahl-Tag Kayſer Leopolds in ſolchem Fall gethan hat. Es wird nemlich an unten angeführtem Ort (*) gemeldet: Le Maréchal de Grammont & Mſr. de Lionne -- attendirent trois ou quatre jours l'arrivée d'un Courier, qui leur devoit apporter des

Exempel von dem Duc de Grammont.

(*) *Memoires de Grammont p. 13.*

lettres du Roi pour tous les Princes & Villes libres d'Allemagne: mais à dire la verité, leur ſurpriſe fut extrême, lorsqu'en les liſant ils les trouverent d'un ſtile ſi extraordinaire, qu'ils furent obligés de les ſerrer dans leur caſſettes, ſans qu'elles aient jamais vû le jour & ils ſe trouverent dans la neceſſité, de ſe ſervir ſeulement des pouvoirs, qu'ils avoient, lesquels étoient aſſéz amples & revetûs de toutes les qualités neceſſaires pour autoriſer ſuffiſamment les traités, qu'ils avoient à faire. Il eſt bien ſûr, que ces lettres avoient été écrites ſans la participation au Cardinal; car c'étoit l'homme du monde qui avoit le plus d'éſprit & qui écrivoit le mieux & il n'eut pas ſouffert, qu'on les eut enviées pour peu qu'il eut jetté les yeux deſſus; d'ailleurs il avoit aſſez de confiance au Maréchal de Grammont & à M. de Lionne pour étre bien perſuadé, qu'ils ne feroient que les choſes neceſſaires & eviteroient celles qui pourroient les tourner en ridicule, ce que les lettres en queſtion euſſent fait, pour peu qu'on eut voulu executer ce qu'elles portoient, ce qui ne laiſſe pas d'étre fort embarraſſant pour des perſonnes du prémier ordre qui trouvent la ſignature du Roi au bas de pareilles miſſives.

§. 52.

§. 52.

Noch mehrers findet dieſes ſtatt, wann einem weggehenden Geſandten das Recreditiv ſelbſten behändiget, auch wohl vor oder nach deſſen Expedition die Copie davon zugeſtellet wird, da dann ein Geſandter nicht ſchuldig iſt, ein fehlerhafftes Recreditiv anzunehmen, noch ihm zu verdencken ſteht, wann er daſſelbe zwar annaber nicht mitnimmt, im Fall es in unanſtändigen Ausdrücken abgefaßt iſt.

Ahndung fehlerhaffter und unanſtändiger Recreditive.

§. 53.

An. 1673. langte ein Rußiſcher Geſandter zu Rom an; bey ſeiner Abreiſe verlangte er: daß der Papſt in dem Recreditiv ſeinem Principalen den Titul: **Czaar**, beylegen möchte; als aber dieſes nicht geſchahe, ließ der Geſandte das Schreiben zu Rom liegen, welches nachgehends erſt dem Päpſtlichen Nuntio in Pohlen zugeſchickt und von dieſem dem Czaar eingehändigt wurde. (*)

Exempel von Rußland und dem Papſt.

§. 54.

An. 1633. ſollten die an dem Schwediſchen Hofe geſtandene Rußiſche Geſandten wiederum zurückreiſen; was nun dieſelbe

Von Rußland und Schweden.

(*) *Theatr. Europ. T. XI. p. 542.*

wegen des ihnen behändigten Recreditivs vor Schwürigkeiten gemacht, erzehlt der Herr von Pufendorff, (*) nebſt der Schwediſchen Replique, alſo: Tandem cum Legatis literæ ad Czarem offerrentur, diu circa eas acceptandas tergiverſabantur, quod in titulo, circa quem ea gens mire ſuperſtitioſa eſt, aliqua mutatio facta eſſet, velut quod Guſtavi Adolfi nomini vocabulum *Secundi* & *Magni* additum foret, & nomini Chriſtinæ vocabulum: *Dominæ* bis præmiſſum; quodque jam *Domina ſuper Ingriam* poneretur, cum in pactis *Dominus ſuper Ingriam* extaret. Adverſus quas ineptias cum nihil rationis admittere vellent, Senatus denuntiabat, ipſis tam diu Holmiæ manendum, quoad Legatus a ſe in Ruſſiam miſſus eſſet, de ipſorum importunitate queſturus. Cum igitur domi aſperum ſibi præmium fore ob exercitam tam inficetam Criticam metuerent, cavillationum deſinebant, petentes tantum, ut ſibi literas acceptantibus dicere liceat, ſe ſperare titulos in iisdem rite eſſe expreſſos.

§. 55.

(*) *Rer. Suecic. L. V. §. 108. p. 130.*

§. 55.

Was der An. 1665. an dem Rußischen Hof gestandene Niederländische Ambassadeur Boreel wegen ihm mitzunehmen zugemutheten unanständiger Schreiben und Recredentialien vor Händel gehabt, wird beym **Lünig** (*) folgender ausführlicher Massen erzehlt: „Nachdem die Pristaffen „ ihrer Gewohnheit nach zu ihm (dem „ Gesandten) kommen waren, so sagten „ sie unter andern zu ihm, daß das Schrei„ ben an die General-Staaten von Hol„ land und Niederland verfertiget wäre, „ und, daß der Herr Corbet sich sollte ge„ fallen lassen, selbiges in der Canzley ab„ zuholen. - - Der Herr Abgesandte be„ fahl dem Corbet, er sollte dem Herrn „ Canzler zu Gemüthe führen, ehe er das „ Schreiben annähme, er wollte vertrau„ en, es würde der Titel und die Uber„ schrifft behöriger Massen gestellt seyn „ und wollte er solches Schreiben dem „ Herrn Abgesandten zustellen, um das„ selbe zu examiniren. Nach seiner Zu„ rückkunfft befande der Herr Abgesandte „ die Uberschrifft solchergestalt gesetzet: „ **Der Niederländischen und Holländischen Landen und anderer Für„ stenthümer Edle, Freye, Vereinigte,**

Von den Gesandten der verein. Niederlande in Rußland.

(*) In dem Theatro Ceremon. T. I. p. 659.

» Achtbare Regenten; worauf er zur
» Stunde denen Pristaffen zu entbieten
» und sagen ließ, daß sothaniges Schrei-
» ben an Ihro Hochmögenden nicht ge-
» hörte, weil die Uberschrifft nicht also
» gestellt wäre, wie andere mächtige Po-
» tentaten in der Welt, wann sie an Ihro
» Hochmögende schrieben, gewohnt wä-
» ren, also, daß der Herr Corbet das
» Schreiben nicht könnte mitnehmen, noch
» solches Ihr Hochmögenden überbrin-
» gen; und weil er vermeynte, daß sie
» den Titul Ihr Hochmögenden nicht
» wüßten, so gab er ihnen solchen mit,
» sie nahmen denselben an und sagten, daß
» sie alles Sr. Czaarischen Majest. hinter-
» bringen wollten. Die Russen wollten
» so dann mit dem Gesandten ordentlich
» marchandiren, dieser wollte sich aber
» darauf nicht einlassen, sondern der von
» Corbet reißte ab, ohne das Czaarische
» Schreiben mitzunehmen, weil dasselbi-
» ge die gehörige Titul nicht auf der Uber-
» schrifft hatte und die Russen solches
» nicht hatten ändern wollen. Einige Ta-
» ge darauf wurde dem Gesandten ange-
» deutet, er sollte bey innstehender Audi-
» enz Recredenz-Schreiben von Sr. Czaa-
» rischen Maj. empfangen, doch, daß die
» Uberschrifft also gestellt seyn würde, wie
» Se. Czaarische Maj. vor diesen an die
» Holländische und Niederländische Ge-
» neral-

» neral = Staaten zu schreiben gewohnet
» wäre, ohne Beyfügung: Hochmögen=
» de Herrn. Es hätte Se. Czaarische
» Maj. diesesmal vor gut befunden, de=
» nen Niederländischen Staaten keinen
» andern Titul zu geben, doch wollten
» sie sehen, was nach der Hand zu thun
» wäre; sie, Herrn Commissarien, hät=
» ten gut gefunden, dieses vorerst ihm zu
» communiciren, ehe er vor Sr. Czaari=
» schen Majest. erschiene. Er, der Herr
» Abgesandte, sagte dagegen: Er wüßte
» sehr wohl, daß Se. Czaarische Majest.
» ein grosser souverainer Prinz wäre, und
» in seinem Lande thun könnte alles, was
» ihm beliebte; gleichwohl hinderte solches
» nicht, daß Ihro Hochmögende nicht
» auch in ihren Landen souverain wären;
» und dieweil Sr. Czaarischen Majestät
» von Ihren Hochmögenden mit gehöri=
» gen Ehren = Tituln begegnet würde, so
» erforderte auch die Rechtmäßigkeit, daß
» solches von Sr. Czaarischen Maj. gegen
» Ihro Hochmögende gleichfalls geschehe,
» um so viel mehr, weil solches von Kay=
» sern, Königen und Republiquen gethan
» würde, wann dieselbe an Ihro Hoch=
» mögende schrieben, oder eine Gesandt=
» schafft abschickten; ersuchte derohalben
» Se. Czaarische Maj. ihm nicht zu ver=
» dencken, wann er so weit den Recre=
» denz = Brief mit sothaniger Uberschrifft,

„ als sie, Herrn Commissarien, ihm hät-
„ ten vorgehalten, nicht annehmen wür-
„ de; allermassen ein Brief mit solcher
„ Uberschrifft Ihren Hochmögenden dis-
„ reputirlich wäre, er auch solches nicht
„ zu thun vermöchte, weil solches dem
„ Befehl, den er von Ihro Hochmög.
„ deßwegen empfangen, entgegen liefe,
„ mit fernerer Vermeldung, es würde
„ diese Weise zu verfahren Ihren Hoch-
„ mögenden Zweifels ohne gantz unver-
„ hofft vorkommen, weil sie auf Ansuchen
„ Sr. Czaarischen Maj. allein aus Zunei-
„ gung zu dessen höchstansehnlichsten Per-
„ son ihm ohnbeschwert den Titul eines
„ Groß-Fürsten in Litthauen gegeben hät-
„ ten, da doch aller Welt bekannt wäre,
„ wie einen kleinen und geringen Theil er
„ in diesem grossen Fürstenthum besässe.
„ Die Herrn Commissarien fragten dar-
„ auf, ob er dann den Brief nicht anneh-
„ men wollte, sagend, wann er das nicht
„ thun würde, daß er Sr. Majest. klare
„ Augen nicht beschauen sollte; es würde
„ dabenebenst Se. Czaarische Maj. an die
„ Herrn General-Staaten schreiben und
„ über ihn klagen, daß er das Recre-
„ dens-Schreiben nicht hätte annehmen
„ wollen. Hierauf antwortete der Abge-
„ sandte, er hätte hierinnen keinen Wil-
„ len, er müßte Ihro Hochmögenden ihm
„ mitgegebenen Befehl beobachten, ver-

„ möge

„ möge deſſen er ſothanigen Brief nicht
„ annehmen könnte, ferners hinzufügend:
„ Er wäre an Se. Czaariſche Maj. nicht
„ geſendet worden, einig und allein einen
„ Brief zu überbringen und wiederum ei-
„ nen andern abzuholen, ſondern fürnehm-
„ lich wegen verſchiedener Gewaltthätig-
„ keit, Unrechts und Beſchwerniſſen Ver-
„ beſſerung zu ſuchen, womit Ihrer Hoch-
„ mögenden in dem Reich wohnende und
„ handlende Unterthanen beſchweret wür-
„ den; darum bete er nochmals um Ant-
„ wort auf die ſchrifftlich angegebene Pun-
„ cten; woferne denn Se. Czaariſche Maj.
„ nicht beliebte, ihm ein behörliches Cre-
„ dential mitzugeben, ſo müßte er, wie-
„ wohl es ihm leyd wäre, ſonder Brief
„ wiederum zurücke reiſen, und könnte
„ ſich nicht entſinnen, daß er etwas ge-
„ than hätte, welches Se. Czaariſche
„ Majeſt bewegen möchte, ſchrifftlich bey
„ Ihren Hochmögenden über ihn zu kla-
„ gen, ſintemahl er ſchuldig und gehal-
„ ten wäre, zu gehorſamen und den ihm
„ anvertrauten Befehl zu beobachten. Sie,
„ Herrn Commiſſarien, ſagten, daß ſie
„ dieſes alles Sr. Czaariſchen Majeſt.
„ vortragen wollten; nachdeme ſie nun ei-
„ ne halbe Stunde ausgeblieben waren,
„ kamen ſie wieder, mit Vermeldung,
„ woferne er den Brief nicht annehmen
„ wollte, könnte er Sr. Czaariſchen

„Maj.

„ Maj. klare Augen nicht sehen und also
„ wohl wieder nach Hause kehren. - -
„ Den 13. Marr. - - kam der Unter-
„ Canzlar - - in des Herrn Abgesandten
„ Behausung, fürgebend, daß er abge-
„ schickt wäre, von Sr. Czaarischen
„ Majestät ihn nochmahls abzufragen:
„ Ob er einen solchen Recredenz-Brief,
„ wie die Herrn Commissarien ihm vor-
„ gehalten hätten, empfangen und an-
„ nehmen wollte oder nicht? Nachdeme
„ derselbe wieder geantwortet und sie lan-
„ ge mit einander disputirt hatten, ward
„ endlich verglichen, daß er, der Abge-
„ sandte, den Brief, weil es Sr. Czaa-
„ rischen Majestät ja also beliebte, in der
„ Abschieds-Audienz sollte annehmen, je-
„ doch, daß die Antwort auf diese Pun-
„ cte also gestellet würde, daß, wann
„ Se. Czaarische Majestät hiernächst
„ schreiben, oder jemand an Ihro Hoch-
„ mögenden absenden würde, er denen-
„ selben den Titul: Hochmögende Herrn
„ General-Staaten der freyen vereinig-
„ ten Niederlande geben sollte; und da-
„ bey verbleibe es. „

§. 56.

Von einem Französischen Gesandten bey dem Fränckischen Crais.

Ein gleicher Fall truge sich zu mit dem nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden an den Fränckischen Crais abgeschickten Französischen Gesandten de Ricourt. Dieser hatte sich (wie gleich zu ersehen seyn wird)

wird) insolent genug aufgeführet, und faßten demnach, in Ermangelung anderer Mittel, die Crais-Stände den weisen Schluß, dieses Betragen in dem ihm zuzustellenden Recreditiv zu bemercken, hiemit zur Wissenschafft seines Hofs gelangen zu machen. Es heißt demnach (*): Fatentur equidem præmemorati Principes & Status, Regiæ Vestræ Majestati pro denuo nobis proposito continuandæ pacis sinceræ studio, gratias & laudem deberi, cum & ipsi votis suis hactenus ad id unice collimarint, & adhuc nil magis exoptent, quam ut, quæ vix apparuit & nuper modo tam caro veniit pax, constans permaneat ac inviolata; sibi autem (dum ea, quæ Regiæ Vestræ Majestatis patientiam vel defatigare, vel lædere, dicuntur, ipsi Imperatori imputari, Eundemque a prædicto Domino Ablegato pro turbatore & contraventore Pacis aperte denunciatum esse, intellexerunt) falcem suam in alienam messem ponere & declarando sensum suum super actionibus supremi Imperii Germanici Capitis, cui potius omnem debitum respectum exhibere devincti sunt, quasi judicium ferre nec convenire nec licere existimant.

Dem

(*) Thuelii *Acta publica Sec. XVIII. T. II. p. 678.*

Dem Gesandten stunde aber diese Recommendation nicht an, dahero er vor seiner Abreise nachstehendes Schreiben dem Crais-Convent übergabe;

Messieurs!

J'ay exposé à Messieurs les Deputés des Directeurs du Cercle de Franconie les Intentions du Roi mon Maitre, qui se reduissent simplement à vous demander, d'être informé de vos Resolutions sur toutes les demarches, qu'on peut vous proposer contre la paix, sçavoir: si vous avés dessein de vous y laisser entrainer, ou si vous persisterés dans les luables intentions de maintenir le répos de l'Empire, autant que vous le pourrez. Cette proposition trés-simple a été eludée & au lieu d'y répondre on s'est jetté sur un sujét, qui n'est point de la question & sur lequel Sa Majesté ne demande point d'Explication; ce que j'ai declaré plusieurs fois tant en general, qu'en particulier & sur lequel même on me fait parler en certains *termes odieux*, dont les Ministres de Sa Majesté ne se servent jamais sur le sujét des Tetes Couronnées; *c'est ce qui m'a obligé, Messieurs, à ne point me charger d'une lettre, qui ne répond point à celle du Roi mon Maitre, ny à mes instructions.*

§. 57.

§. 57.

Weil ein Gesandter, er mag übrigens Rang haben, wie er will, in diesem Posten die Person seines Herrn und Principalen repräsentirt, so ist er auch vor seine Person befugt, die an ihn anderer Orten her einlauffende fehlerhaffte Schreiben, bewandten Umständen nach, zu ahnden, und solche zurück zu schicken.

Ahndung der Schreiben an einen Gesandten, von ihm selbst, durch Zurücksendung desselben.

§. 58.

Ao. 1643. wurde Marggraf Albert von Brandenburg-Onolzbach von denen Schwedischen Gesandten zu Beschickung des Friedens-Congresses eingeladen, worauf auch der Marggraf geantwortet. Weil aber die gebrauchte Titulatur den Schweden nich allerdings angestanden, haben sie das Fürstliche Schreiben nach Onolzbach remittirt und, nach einem beygelegten Zettul, eine andere Titulatur verlangt. (*)

Exempel von Brandenburg und den Schwedischen Gesandten.

§. 59.

Nimmt aber auch der Gesandte das Schreiben zwar an, beschweret sich aber über die darinn befindliche Fehler oder sonstige Schreiben gegen den Schreibenden selbst, oder an einem dritten Ort, doch so, daß es zur Wissenschafft des Schreibenden gelangt.

Durch Beschwerde gegen den Schreibenden und Dritte.

§. 60.

(*) vid. Herrn von Meiern *Acta Pac. T. I. p.* 185.

§. 60.

Von Schweden und dem Spanischen Gesandten.

Ein solcher Fall befindet sich in den Geschichten der Königin Christina von An. 1651., welcher von dem Baron von Pufendorff(*) also erzehlet wird: Regina, ut eo facilius, quæ in aula Viennensi restabant, procederent, monente Biœrnclovio literas ad Marchionem Castelrodricum dabat, quibus de exhibito circa negotia sua studio gratias sibi agebat. Quæ tamen literæ parum ipsi gratæ acciderant, quod non nisi *Illustris* titulum tribuerat Regina, ac in contextu vocabula: *Tu* & *Tuus* adhibuerat, & proferebatur à Rege Poloniæ epistola Italico idiomate scripta, qua is subinde *Illustrissimæ Vestræ Dominationis* vocabulo mactabatur. Se quippe non sola Legati Regii (Hispanici) sed & Grandis Hispaniæ dignatione fulgere. Hos vero non solum ubique locorum Legatis Regiis, sed & omnibus in Romano Imperio & Italia Principibus pares haberi eo splendidiore dignitate, quod illa non nisi in triginta duabus familiis hæreat. Sic & Longuevillium Ducem Monasterii *Celsitudinis* titulo cohonestatum, natalium splendore dignationem Legati Regii superan-

(*) *Rer. Suec. L. XXIV. §. 10. p. 1021.*

perante. Unde Regina ut isti satisfaceret, e controversia cum urbe Bremensi ansam sumebat alias ad eundem literas scribendi, quibus desiderato titulo compellabatur. Nec tamen ideo plus favoris a Cæsare Regina experiebatur.

§. 61.

Nöthigen Falls berichtet er solchen Vorgang auch an seinen Principalen und ahndet solcher sodann den angegebenen Fehler, oder sonstig-unanständige Schreib-Art, selbst, oder läßt es durch eines seiner Collegiorum thun. und seinen Principalen.

§. 62.

Nach diesem Principio ist folgendes von Churfürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg an Churfürst Johann Georg den III. zu Sachsen erlassenes Schreiben (*) abgefaßt: Exempel von dem Churfürstl. Collegio und dem Röm. Kayser.

„ Wir zweifeln nicht, es werden Ew. Lbden bereits von Regenspurg berichtet „ seyn, was vor ein Kayserliches Schrei„ ben daselbsten an das Churfürstliche Col„ legium ohnlängstens eingelauffen, wel„ chergestalt darinnen denen gesamten „ Churfürstl. zu gedachtem Regenspurg „ sich befindenden Räthen und Gesandten „ in sehr scharffen Terminis verwiesen und „ aufgerückt werden wollen, daß dieselbige durch

(*) In Lünigs Reichs-Canzley T. IV. p. 359.

„ durch einige, dem Vorgeben nach, ohn-
„ nöthiger Weiſe erregte ſo genannte Al-
„ tercationes; nicht allein die Reichs-De-
„ liberationes removirt, ſondern auch die
„ Kayſerliche Commißion beſchimpffet hät-
„ ten, und daß dannenhero gedachte Ge-
„ ſandte ſich hinkünfftig eines andern be-
„ tragen, und des Vaterlandes Anliegen
„ mit mehrerm Eifer befördern, oder ge-
„ wärtig ſeyn ſollen, daß, wie die For-
„ malia des am 14. (24.) hujus dictirten
„ Commiſſions-Decreti lauten, Ihro
„ Kayſerl. Majeſtät ſich veranlaſſet befin-
„ den würden, das Intereſſe Imperii
„ durch andere mehr zulängliche Wege
„ beobachten zu laſſen. Nun kan und
„ weiß ſich ein jeder getreuer Reichs-Chur-
„ fürſt und Stand leichtlich zu beſcheiden,
„ was einem erwählten Römiſchen Kayſer,
„ als des heiligen Reichs Ober-Haupt und
„ erſten Monarchen in der Chriſtenheit,
„ vor Reſpect und Submißion von je-
„ dermänniglich und in ſpecie auch von
„ Churfürſten, Fürſten und Ständen des
„ Reichs gebühre; Wir wiſſen Uns auch
„ gar nicht zu erinnern, daß von einigem
„ Stand des Reichs, viel weniger aber
„ von einem höchſt-löblichen Churfürſt-
„ lichen Collegio wider ſolche Schuldig-
„ keit bis anhero gehandelt, oder dieſelbe
„ auſſer Augen geſetzt worden; Es iſt aber
„ auch bekannt, welchergeſtalt hiebevor

die

„ die von Zeit zu Zeit zu solcher höchsten
„ Dignität erhobene Römische Kayser, in
„ Ansehung, daß sie dieselbe, nächst GOtt,
„ jedesmahl von niemand anders, als aus
„ der Churfürsten Händen und durch der-
„ selben freye und illimitirte Wahl erhal-
„ ten, auch obbemeldtes Churfürstliches
„ Collegium, als die vornehmste Stände
„ des Röm. Reichs und dessen wie auch
„ Ihro Kayserl. Majestät innerste und
„ Geheime Räthe sonderbare Reflexion und
„ Absehen genommen, absonderlich aber
„ ihnen angelegen seyn lassen, daß die
„ Churfürsten, als des Reichs innerste
„ Glieder und Grundveste, bey ihren von
„ uralten Zeiten hergebrachten und in der
„ guldenen Bulle, wie auch andern Reichs-
„ Satzungen sowohl und stattlich fundir-
„ ten Prärogativen und Gerechtsamen
„ manuteniret werden möchten, dannen-
„ hero auser Zweifel dieser Seits mit meh-
„ rerem Fug zu doliren, daß man seit-
„ hero von dißfalls hievor gehaltenen We-
„ gen abgetretten, und an Seiten des
„ Churfürstlichen Collegii sich zu verschie-
„ denenmalen neceßitirt befunden, mit
„ denen Kayserlichen Ministris hin und
„ wieder, wegen Manutenirung der Chur-
„ fürstlichen Prärogativen, welche sie
„ von niemanden eher, als von Ihnen,
„ billig zu gewarten und darauf zu verlassen
„ haben sollten, in allerhand verdrießliche

„ Contestationes sich einzulassen, wobey
„ jedoch gleichwohl, unsers Wissens, je-
„ derzeit solcher Glimpf und Moderation
„ gebraucht worden, daß man sich am
„ Kayserlichen Hof deswegen mit Fug
„ nicht zu beschweren haben wird. So
„ viel aber absonderlich dasjenige anlangt,
„ was mit dem anjetzo zu Regensburg sich
„ befindenden Kayserl. Principal-Com-
„ missario, des Bischoffs zu Passau Lieb-
„ den, vorgegangen, da können Wir nicht
„ absehen, wie der Kayserliche Hof da-
„ durch zu einem so scharffen Schreiben
„ und denen darinn enthaltenen Auflagen
„ Anlaß nehmen können. „ Hier wird sich etwas weitläufftiger in die Merita causæ eingelassen, sodann heißt es ferner:
„ Dannenhero das Reich, absonderlich
„ aber ein Churfürstlich Collegium, um
„ so viel weniger sich vermuthen können,
„ daß man auf eine so harte und unge-
„ wöhnliche Weise, dergleichen hiebevor
„ niemalen geschehen, mit demselben ver-
„ fahren, der gesamten Reichs-Stände
„ Bottschafften und Gesandten auch von
„ dem Kayserlichen Hof aus gleichsam
„ vorschreiben wollen, welchergestalt sie
„ ihre Vota führen und ihrer Obern und
„ Committenten Befehl, worauf sie doch
„ allein zu sehen und denen sie von ihrem
„ Thun und Lassen Rede und Antwort
„ zu geben schuldig seynd, bewerckstelligen
„ sollen.

„ ſollen. Es gibt das Inſtrumentum
„ Pacis hierüber klare und undiſputirliche
„ Maaſſe, und ſehen wir nicht, wann
„ der Kayſerliche Hof über der Stände
„ Räthe und Geſandte bey Reichs-Ver-
„ ſammlungen eine ſolche Autorität ſich
„ anmaſſen wollte, wie das allen und
„ jeden, auch denen allergeringſten Reichs-
„ Ständen, nach den Innhalt des Weſt-
„ phäliſchen Friedens-Schluſſes, circa
„ negotia Comitialia zukommendes Vo-
„ tum deciſivum frey und unverkürtzt
„ verbleiben, der Status publicus Impe-
„ rii auch in ſeiner alten Verfaſſung ma-
„ nuteniret werden könne. Wir haben
„ dannenhero der Nothdurfft erachtet, mit
„ Ew. Lbden - - zu communiciren, nicht
„ zweifflend, es werden Dieſelbe, wegen
„ deren beſondern Wichtigkeit und gefähr-
„ lichen Conſequenz darauf behörige Re-
„ flexion nehmen und darinnen mit Uns
„ einig ſeyn, daß man billig obangeregtes
„ Kayſerliches Schreiben mit dem förder-
„ lichſten, nomine Collegii Electoralis,
„ gebührend zu beantworten und Ihro
„ Kayſerl. Majeſtät in bewegenden und
„ trifftigen Terminis den Ungrund deſſen,
„ ſo Derſelben desfalls vorgebracht wor-
„ den, zu erkennen zu geben, auch Dieſelbe
„ darum zu erſuchen, dergleichen unge-
„ gründeten Paßionen, worüber dieſes
„ hochlöbliche Collegium nicht einmal

» gehört, weiter keinen Glauben benzu-
» messen, weniger sich dadurch zu einigen
» ungleichen Sentimenten wider Ihre
» Kayserliche Majestät und des Reichs ge-
» treuen Churfürsten, Fürsten und Stän-
» bewegen zu lassen, sondern dieselbe viel-
» mehr bey ihrem freyen ungehinderten
» Jure Suffragii und andern Rechten und
» Prärogativen zu mainteniren und zu
» schützen, allermassen Wir dann auch
» von Unserer Regenspurgischen Gesandt-
» schafft die Nachricht erhalten, daß man
» bereits im Werck begriffen sey, dergleis-
» chen Antwort-Schreiben daselbst abzu-
» fassen und solches allerseits Principalen
» zu Beyfügung deren Erinnerung und
» Approbation zuzusenden, und werden
» Wir Ew. Lbden absonderlich obligirt
» seyn, wann Deroselben gefällig seyn
» möchte, Ihre dißfalls führende hochver-
» nünfftige Gedancken Uns hierüber und
» wie dieses so uralten allervornehmsten
» Collegii in der gantzen Christenheit Re-
» putation und Ansehen, auch Präroga-
» tiven, Jura und Befugnisse, zu manu-
» teniren, gleichergestalt in freundlichem
» Vertrauen zu eröffnen, Dero Wir ꝛc.
» Potsdam den 30. Nov. 1685. »

Dieses war nun allerdings ziemlich von Hertzen weggesprochen und deutlich genug gesagt, aus was vor Gründen man dieses Kayserliche Rescript nicht ohngeahndet zu lassen

lassen so befugt als verbunden sey. Hält man aber das Schreiben dagegen, welches hochgedachter Churfürst Friedrich Wilhelm an den Kayser selbsten erlassen, so kan dasselbe zu einem schönen Muster dienen, wie in solchen Fällen, als gegenwärtiger ist, die Feder glimpflich und doch zugleich nachdrücklich geführet und der gantzen Schreib-Art diejenige Wendung gegeben werden könne, wodurch eine unangenehme Sache nicht noch verhaßter gemacht und bey dem, was unumgänglich gesagt werden muß, die Regel: Quod verba in factum temperanda sint, beobachtet wird; dahero ich es allhier gantz mit behzurucken vor nicht überflüßig angesehen habe:

P. P.

» Euer Kayserl. Majestät gnädigstes
» Schreiben vom 9. des jüngst-verwiche-
» nen Monats Novembr. habe ich allererst
» jüngst-verwichener Tagen mit geziemen-
» dem Respect erhalten und daraus zwar
» gerne und mit sonderbarem Vergnügen
» ersehen, daß Ew. Kayserl. Majestät die
» dem Churfürstl. Collegio von Alters
» her zustehende Præeminentien und Prä-
» rogativen ungeschmälert zu erhalten und
» solche vielmehr zu vermehren, als zu krän-
» cken, gemeynet seynd; bekümmert aber
» dabey mein Gemüth nicht wenig, daß
» einige solchem Collegio Ubelwollende
» Deroselben, wiewohl ohne allen Grund,

» vorzustellen und zu persuadiren sich be-
» mühet, als wann die Churfürstliche Ge-
» sandtschafft zu Regenspurg bis anhero
» die Zeit mit unnöthigen Curialien- und
» Competenz-Streitigkeiten, zugebracht,
» Ew. Kayserl. Majestät Commißion be-
» schimpffet und Dero Kayserliche Auto-
» rität durch allerhand unerhörte Neue-
» rungen zu verkleinern sich beworben, auch
» die edle Zeit und grosse Kosten mit neu-
» erfundenen Difficultäten verschwendet
» und die Reichs-Tags-Negotia, ihres
» schnöden Eigennutzes halber, auf die lan-
» ge Banck zu ziehen gefliſſen gewesen.
» Nun gestehe ich zuforderist gar gerne,
» daß dieses solche harte Beschuldigungen
» und unverantwortliche Excesse seyn, daß,
» wann gedachte Churfürstliche Gesandten
» derselben überwiesen werden können, sie
» deshalben billig zu exemplarischen scharf-
» fen Straffen gezogen werden müssen,
» und werden Ew. Kayserl. Majest nach
» Dero allergnädigsten und gerechtesten
» Gemüthe mir hoffentlich zutrauen, daß
» so wenig ich, als meine gesamte Herren
» Mit-Churfürsten, an dergleichen Dingen
» keinen Gefallen getragen, weniger dazu
» einigen Befehl oder Anlaß gegeben:
» Dieweilen aber auch einem jedweden
» Beklagten seine Defension zugestatten,
» und es nicht genug, jemand dieses oder
» jenes Verbrechens zu beschuldigen, son-

» dern

„ dern selbiges auch mit behörigen Be-
„ weißthum dargethan werden muß, und
„ dann ich genugsam versichert bin, daß
„ meine Gesandten, als welche mir
„ von allen ihren Verrichtungen genaue
„ Rechenschafft zu geben und von dem,
„ was vorkommt, umständliche Relation
„ abzustatten verbunden seyn, an solchen
„ harten Imputationen allerdings un-
„ schuldig, hingegen aber die vergebliche
„ Verspilterungen der Zeit und Kosten,
„ wie auch die verdrießliche Verzögerungen,
„ welche bey denen Reichs-Consultationen
„ vorgehen, nebenst denen unnöthigen
„ Competenz- und Rangs-Altercationen,
„ von andern, bekannter Massen, auf die
„ Bahn gebracht und verursacht worden;
„ So lebe ich der unterthänigsten Zuver-
„ sicht, ersuche auch Ew. Kayserl. Maje-
„ stät dißfalls gehorsamst, Dieselbe ge-
„ ruhen, ein und andere zu gedachtem
„ Regensburg sich befindende Churfürst-
„ liche Gesandten, solcher schweren Im-
„ putationen allergnädigst zu entladen,
„ und denenselben ihre Kayserliche Huld
„ und Gnade beständig zuzuwenden, auch
„ ihren Delatoribus ins künfftige, ihrer
„ ungehört, keinen Glauben beyzumessen,
„ weniger sie mit so harten und gantz un-
„ gewöhnlichen Verweisen und ungnädig-
„ sten Vorrückungen zu belegen; gestal-
„ ten ich dann nicht unterlassen würde, im

„ Fall ſie ja worinn fehlen ſollten, diß-
„ falls von ihnen behörige Verantwor-
„ zu fordern und ſie nach Befinden diß falls
„ gebührend anzuſehen. Welches Ew. K.
„ M. zu gehorſamſter Antwort hiemit un-
„ vermeldet nicht laſſen wollen. Potzdam
„ den 14. Dec. 1685. „

§. 63.

Von dem Ober-Rheiniſchen Crais und Heſſen-Caſſel.

Was Anno 1739. wegen eines von dem Ober-Rheiniſchen Crais-Directorio an die Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Geſandtſchafft erlaſſenen fehlerhafft-geachteten Schreiben vorgegangen ſeye, belehren folgende Acta publica (*) mit mehrerem:

„ Nachdem in dem von dem löblichen
„ Directorio des Ober-Rheiniſchen Crai-
„ ſes an die Heſſen-Caſſeliſche Geſandt-
„ ſchafft erlaſſenem Schreiben zu erſehen
„ geweſen, daß in denen Curialien eine
„ Ungleichheit beobachtet und für: Hoch-
„ wohlgebohrner Herr, Wohlgebohrner-
„ und-Geſandter- -Abgeſandter- zu-
„ rückgegeben worden; die Fürſtlich-Heſ-
„ ſen-Caſſeliſche Geſandtſchafft aber da-
„ mit, ſonderlich da Sr. Majeſtät bey

„dem

(*) v. Meines Herrn Vatters Staats-Recht T. XXVII. p. 416. und die Sammlung von Staats-Schrifften nach dem Tod K. Carls VI. T. IV. p. 743.

„ dem Craiſe dictirtes Creditiv den Cha-
„ racterem repræſentatium eines For-
„ mal-Geſandten in ſich faſſet, nicht zu-
„ frieden ſeyn kan; ſo lebt man der Hoff-
„ nung, es werde ſolches aus einem Canz-
„ ley-Verſehen herrühren und künfftig-
„ hin reddreßiret werden. Caſſel den 21.
„ Nov. 1739.

„Aus Ihro Königlichen Majeſtät in
„Schweden Fürſtlich-Heßiſchen
„geheimden Kriegs-Canzley all-
„hier. „

Die Crais-Directorial-Geſandte ſchrie-ben hierauf unter dem 25. Apr. 1740. an den Heſſen-Caſſeliſchen Geſandten: „Auf
„ das von Unſerm Hochgeehrteſten Herrn
„ Geſandten wegen des zu Franckfurt ge-
„ haltenen letztern Crais-Convents und
„ ſonſten -- an uns erlaſſene, thun wir
„ den Innhalt des -- Antwort-Schrei-
„ bens -- hiemit wiederholen, anbey uns
„ gemüßiget finden, dem durch beſchehene
„ Beylegung eines ſimplen Fürſtlich-Heſ-
„ ſiſchen Geheimden- und Kriegs-Canz-
„ ley-Zettuls gebrauchten und bey denen
„ zwiſchen Fürſtlichen Geſandtſchafften pfle-
„ genden Correſpondentien gar nicht ge-
„ wöhnlichen verächtlichen, mithin von
„ Dero gnädigſten Herrſchafft gar keine
„ Approbation haben werdenden Modo,
„ mittelſt des hier angefügten nachrichtli-
„chen

„ chen Scheins, zu Vindicirung der Di-
„ rectorial-Jurium und Prärogativen,
„ in Zuversicht, dergleichen künfftighin
„ nicht mehr geschehen werde, auf gleiche
„ Weise zu begegnen und dardurch zu
„ contradiciren ꝛc. „

Diese Anlage ware in folgenden Terminis abgefaßt: „ Auf den unter der Sub-
„ scription: „ Aus Ihro Königlichen
„ Majestät in Schweden Fürstlich-Heßi-
„ schen Geheimden Kriegs-Canzley-ge-
„ fertigten, vom Hessen-Casselischen Ober-
„ Rheinischen Crais-Gesandten, Herrn
„ von Heringen, seinem an jetztgedachten
„ Craises Directoriales unterm 21. Nov.
„ 1739. erlassenen Schreiben angefügt
„ gewesenen Erinnerungs-Zettel, wird
„ zur Nachricht hiemit gemeldet: daß von
„ der Crais-Canzley das Prædicat:
„ -Hochwohlgebohrner- keinem andern
„ als nur denen Freyherrn beygelegt werde;
„ und weilen solches weder in denen obbe-
„ sagtem Herrn Gesandten ertheilten Hes-
„ sen-Cassel- und Hanauischen Voll-
„ machten gegeben, noch sonsten davon
„ was wißig gemacht worden, es folglich
„ auch nicht in denen an selbigen aus be-
„ sagter Directorial-Canzley abgegange-
„ nen Schreiben geschehen können, das
„ wegen des Caracteris repræsentatitii ei-
„ nes formalen Gesandtens erwehnte aber,

„ aus

„ aus vielen erheblichen Urſachen und zu
„ Verhütung verſchiedener darob beſorg-
„ ter Inconvenientien und Anſtößigkeiten,
„ zeither bey gedachtem Crais ohngewohn-
„ lich geweſen und daher die Worte:
„ **Geſandter** und: **Abgeſandter** pro-
„ miſcue gebraucht worden ſeyen.
„ Worms den 25. Apr. 1740.

„ Aus des löbl. Ober-Rheiniſchen
„ Craiſes Directorial-Canzley
„ allhie. „

§. 64.

Und von Geſandten an Geſandten.

Endlich ſeynd auch Geſandte befugt und verbunden, die ihnen von andern Geſandten zukommende, von dieſer Principalen, oder ihnen ſelbſt herrührende fehlerhaffte Schreiben, bewandten Umſtänden nach, zu ahnden.

§. 65.

Exempel von Pohlniſchen.

Als auf dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreß der Pohlniſche Reſident Crocovius ſein in Patent-Form geſchriebenes und an alle zu Münſter und Oßnabrüg befindliche Geſandte gerichtetes Creditiv den Schwediſchen Geſandten präſentiren und zugleich um Audienz bitten lieſſe, ſchickten ihm dieſe ſolches mit dem Bedeuten zurück, daß er ein anderes Creditiv ohne den Schwediſchen angemaßten Titul verſchaffen möchte, weil ſie nur von einer

Kö-

Königin in Schweden, Chriſtina, wüßten, welchen Falls ſie ihm gerne alle ihm zukommende Ehre erweiſen und ſein Anbringen vernehmen wollten (*).

§. 66.

Magdeb. und Fränckiſchen Geſandten.

Der von Pfalz-Neuburg begangene oberzehlte Canzley-Fehler ware ebenmäßig in denen Schreiben des Adminiſtratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg und des Fränckiſchen Craiſes anzutreffen, wovon es *l. c. p.* 623. heißt: Ille (Magdeburgicus) morem ſuæ Cancellariæ excuſabat, & quod alias inter Principum & Privatorum ad Reginam literas nihil diſcriminis futurum ſit. Daniæ quoque Regem eadem deinde poſtulaturum. *Majeſtatis* titulum Reginæ literis à Principe propria manu ſcriptis dari, iis quæ ex Cancellaria emittuntur, id inſolitum. Franconici Deputati à Cancellaria Bambergenſi erratum profitebantur. *Nec eo ſecius literæ iſtæ legatis remiſſæ.*

§. 67.

Abndung der Schreiben eines Geſandten.

Wann hingegen auch ein Geſandter fehlerhafft- oder unanſtändiger Weiſe an einen Prinzen oder freyen Staat ſchreibt, finden

(*) v. PUFENDORFF Rer. Suec. L. XVIII. §. 151. p. 686.

finden in seiner Maaße auch die mehreste von obigen Graden der Ahndung statt.

§. 68.

Ein Exempel hievon gibt dasjenige Antwort-Schreiben, welches der Canton Freyburg auf das von dem Groß-Britannischen Ministre in der Schweitz an ihn erlassenes Schreiben ergehen lassen, welche beyde Schreiben also stylisirt sind: Exempel von Freyburg und den Englischen Ministre.

Höchst-ansehnliche Herren!

Nachdem ich zu seiner Zeit den Antrag vernommen habe, der ihnen zu Arberg von dem Französischen Herrn Gesandten geschehen ist, so gestattete mir meine Schuldigkeit nicht, solchen vor dem Könige zu verbergen. Nicht weniger bin ich bedacht gewesen, Se. Majestät von der Antwort zu benachrichtigen, die sie dem Herrn Gesandten durch ihren Herrn Deputirten zu ertheilen, vor dienlich geachtet, durch welche sie demselben bekannt machten, daß der Canton Freyburg seine Einwilligungen gegeben, den ältesten Sohn des Prätendenten, dem sie in dieser Antwort den Titul: Königl. Hoheit beygeleget, bey sich anzunehmen und ihm eine Zuflucht zu gestatten. Der König hat Anfangs viele Mühe gehabt, solchem Glauben beyzumessen; ich lasse sie aber selbst urtheilen, wie sehr sich Se. Majestät betreten befunden, als ich ihnen zu gleicher

Zeit

Zeit das Schreiben der Löbl. Schweitzerischen Eydgenossenschafften vom 31. Julii übersendete und meine vorherige Nachrichten bestätigte. In der That ist es mir, der ich mich hier, wo die Sache vorgehet, befinde, unbegreifflich, wie sie, ohne mich zu fragen, noch mir die geringste Eröffnung zu thun, den in das Publicum ausgestreuten hinterlistigen Gerüchten, als daß der König seine Einwilligung gegeben, oder jemahls zu geben gedacht habe, daß dieser junge Mensch seine Residentz in der Schweitz aufschlage, haben Glauben beymessen können.

Sie müssen in der That, höchstansehnliche Herren, damahls nicht bedacht haben, daß weder der höchstseel. König von Engelland, glorwürdigster Gedächtniß, noch Se. Majest. die Königin Anna, jemahls zugeben wollen, daß ein Printz, wer er auch sey, der mit der Crone Groß-Brittannien in Freundschafft stehet, in welchen Umständen es auch seyn möchte, dem Vatter dieses jungen Italiäners, in einiger seiner Staaten disseits der Alpen, Schutz und Aufenthalt gestatte. Aus weit wichtigern Gründen können sich Se. itztglorwürdigst-regierende Majest. welche eben itzt Europa von den Fesseln, die man demselben schmiedete, befreyen und würcklich im Begriff stehen, demselben den Frieden, auf billige und ehrliche Bedingungen,

gen, wieder zu verschaffen versprechen, daß, nach den vor ihnen angewendeten großmüthigen Bestrebungen um freye aber wanckende Staaten in ihrer Freyheit zu erhalten, und nachdem Sie so unermeßliche Summen auf die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe verwendet, weder sie, höchstansehnliche Herren, noch einer von den löblichen Schweitzer-Cantons sollten geneigt seyn, Schutz und Zuflucht zu gestatten einer Person, welche Ihre Crone in Anspruch nimmt, oder jemanden von derselben Nachkommen, als welche eine ihren sämtlichen Unterthanen verhaßte und durch die Gesetze von Groß-Brittannien verbannte Brut ist.

Ein Schritt dieser Art von Ihnen, ohne Einwilligung Ihrer Mit-Verbündeten gethan, würde ein seltsamer Widerspruch seyn, mit den hertzlichen und aufrichtig schweitzerischen Ausdrückungen, voll von Erkänntlichkeit, die in dem gantz neuerlichst an Seine Majestät geschriebenen Brief der löblichen Eydgenossenschafften enthalten sind, den ich hier beylege. Ich ersuche Sie also, dieses erstlich zu überlegen und auch dieses mein Schreiben, welches ich auf ausdrücklichen Befehl des Königs an Sie ablasse, wohl zu bedencken; ja, damit nicht der geringste Mißverstand in einer so wichtigen und bedencklichen Sache übrig bleibe; so fordere ich

eine solche Antwort von ihnen, die Seine Majestät bewegen kan, sich, wie in vorigen Zeiten, alles deß lebhafft anzunehmen, was zu Ihrem Vortheil gereichen kan. Bern, den 8. Sept. 1748.

Auf dieses Schreiben nun erfolgte nachstehende Antwort:

Monsieur.

Es ist uns der Brief vom 8. dieses, den Sie Sich die Mühe gegeben haben, an unsern kleinen und grossen Rath zu schreiben, in seinen Ausdrückungen so wenig gemäßigt, und gegen einen souverainen Staat so wenig schicklich vorgekommen, daß wir glauben, gar nicht darauf antworten zu müssen; zumalen da die Weise, wie sich derselbe ausdrückt, uns gar nicht bewegen kan, Sie, Monsieur, über die Verfassungen dieses Staats und dessen Souverainität um Rath zu fragen. Den 10. Sept. 1748.

§. 69.

Von Chur-Brandenburg und den Französischen Gesandten.

Anno 1647. schrieben die Französische Gesandte d'Avaux und Servient zu Münster an Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg: Dieser liesse sich durch seine Gesandte sehr beschweren, daß ihm von den Franzosen in dem Eingang des Briefs bloß: Monsieur, gegeben über diß auch die Courtoisie nicht von den Gesandten selbst, sondern durch ihren Secretaire beygesetzt wor-

worden. Dieſe Geſandte entſchuldigten ſich aber, daß, was den erſtern Punct betreffe, ſie ſich gegen Cölln und Bayern gleicher Schreib-Art bedienten, und, die Courtoiſie anbelangend, würde es in Franckreich ſo gar gegen den König ſo gehalten und übel genommen, wann die Courtoiſie nicht von eben der Hand, als das Schreiben ſelbſt wäre (*).

§. 70.

Ahndung der Schreiben von Geſandten an fremde Miniſters.

Wann Geſandte oder Miniſtri an die Staats-Bediente eines dritten Hofs unanſtändige, den Principalen mit-berührende, Schreiben erlaſſen, pflegen dieſe ſich der Sache als ihrer eigenen anzunehmen und ein ſolches Betragen zu ahnden.

§. 71.

Exempel von dem Niederländiſchen Geſandten am Franzöſiſchen Hof.

Der Geſandte der vereinigten Niederlande zu Paris, von Hoey, hat Anno 1746. ein illuſtres Exempel gegeben, wie ein unanſtändiger Brief-Wechſel zwiſchen zweyer Souverainen Miniſteriis angeſehen und geahndet werde. Es hatte ſich dieſer Freund Franckreichs verleiten laſſen, vor den in täglicher Lebens-Gefahr in Schottland herum irrenden Prätendenten, Namens des Franzöſiſchen Miniſterii, ein ſehr redneriſches Interceßions-Schreiben an den Groß-Britanniſchen Staats-Se-

(*) PUFENDORFF de Reb. geſt. Frid. Wilh. p. 117.

cretarium, Herzog von Neucastle, zu übersenden: der König konnte es nicht anderst, als höchstempfindlich, aufnehmen, daß ein Gesandter einer mit ihm so nahe verbundenen Macht sich beygehen lassen, vor eine Person so ihm nach Cron und Scepter stunde, im Namen eines in offentlichem Krieg mit ihm befangenen Prinzen, zu intercediren und mußte derowegen nicht nur der Herzog von Neucastle den Herrn Gesandten seiner obhabenden Pflichten nachdrücklich erinnern, sondern sich auch derselbe von seinen hohen Principalen ihr äusserstes Mißfallen in zimlich gewichtigen Ausdrücken vorhalten lassen, ja so gar seine begangene Unüberlegung schrifftlich bey dem Groß-Britannischen Hofe abbitten. Die Schreiben sind in allen politischen Journalen dieses Jahrs zu finden und allzubekannt, als daß dieselbe hier wiederhohlt werden dürfften.

§. 72.

Ahndung an dem Hof, an dem sie stehen, selbst, durch ihre Fortschaffung.

Noch mehrers gilt dieses, wann sie an den Herrn oder Hof, bey welchem sie accreditirt sind, oder auch an dritte Ort, zum Nachtheil eines solchen Hofs, in ehrenrührigen Ausdrücken schreiben und hiemit der Unverletzlichkeit eines Gesandten sich selbst mehr oder weniger unwürdig, hingegen einer proportionirten Ahndung würdig machen: welche entweder an ihnen selbst sogleich vorgenommen wird.

§. 73.

§. 73.

Ein hieher gehöriger Fall hat sich zu London Anno 1699. zugetragen. Der daselbst subsistirende ausserordentliche Spanische Ambassadeur, Marquis de Canales hatte auf Befehl seines Königs, welcher von denen ihm durchaus unanständigen Tractaten wegen Theilung der Spanischen Monarchie Nachricht bekommen, bey der Königlichen Regierung ein in den härtesten Ausdrücken gefaßtes Pro Memoria (*) übergeben, worinn den tractirenden Mächten ein abscheulicher Geitz, Betrügereyen ꝛc. aufgebürdet und dabey von nachdrücklichen Ahndungen bedrohlich gesprochen wurde. Die Regierung berichtete hierüber an den in Holland abwesenden König, welcher den Befehl ertheilte, diesen Gesandten aus dem Reich zu schaffen. Der Marquis de Canales meldet den Verlauf seiner Ausschaffung selbst in einem an den Spanischen Gesandten im Haag Don de Quiros erlassenen Schreiben folgender Gestalt: Den 10. May habe sich der Staats-

Exempel von den Spanischen Gesandten in Engelland.

(*) Weilen die Pro Memoria eigentlich eine Art Gesandtschafftlicher Schreiben seynd, so habe ich zu Erläuterung vorstehenden Satzes nur dieses einige Exempel von dieser Gattung mit nehmen wollen, da übrigens die Materie der Pro Memoria an sich eben so fruchtbar an Anmerckungen, als die von Schreiben, ist.

Secretarius Vernon zu ihm begeben und ihm geſagt: Que Sa Majeſté Britannique avoit reçu le Memoire, qu'il avoit preſenté aux Lords Regens, & que l'aiant examiné, il l'avoit trouvé inſolent & ſeditieux. C'eſt pourquoi aiant raiſon d'en temoigner ſa juſte indignation, il avoit ordre de lui ſignifier, qu'il eût à ſortir du Roiaume dans 18. jours, à comter de celui de cette notification. Que pendant ces 18. jours ou moins, qu'il reſteroit à Londres, il eut à ſe tenir dans ſa Maiſon ſans en ſortir. Le Marquis de Canales repondit la-deſſus: *Te Deum laudamus* (*).

§. 74.

Oder Beſchwerde bey ihrem Herrn.

Man beſchwert ſich auch darüber nachdrücklich bey ihrem Principalen und dringt allenfalls auf deren Zurückberuffung.

§. 75.

Exempel von Pohlen und Franckreich.

Hieher gehört das Beſchwerungs-Schreiben, welches K. Johannes III. in Pohlen an K. Ludwig XIV. in Franckreich Anno 1683. über deſſen Geſandtens Virry (**) erlaſſen hat, deſſen Haupt-Stelle alſo lautet: Non ſine gravi animi noſtri ſenſu comperimus, quod idem

(*) v. Memoires de Lamberty T. I. 23.
(**) Londorp Act. publ. T. XI. p. 542.

idem Legatus (neſcitur quo ſpiritu ſtimulove agitatus) non modo perſonam & Majeſtatem Noſtram Regiam acriori calamo, literisque perquam injurioſis ad quasvis perſonas exaratis, iniquiſſime contra jus aggredi & laceſſere præſumſit. - - Hos itaque profundiſſimos doloris noſtri ſenſus in amicum Maj. V. offerimus ſinum, minime ambigentes, ut ſuperis ſalutem, ita Regibus communis dignitatis ſecuritatem, præſertim vero Maj. V. ejus eſſe & fore curam, ut non patiatur illum, qui Regio Maj. V. Legati inſignitus charactere, cum omni fraterni candoris conteſtatione ad nos miſſus eſt, in tam atroci contra Maj. Noſtr. deprehenſum machinatione, ſine exemplari relinquere reprehenſione neque permiſſuram, ut diutius in Aula & Regno noſtro moretur, qui utramque graviſſimo læſerat auſu.

Drittes Capitel.

Von einigen andern Welt-üblichen Arten der Ahndung fehlerhaffter und unanständiger Schreiben unter grossen Herren.

Innhalt.

§. 1. Zusammenhang der Materie. §. 2. Ahndung durch leere Zurücksendung eines Couriers. §. 3. Exempel von der Königin in Ungarn und Chur-Maynz. §. 4. Ahndung derer an Dritte erlassenen Schreiben. §. 5. Durch Beschwerde gegen die Schreibende selbst. §. 6. Exempel von Brandenburg und Pohlen. §. 7. Gegen die, an welche geschrieben worden. §. 8. Exempel von dem Kayser und Reich und Französischen Gesandten. §. 9. Gegen Dritte. §. 10. Exempel von dem Kayser und Schweden. §. 11. Von Chur-Brandenburg und Paderborn. §. 12. Ahndung durch offentlichen Druck. §. 13. Ahndung gedruckter Schreiben. §. 14. Exempel von dem Kayser und Corpore Evangelicorum. §. 15. Von Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden. §. 16. Von Hamburg und Preussen. §. 17. Ahndung einzeler Stellen eines Schreibens. §. 18. Ahndung durch generale Drohungen. Exempel vom Reichs Tag. §. 19. Von Holstein. §. 20. Ahndung in Deductionen. §. 21. Exempel von Speyer. §. 22. Ahndung durch Eröffnung von einem andern. Exempel von Schweden.

§. 1.

§. 1.

Ausser denen bereits gemeldten Arten, wie grosse Herren mangelhaffte Schreiben zu ahnden pflegen, finden sich auch noch verschiedene Fälle, welche sich nicht wohl unter eine dieser Gattungen und Regeln bringen lassen, und dahero billig ein eigenes Capitel ausmachen. Zusammenhang der Materie.

§. 2.

Wann ein Schreiben durch einen Courier überbracht wird, bringt es sonsten der Welt-Gebrauch und die Absicht dieser auserordentlichen Abschickung mit sich, daß, im Fall an sich eine Antwort auf das überbrachte Schreiben vonnöthen ist, diese demselben sogleich wieder mitgegeben werde. Wann also ein solches Schreiben fehlerhafft oder sonst unanständig ist, gibt man dasselbe entweder dem Courier gar wiederum mit zurück, oder läßt ihn doch sonst leer und ohne Antwort hinreiten. Ahndung durch leere Zurücksendung des Couriers.

§. 3.

Was An. 1742. zwischen der Königin in Ungarn Majestät und Chur-Maynz, aus Veranlassung der so sehr bestrittenen Reichs-Archivs-Angelegenheit, wegen eines seiner äussern Form nach fehlerhafft- und unanständigen Schreibens auf diese Art vorgegangen, ist aus dem Innhalt des den 2. Febr. datirten Königlichen Circular-Rescripts zu ersehen, da es heißt: Exempel von der Königin in Ungarn und Chur-Maynz.

„ Den ersten dieses langte ein Chur-Maynz-
„ tzischer Courier hier an, derselbe verfügte
„ sich in Unsers ersten Hof-Cantzlers, Gra-
„ fens von Sinzendorff, Behausung, all-
„ wo er zwey verschlossene Schreiben, das
„ eine an Uns, und das andere an den
„ Reichs-Canzley-lateinischen Expedi-
„ tions-Registratorem von Pranghe lau-
„ tend, übergabe.

„ Weder einige Zuschrifft an gedachten
„ Unsern ersten Hof-Canzlar wurde von
„ ihme unter einsten überbracht, noch ware
„ so gar ein Couvert über vorerwehnte
„ Schreiben befindlich.

„ Eine in allen ihren Umständen so
„ ausserordentliche Begebenheit muste Uns,
„ als Wir sogleich davon verständiget wor-
„ den, nicht wenig befremden.

„ Keine Ursach ist leicht zu erdencken mög-
„ lich, warum das Schreiben an Pranghe
„ nicht vom Courier selbsten bestellet wor-
„ den, sondern durch die Hände Unsers
„ ersten Hof-Canzlers lauffen sollen; auss-
„ er man hätte sich just vorgenommen,
„ die Unbescheidenheit auf das höchste hin-
„ aus zu treiben.

„ Eben so unanständig ist die Art, deren
„ sich in Ansehung des an Uns selbst lauf-
„ fenden Schreibens bedienet worden:
„ Schwerlich dörffte auf gleiche Weise ei-
„ nem gecrönten Haupt jemalen eine Zu-
„ schrifft zugekommen seyn.

„ Und

„ Und ist eine ohne das kundbare Sach,
„ was die allgemeine Observanz derer Hö-
„ fen dißfalls mit sich bringet, wann sich
„ nicht allzeit daran gebunden worden,
„ vorläuffig mit der Aushändigung einer
„ Abschrifft des zu überreichenden Schrei-
„ bens zu bestehen; So ist es beschehen,
„ weilen die Zeit und Umstände zugelassen,
„ darüber hinaus zu gehen, nicht aber,
„ daß man sich daran zu halten, nicht be-
„ fugt gewesen wäre.

„ Wie bedencklich aber gegenwärtige
„ Läufften seynd, und ob ein solcher Passus,
„ als Eingangs erwehnter ist, nicht ver-
„ dächtig scheinen müsse, kan niemand
„ leicht verborgen seyn. Und wenn man
„ gleich all übriges bey Seiten setzen wollte;
„ so ist doch nicht erhört, daß man ein
„ Schreiben an eine Königin durch einen
„ Courier auf solche Weis in deren eige-
„ ner Residenz-Stadt abgeben lassen.

„ Alle Regeln der Bescheidenheit, des
„ Decori, und was so gar mitten im Krieg,
„ ein gecröntes Haupt dem andern, oder
„ vielmehr sich selbsten schuldig ist, wer-
„ den andurch verletzt. Die Uns heut
„ wiederfahrende Zudringung kan morgen
„ einen andern betreffen, mithin ist allen,
„ auch Unsern Feinden selbsten, daran ge-
„ legen, daß kein so unanständiges Ver-
„ fahren Eingang finden möge.

„ Wir können nicht läugnen, unge-

„ mein

„ mein andurch betroffen worden zu seyn,
„ und hätten es um so weniger vermuthet,
„ als Reichs- und Welt- kündig ist, was
„ weyland Unsers in GOtt ruhenden
„ Herrn Vaters Kayserl. Majestät und
„ Liebden, des Churfürsten zu Mayntz Lieb-
„ den Dero untergebenes Ertz-Stifft und
„ Famille zu dancken haben.

„ Die Sach hat Uns also Anfangs fast
„ unglaublich geschienen, und seynd mit-
„ hin ihme, Courier, die nöthige Fragen
„ gestellet worden, um zu wissen, ob nicht
„ etwan seiner Seits ein Fehler unterge-
„ loffen? Allein ist er darauf bestanden,
„ die gantz gemessene Anweisung erhalten
„ zu haben, die Abgab just so, wie erfol-
„ get, zu thun.

„ Obwohlen Wir also denen unbillig-
„ sten Zudringungen den äussersten Glimpff
„ und Moderation entgegen zu setzen, vor-
„ längst gewohnet seynd, und Uns von
„ dieser Richtschnur im mindesten zu ent-
„ fernen, nie gedencken; So können Wir
„ jedoch nicht einstens jenem nicht entste-
„ hen, was Wir Unserer hohen Gebuhrt
„ und Würde schuldig seynd.

„ Wir haben also beede Briefe ihme,
„ Courier, zurück zu stellen anbefohlen,
„ dessen Gutdüncken überlassen worden,
„ das Schreiben an Pranghe ihme,
„ Pranghe, selbsten zu behändigen; Und
„ werden Wir auf jede Zuschrifft, so

an

„ an Uns auf eine geziemende Art gebracht
„ wird, das behörige ungesäumt zu er-
„ wiedern nicht ermangeln.„

Von Seiten Chur-Maynz nun wurden hierüber Anmerckungen bekannt gemacht, von denen ich, mit Auslassung der mit untergelauffenen Personalien, nur folgendes zur Sache selbst dienliches anführen will: „ Beede Schreiben, heißt es,
„ waren unter ihren ordentlichen Umschlä-
„ gen verschlossen, und mit ihren Uber-
„ schrifften versehen, besonders jene an
„ Ihro Majestät die Königin, und zwar
„ dieses plenissimo titulo. Daß nun
„ dabey ein weiterer Umschlag so gar mit
„ einer Zuschrifft an den Wienerischen Hof-
„ Canzlar sich finden sollen, davon weiß
„ man sich die mindeste Ursach nicht vor-
„ zustellen. Weder einiges dergleichen
„ Herkommen ist jemalen bekannt oder
„ erweislich, noch auch hiezu ein Grund
„ ersinnlich, wohl aber gemeinüblich, daß
„ dergleichen Schreiben dem Staats-Mi-
„ nister zugebracht werden, ohne daß ein
„ weiterer Umstand oder gar eine Correspon-
„ denz mit demselben nöthig sey. -- Der
„ Verfasser muß selbsten gestehen, daß nie-
„ mals hergebracht worden, von dem
„ Schreiben an den höchsten Principalen
„ oder Principalin, auch zuforderst eine Ab-
„ schrifft beyzufügen ꝛc. -- Gar verschiedene
„ Schreiben von der Königin Majestät an

Ihre

„ Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz,
„ seynd durch jenseitige Couriers so gar
„ sporenstreichs in die Churfürstliche Re-
„ sidenz und Wohnzimmer zu Churfürst-
„ lichen Handen ohnmittelbar eingelauffen,
„ andere aber, und zwar eines zeithero sehr
„ unschicklichen Innhalts, durch ein so
„ andern jenseitigen Angehörigen abgege-
„ ben worden, ohne daß daran gedacht
„ worden wäre, eine Abschrifft vorgängig
„ zu begehren oder zuzustellen.

§. 4.

Ahndung derer an Dritte erlassenen Schreiben.

Ein in der grossen Welt nicht ungewöhnlicher Fall ist es auch, daß fehlerhaffte und unanständige Schreiben von dritten Mächten oder Printzen geahndet werden, wann nemlich in solchen Schreiben Stellen oder Ausdrücke befindlich seynd, welche ihre und der ihrigen Ehre und guten Namen beleidigen.

Die Fälle, wie solche Schreiben zur Notitz des beleidigten Dritten gelangen, können sehr verschiedene seyn. Entweder werden sie ohnehin auf die bey andern Urkunden gewöhnliche Art, schrifftlich oder durch den Druck, bekannt, oder derjenige, an welchen geschrieben worden, ertheilt, mit oder ohne Willen des Schreibenden, demjenigen davon Nachricht, welcher in dem Schreiben angegriffen worden, oder die Briefe gehen verlohren und kommen zufällig

fällig in fremde Hände, oder sie werden mit Willen aufgefangen.

Die Ahndung nun kan directe oder per indirectum geschehen.

§. 5.

Es wird nemlich entweder demjenigen Hof, Ministre, Gesandten ꝛc. so dergleichen Schreiben an einen Dritten erlassen, zu erkennen gegeben, daß man hievon Nachricht habe, sich hierüber beschwert und nach Beschaffenheit der Umstände auf Satisfaction gedrungen, oder sich dieselbe selbsten genommen. Durch Beschwerden den Schreibenden selbst.

§. 6.

Auf diese Weise ist dasjenige Beschwerungs-Schreiben gefaßt, welches Churfürst Friedrich III. von Brandenburg an König August II. von Pohlen den 22. Nov. 1698. in diesen Formalien erlassen hat: Nisi generosum ac magnum Regiæ Majestatis Vestræ animum probe cognitum haberemus, esset, quod cum Eadem conqueremur de insolito scribendi genere, quod conspicitur in literis, quas vocant, universalibus, die 15. Nov. ad Nobilitatem Polonicam exaratis; sed tantum abest, ut easdem ex mente Reg. Maj. Vestræ confectas esse vel suspicari saltem nobis liceat, quin potius sole meridiano clarius constet, Scriptorem earundem abuti voluisse nomine Regio, ut virus odii ac livoris Exempel von Brandenburg und Pohlen.

livoris intra viſcera conceptum, nec tantum contra Nos, ſed & contra Regiam Majeſtatem Veſtram ac inclytam Rempublicam ſæviens, ſub tanto clypeo tutius ignoto adhuc evomeret ſtylo. Privatorum eſt, convitiis ac maledictis certare, Reges ac Principes vile iſtiusmodi atque abjectum ſcribendi genus abhorrent & infra dignitatem ſuam putant eſſe, nec immerito, cum Principum injuriæ Principibus debeant eſſe cordi, nec fieri aliter poſſit, quin unius honor læſus in alterum redundet. Quod adeo verum, ut & illi, qui hoſtes aperti ac declarati bello invicem ſeſe proſequuntur, indecorum tamen putent, convitiis ſeſe proſcindere.

§. 7.

Gegen die, an welche geſchrieben worden.

Oder man communicirt mit denen, an welche das Schreiben ergangen iſt, wann zumalen eine beſondere Verbindung zwiſchen denen, an welche geſchrieben worden und denen, ſo durch das Schreiben beleidigt ſind, obwaltet, und ergreifft ſo dann gemeinſame Maaß-Regeln, auf was Art die Ahndung geſchehen könnte.

§. 8.

Exempel von dem Kayſer und Reich und Franzöſiſchen Geſandten.

Anno 1644. m. Jun. erlieſſen die auf dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreß befindliche Franzöſiſche Geſandte ein Schreiben an die Reichs-Stände, die Reichs-Depu-

Deputation zu beſchleunigen. Dieſes war mit denen hefftigſten Anzüglichkeiten gegen den Kayſer angefüllt und ſelbiger darinn ein Unterdrücker der Reichs-Freyheit genannt worden. Der Kayſer zoge ſich dieſes höchſtens zu Gemüth hieſſe das Schreiben ein Pasquill und deſſen Concipienten Pasquillanten und Calumnianten. Was nun hierüber bey denen Ständen verhandelt und wie von ihnen dieſe Sache angeſehen worden, meldet der **Freyherr von Pufendorff** (*) in dieſen merckwürdigen Worten: Apud Ordines proponi jubebat (Imperator) qua ratione iſtæ ulciſcendæ eſſent; ac num tractatio cum Legatis ſuſcipienda ſit, antequam ſibi de tanta injuria ſatisfactum fuerit, ſi vel maxime iſti legationi ſuæ autoritatem idoneis diplomatibus circumpoſuiſſent. Nam adhuc circa eorundem procuratoria ſcrupulus movebatur ob ætatem Regis minorem, eaque cenſebantur à Principe Regii ſanguinis ſubſcribenda, accedente poſt & Parlamenti ratificatione. Quo ipſo anſam abrumpendi tractatus quaeri non in obſcuro erat, ſi fortuna belli arrideret. Aſt Elector etſi aculeatas iſtas Gallorum litteras vehementer improbaret, nec Cæſarem

(*) de reb. geſt. Frid. Wilh. p. 45.

ſarem arguere poſſet, quod tantam injuriam tacitè concoquere nollet: conſultiſſimum tamen judicabat, reſponſo ad easdem ſuperſedere, aut ſaltem circa id adornandum ita circumſpectè agere, ut ne tractatus inde retardentur, aut penitus abrumpantur. Sicuti nec ad Gallorum literas, quas pari argumento ad ipſum ſcripſerant, reſponſi quid reponere ſtatuerat. Sed nec univerſorum Deputatorum nomine literas mittendas cenſebat, quod vix crederet omnibus idem probatum iri. Nec e re eſſe ſolos Electores invidiam facti in ſe derivare, quod non hos tantum, ſed univerſos ordines tangat, culpa in eosdem redundatura, ſi quid detrimenti reſpublica inde ceperit. Nec plus eo reſponſo profectum iri, quam ut Galli litteras ſuas defendant, ac allegatis exemplis veris, an fictis adſtructum eant, ne injuriam à ſe factam agnoſcere videantur. Inde ad ſcripta hinc inde edenda procurſum iri, parum gloriæ Imperio paritura. Igitur præſtare ſilentio iſtas diſſimulare, ut criminationes magis ſpretæ quam agnitæ videantur. Cæſarem quoque rogandum, ne id factum feruide nimis ulciſcatur, nec acri reſponſo iſtas increpet, multoque magis, ne ad aſperiora progrediatur. Nam non dubitabant quidam

jacta-

jactare, eosdem ſalvum conductum commiſiſſe, nec pro Legatis amplius habendos. Id quippe utilitatis nihil, damni plurimum allaturum aucta animorum exacerbatione, & abruptis tractatibus tanti temporis, impenſarumque jactura conciliatis, non ſine extremo Imperii exitio. Quod infinitis modis nocentius ſit, quam aliquot contumelioſa verba generoſo ſilentio digeſſiſſe. Ac ſi utique offenſam teſtari Cæſar velit, præſtare id apud ipſum Galliæ Regem fieri, modo ne tractatus inde abrumpantur. Sane Cæſaris exiſtimationem magis teſtimonio Ordinum de republica bene adminiſtrata, quam exterorum & æmulorum criminationibus ſtare. Cæſari, qui electorem per literas conſuluerat, quid facto opus foret, reſponſum, optare ſe, id literarum à Gallis nunquam ſcriptum. Nec ſuadere, ut ſilentio objecta velut adprobentur, ſed idonea reſponſione oppoſita caſtigentur. Sed quæ via heic ineunda, ipſius Cæſaris, aliorumque Electorum ſententiam prius cognoſcere malle. Sane ſibi haut conſultum, nec pro dignitate Imperii videri, Cæſarem ſuo nomine cum Legatis Gallicis ad mutuas ſcriptiones deſcendere, ſed potius, quæ e re videntur, ad ipſum Galliæ Regem referre. Interim ne

tractatibus pacis mora injiciatur, iſtas tantisper diſſimulandas, nec ideo conſilia pacis abjicienda teſtandæ animi manſuetudini & in pacem ſtudio. Ac neminem ex ordinibus ob eas litteras venerationi fideique in ipſum quid detracturum. Sed intepeſcente paulatim ira Cæſarei cenſebant, ad eas literas nil reſponſi reponendum, ſed publicum ſcriptum eo nomine edendum, quo objecta diluantur. Id quod & Moguntino probabatur. Sed Bavarus ad ipſum Galliæ Regem ſcribendum cenſebat. Aliqui eas literas Legatis remitti volebant, improbante Electore, ne iſti hoc ita interpretentur, velut declaretur, nil ordines negotii cum iſtis deinceps ſibi eſſe cupere. Ac potius à Deputatione Cæſari ſuadendum, ut offenſam apud Regem, Matremque Regentem teſtetur: cum ipſis Legatis publico nomine nihil agat. Quodſi aliqui utique ſcribere ſuo nomine velint, ſe non intercedere, modo crabrones ne irritentur. Se quidem ſuo nomine haut ſcripturum. Ac ſi Deputati literas remittere velint, expoſtulatione addita, Weſenbecius ſubſcriptione abſtinere jubebatur: Nam in re tam delicata non poſſe nimium circumſpectionis adhiberi. Dudum belli malorum ſe tædere, ac optare aliquando Germaniæ,

niæ, & Marchiæ quietem reſtitui, unicam priſtinæ felicitatis recuperandæ viam. Eandem omnibus patriæ amantibus votorum ſummam. Cæterum relatione in Senatu Electorali facta Colonienſis, Bavarus & Moguntinus literas redhibendas cenſebant, ſaltem eas, quæ ad univerſos Deputatos ſcriptæ erant. Sed quia Saxonicus & Brandenburgicus mandata adhuc à ſe expectari ferrent, concluſum differebatur. In Senatu Principum Auſtriacus, Bavaricus, Burgundus, Monaſterienſis & Prælati itidem literas remitti volebant, acriter contradicentibus Würzburgenſi, Conſtantienſi, Brunſuicenſi, Pomerano, Haſſo, Noribergenſi & Colonienſi. In priorem ſententiam mox Saxonicus quoque diſcedebat, quod Elector ſuus ob Pragenſem pacem perſtrictus eſſet; id quod ab ipſo digeri nequeat. Ita major pars Electoralium literas remittendas cenſebat, fruſtra contradicente Weſenbecio. Quanquam autem Principales in eam redhibitionem literarum vix conſenſuri viderentur; Elector tamen nolebat, cum litteræ tantum à Deputatis ordinariis Moguntino & Bavarico eſſent ſubſcribendæ, Weſenbecium de ſuo diſſenſu proteſtari, ſed ſatis haberet, in concluſo majoris partis mentionem expreſ-

ſam. Sane ipſe Schwalbacius Weſenbecii ſententiam optimam judicabat, nec eſſe cur ea litterarum remiſſio præcipitetur; ſed prius videndum, num forte Galli Monaſterio diſceſſuri ſint. Tunc demum enim de apologia cogitandum, ac iſtis exprobrandum, ad ejusmodi invitationem ordinum neminem ſalva adverſus Imperium obligatione accedere potuiſſe, ſed potius eosdem hac importunitate protelatos. Sed mox divulgata Brandenburgica ſententia cæteri hærebant, ac nutante ſumma rerum nil feſtinandum judicabant. Ipſi quoque Auſtriaci non amplius redhibitionem litterarum urgere; ſed ſatis fore, ſi de offenſa Gallis per ſequeſtros ſignificetur. Ac mox cum Galli tantos ad Rhenum progreſſus facerent, litteræ illæ paulatim ſilentio involvebantur.

In denen *Rebus Suecicis* (*) aber erzehlet gedachter Herr von **Pufendorff** den Verlauf der Sache alſo: Quas Legati Gallici ad Ordines Imperii literas dederant, magno ibi motu exagitabantur, Cæſare illas non in ſui tantum, Domusque Auſtriæ, ſed & univerſorum Ordinum contumeliam trahente. Unde

(*) Lib. XVI. §. 67. p. 572.

Unde ipſius nomine Auſtriacus in conſeſſu Deputatorum poſt longam in Regios invectivam ab Ordinibus exquirebat, qua ratione tanta injuria adverſus iſtos *calumniatores* & *diffamantes* (ea vocabula adhibebantur) foret retorquenda? Magni momenti ea propoſitio videbatur, eoque Deputati nova ſibi domo mandata expectanda ſtatuebant. Ac ſcripſerat ipſe Cæſar ad Ordines Deputatos, ut ſuos Francofurti mandatis inſtruerent, quæ atrocitati injuriæ quadrarent. Re in conſultationem deducta, omnes quidem refutandas injurias cenſebant aſperius aut lenius, prout ſtudio in partes ducebantur. Sed circa modum diſcrepabatur, Auſtriaci cum Bavaro & Burgundo, qui Ordines cum Gallis collidi optabant, injuriam ad totum Imperium pertinentem ab univerſis ordinibus ulciſcendam contendebant, & Gallis ſuas literas redhibendas, aſpera exprobratione addita. Aſt reliqui moderata ſuadere, acerbis ſcriptis animos exaſperari nullo fructu, niſi quod tractatibus remora injiciatur. Melius talia generoſo ſilentio ſperni. Quin reipſa refellenda quæ objiciantur, adornata demum ſerio ad tractatus miſſione, ſine qua exiguam pacis ſpem Regii oſtendebant. Denique Cæſar ſuo arbitrio,

ſuoque, non Ordinum, nomine eam injuriam ulciſceretur. Sed poſt inutiles & exitu carentes diſceptationes, cum Gallorum arma vicino tractu invaleſcerent, negotium id plane conticuit.

§. 9.

Gegen dritte.

Ferner man gibt einer anderweiten dritten Potenz, welche mit dem Schreibenden in Correſpondenz und Freundſchafft ſtehet, davon Nachricht, mit Bitte, es zu ahnden, oder man thut dieſes auch nur zu bloſſer Rettung ſeiner Ehre und guten Namens, wann man gleich vorher verſichert iſt, daß ſo wenig das Schreiben geahndet, als einige Genugthuung hierauf erfolgen werde.

§. 10.

Exempel von dem Kayſer und Schweden.

Auf dieſe Art ahndete Kayſer Ferdinand III. ein vom König Carl Guſtav An. 1656. an ihn erlaſſenes, nach der Meynung des Kayſerlichen Hofs, unanſtändiges Schreiben, wobey ich des Herrn von Pufendorff(*) Worte mich bedienen will, der die Sache alſo erzehlt: Cæſar e literis Regis non parum offenſæ conceperat, velut acerbitatis nimium habentibus de quibusdam loquendi formulis *apud non-*

(*) *De reb. geſt. Car. Guſt. L. III. §. 73. p. 210.*

nonnullos Electores & Principes quæstus, cum ipse non plus sibi autoritatis arrogarit, quam sui Majores quondam tractatibus Stetinensibus inter Sueciæ & Daniæ Reges exercuerint. Contra Rex per Stenonem Bielkium Saxoniæ Electori demonstrabat, se mordacia illa verba; „Cæsarem strepitum illum armorum in vicinia non nisi graviter „ sentire potuisse„ citra responsum dimittere non voluisse. Nec Cæsaris quam in Rempublicam Christianam prætendat, auctoritatem agnoscere, aut ab eo sibi præscribi quid tolerare velle.

§. 11.

Von Churbrandenburg und Paderborn.

Nach diesem Principio ist auch dasjenige Schreiben abgefaßt, welches Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg an Bischoff Ferdinanden zu Paderborn An. 1673. folgenden Innhalts erlassen hat: „ Eurer Liebden können Wir Freund-vet-„ terlich nicht verhalten, welchergestalt „ Uns dieser Tagen eine solche Abschrifft „ eines vermeynten Schreibens, so Euer „ Liebden an die Stadt Cölln gethan ha-„ ben sollten, zukommen, wie beykom-„ mend zu ersehen; Nachdem Wir nun „ Uns erinnern, wie devot sich Euer Lieb-„ den jederzeit gegen Ihro Kayserliche Ma-„ jestät erwiesen, und also leichtlich ur-„ theilen können, daß solches Schreiben „ nur von jemands Euer Liebden Mißgün-

„ stigen zu dem Ende erdacht sey, damit
„ sie Dieselbe sowohl bey Ihrer Kayserl.
„ Majestät, als andern, in Verdacht brin-
„ gen möchten, als wollten Euer Liebden
„ dem Französischen Vorhaben gegen das
„ Römische Reich favorisiren, da Sie doch
„ in Dero bisher bezeugten hochrühmli-
„ chen Conduite gnugsam erwiesen, daß
„ Sie den gegenwärtigen Krieg zu des
„ Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und
„ Libertät selbst höchstnachtheilig ermessen;
„ So haben Wir aus der zu Eurer Lieb-
„ den tragender Freund-vetterlichen Affe-
„ ction nicht unterlassen wollen, Deroselben davon Parte zu geben, zu Dero
„ hochvernünfftigem Belieben stellend, ob
„ Sie nicht durch ein anderweites Schrei-
„ ben an einem oder anderm Ort bezeugen
„ wollten, daß dergleichen von Ihro nicht
„ herkommen ꝛc. „

Der Bischoff antwortete aber, wie leicht zu vermuthen war, daß das Schreiben allerdings unter seiner Hand und Siegel ergangen sey.

§. 12.

Ahndung durch öffentlichen Druck.

Eine gewöhnliche Art, wie dergleichen Schreiben auf eine ausnehmende Weise vor der grossen Welt ressentirt werden, ist, wann dieselbe durch den Druck jederman bekannt und mit wiederlegenden Anmerckungen begleitet werden, wie z. E. in neuern Zeiten mit den Graf Schmettauischen

schen Briefen, ingleichen des Französischen Ministre an der Ottomannischen Pforte von CASTELNAR Berichten an seinen Hof geschehen ist.

§. 13.

Es geschiehet aber nicht selten, daß aus bewegenden Ursachen und um der Welt in ein- und anderm Fall ein näheres Licht zu geben, Schreiben, so an einen andern Hof ꝛc. erlassen worden, bald oder einige Zeit nach deren Ablauff, durch den Druck gemein gemacht werden; da sich dann zuträgt, daß dieser nemliche Umstand des Drucks von dem Theil, an den geschrieben worden, gar hoch aufgenommen und geahndet wird. Ahndung gedruckter Schreiben.

§. 14.

So haben vormals Ihro Kayserliche Majestät sich beschweret, daß die Schreiben des Corporis Evangelicorum ehender im Druck erschienen und zu haben wären, als solche Ihnen präsentirt worden; dahero nunmehro dergleichen Schreiben ehender nicht unter die Presse gegeben werden, als die Nachricht von der würcklich geschehenen Uberlieferung zu allerhöchsten Handen auf dem Reichs-Tag eingelangt ist. Exempel von dem Kayser und Corpore Evangelicorum.

§. 15.

Ein Exempel gibt uns die Geschichte von Groß-Britannien an die Hand. Während der vor das damalige Gleichgewicht Europens fatalen Utrechtischen Friedens-Tracta- Von Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden.

Tractaten hatten die Herren General-Staaten ein ausführlich- und nachdrückliches Schreiben an die Königin Anna von Groß-Britannien ergehen lassen; die Königin, deren der Innhalt des Schreibens überhaupt nicht gefallen mochte, liesse sich am Schluß der den 9. Jun. 1712. ertheilten Antwort annoch vernehmen: „Hierbey „können Wir nicht mit Stillschweigen „übergehen, welchergestalt Uns höchst„befremdlich vorgekommen, daß Wir „sehen müssen, wie das vom 8. dieses ab„gelassene Schreiben fast eben so bald ge„druckt und in der Welt bekannt gemacht „worden, als Wir solches von den Hän„den dero Envoyé eingehändig bekom„men, welches gewiß ein solch Verfahren, „das sowohl einer gesunden Politique, „als auch der Wohlanständigkeit in glei„cher Maasse entgegen laufft. Dieses „heißt eine Sache aller Welt vor Augen „zu legen, statt daß solche in geheim vor„gestellet werden solle, und will man von „selbiger erst mit den Unterthanen spre„chen, ehe deren Souverain darum be„grüsset wird. Wir leben aber der Hoff„nung, es werden Dieselbe dahin trach„ten, damit dergleichen Dinge in Zukunfft „nicht mehr geschehen, dann Unsere dar„unter begriffene Ehre würde sodann er„fordern, sothane Schreiben oder Me„moria-

„ morialien, die auf solche Art ausgebrei-
„ tet worden, gar nicht zu beantworten. „

§. 16.

Von Hamburg und Preussen.

Gleicher Massen liesse die Stadt Hamburg in ein Schreiben an den König in Preussen de An. 1722. gleich Anfangs Vorwurffs-weise einfliessen: „ Aus Ew.
„ Königl. Majestät gnädigstem Schreiben
„ vom 20. Dec. verwichenen Jahrs, so
„ von Dero allhier sich befindlichen Resi-
„ denten, nachdem es der Amsterdammi-
„ schen Gazette Num. 3. unter dem Artic.
„ Nieder-Elbe vom 30. Dec. von Wort
„ zu Wort vorhero inserirt gewesen,
„ uns den 5. huj. allererst eingereicht wor-
„ den, haben wir nicht ohne Betrübniß
„ ersehen ꝛc. „

§. 17.

Ahndung einzeler Stellen eines Schreibens.

Oder man läßt auch das Schreiben an sich unangetastet und auf seinen Werth und Unwerth beruhen, nur aber ein- oder andern anstößigen Ausdruck durch eine dritte unpartheyisch scheinende Feder vor dem Publico öffentlich ahnden und censiren. So erliesse Anno 1702. Chur-Cölln ein Schreiben an den König in Schweden, worinn er sich gegen diesen: *Fidelem Imperii EPHORUM* nannte. Bald hernach kame über dieses Churfürstl. Schreiben eine kurtze Lateinische Vorstellung heraus, worinnen die grosse Gewalt und mancherley Künste der alten Lacedämonischen

Epho-

Ephororum oder Aufseher, wodurch sie endlich alle übrige Stände des Staats zu unterdrücken gewust haben, dargestelt und damit gleichsam zu verstehen gegeben worden, als trachtete der Churfürst sich einige ungebührliche, auch dem Römischen Reich in Haupt und Gliedern höchstgefährliche Befugniß und Macht beyzulegen, und hegte, unter dem angenommen Namen der alten Ephororum, mit diesen gleiche Absichten.

Die neueste Zeiten sind hierinnen noch fruchtbarer, da derer Remarques über die Schreiben grosser Herren und deren Rescripte an ihre Ministers, von unzehlbarer Art zum Vorschein kamen, und zumalen die Franzosen, nebst deren Gleichgesinneten und Helffers-Helffern unter privat-Federn Teutschland damit fast überschwemmeten.

§. 18.

Ahndung durch generale Drohungen. Exempel vom Reichs-Tag.

Daß auch ohnanständige Schreiben durch blosse generale Drohungen geahndet werden, belehret dasjenige, was auf dem Reichs-Tag An. 1653. dißfalls vorgegangen ist.

Als nemlich auf demselben das Chur-Cöllnische Beschwerungs-Schreiben wieder die Spanische Gewaltthätigkeiten übergeben wurde, und der Hildesheimische Gesandte auf dessen Erledigung drunge, votirte

Bur-

Burgund: In memoriali illo Colonienſi Regem Catholicum & ſe peſſime eſſe deſcriptos, ut non immerito pro libello famoſo & diffamatorio reputandum ſit, atque, antequam ad deliberandum proponatur, corrigendum, alias non debere ad conſultandum proponi, ſe ad Comitia non ad convicia eſſe vocatum; ſin corrigere nolint Colonienſes, ſe non conceſſurum, ut ad deliberationem admittatur.

Hildesheim: Der Herr Burgundiſche Abgeſandte hätte ſich in dieſe Sache nicht zu miſchen, und ſtellte ſich, als wenn er deren ſich mit theilhafftig machen wollte, ſcheinte, als wenn er mehr partheyiſch wäre, als er ſonſt bishero geſtanden: In dem Memorial ſeye nichts injuriöſiſch enthalten und was darinn ſtehe, könne mit Beylagen docirt werden. - - Es ſey kein Libellus diffamatorius, ſondern veritatis declaratorius.

Burgund: Loquendum eſſe Latine, ut & poſſit intelligere.

Hildesheim: Se uti lingua, prout hic moris eſt; und verwundert ſich, daß der Burgundiſch Abgeſandte hindern wolle, daß dieſe Sache nicht ſolle vorgetragen werden, da er doch dieſes Collegii Director nicht ſeye, es ſcheine, als wenn er mit dem Directore hierunter colludire.

Oeſter-

Oesterreichisch *Directorium*: Herr Vollmar: Der Herr Gesandte möchte ihn mit den Worten verschonen; wäre ihm solches nicht geständig; der Burgundische Herr Gesandte hätte ja nichts mehr, als die Correctur begehrt; das übrige aber stünde beym Directorio.

Hildesheim: Wer beschweret seye, müsse billig darüber klagen; es habe das Ansehen, als wann man einem gar das Maul stopffen wollte.

Bey der Correlation den 2. Mart. gienge der Streit wieder von neuem an, Burgundus bat, von solchem Memorial nicht eher zu deliberiren, es wären dann die verba injuriosa contra ipsum prolata corrigirt.

Hildesheimensis: Ne literam quidem corrigendam.

Burgundus: *Corrigemus itaque nos alio modo; hoc potest notare & rescribere.*

Hildesheimensis: *Petebat, has minas notari.*

§. 19.

Von Holstein. Welchergestalt der Herzog Administrator von Holstein-Gottorff sich wegen einer unterbliebenen Titulatur auf den Kayserlichen Schreiben gegen den Kayserlichen Gesandten heraus gelassen, belehret dieser Extract-Schreibens:

Monseigneur l'Administrateur est un peu

peu fâché de ce que l'Empereur ne lui a pas notifié la mort de feu ſon Pere, & je doute fort, que la Lettre de notification vienne, lorsque S. A. S. declara au Comte d'Eyck, quand il lui delivrera une Lettre de l'Empereur touchant l'envoi du Contingent, qu' Elle ſera obligée de renvoyer à l'avenir les Lettres à Vienne, ſi le titre de Coadjouteur ne lui eſt pas donné & je doute, que la Cour Imperiale reconnoiſſe ſitôt ce Prince pour Coadjouteur (*).

§. 20.

So wird auch je zuweilen ein fehlerhafftes Schreiben in öffentlichen Deductionen und Streit-Schrifften vor dem Publico geahndet. Ahndung in Deductionen.

§. 21.

So klagte die Stadt Speyer in unten bemerckter Deduction: „ Haben Ihro „ Hochfürſtl. Eminenz gegen das alte Her„ kommen vor dem Einritt in Dero „ Schreiben an den Magiſtrat die Wör„ ter : Liebe Getreue gebrauchet. „ Biſchöfflicher Seits wurde hierauf geantwortet: „ Ihro Hochfürſtl. Eminenz ha„ ben hierinnen dem Exempel Dero Herrn „ Vorfahrern gefolget und den von dieſen Exempel von Speyer.

„alle-

(*) v. Lamberty *l. c. Tom. XIV.* 20.

„ allezeit gebrauchten Stylum imitirt, da-
„ hero nichts neues gethan. - - Inzwi-
„ schen ist zu verwundern, daß die Wör-
„ ter: **Liebe Getreue** auch ein Grava-
„ men gegen den Glauben seyn sollten.„
Die Stadt replicirte aber: „ Daß Ihro
„ Hochfürstl. Eminenz dem Exempel Dero
„ Herrn Vorfahren gefolget, auch dieselbe
„ allezeit den Stylum: **Liebe Getreue**
„ vor dem Einritt sollen gebraucht haben,
„ findet sich gar nicht ꝛc. (*)„

§. 22.

Ahndung durch Eröffnung von einem andern. Exempel von Schweden.

Eine wahre und würckliche Ahndung eines fehlerhafften Schreibens, findet sich endlich noch in folgendem, obwohl von allen vorhin angeführten gantz unterschiedenem Fall: Une lettre, heißt es an unten-bemercktem Ort, que ce Prince (Duc de Holstein) écrivoit alors (1734.) aux Etats (de Suede) causa quelque inquiétude à la Cour. Elle leur étoit addressée directement, contre la coutume des Princes étrangers, qui ne s' addressent pas à eux, mais au Roi, quand ils ont quelque chose à leur proposer. Les

(*) v. Stadt-Speyerische gründl. Widerlegung der kurtzen wahrhafften einsweiligen Erläuterung über die von der Stadt Speyer contra das Hochstifft Speyer zu Regenspurg eingegebener Drangsaalen; Grav. nov. 1.

Les Etats, pour ne rien innover & par reſpect pour le Roi, étoient ſur le point de renvoyer la Lettre, quand Sa Majeſté trouva un expédient, qui ſauvoit également ſon autorité & celle des Etats. Sa Majeſté ſe rendit au Senat & y fit appeller le Maréchal de la Diéte & les Orateurs des trois Etats. On leur avoit preparé les fauteuils, & ils prirent place aprês le Roi & devant les Senateurs. Quand ils eurent tous pris ſéance, Sa Majeſté ouvrit la Lettre du Duc de Holſtein & l'aiant parcourue, elle la remit d' abord au Maréchal de la Diéte, pour la communiqueraux Etats, ſelon l' ordre de leurs Colleges. Cette Lettre ne contenoit qu'un remerciment de la part du Duc, qui continuoit à recommender ſa perſonne & ſes intérêts aux Etats d' un Roiaume, dont il prétendoit être le prémier Prince du ſang (*).

(*) B. de PUFENDORFF *Hiſtoire de Suede, Edit. de Mr. de la Martiniére Tom. III. p. 283.*

Viertes Capitel.

Von Ahndung der von einem Herrn an ein fremdes oder aber mit ihm verbundenes Corpus oder Collegium und hinwiederum von diesem an jenen erlassenden Schreiben.

Innhalt.

§. 1. Zusammenhang der Materie. §. 2. Schlüsse eines Collegii darüber. §. 3. Exempel von dem Corpore Evangelicorum. §. 4. Von dem Wetterauischen Grafen-Collegio. §. 5. Ahndung gegen einen, den man nicht als Herrn erkennt, von einem Collegio. §. 6. Exempel von Pohlen. §. 7. Von der Chur-Pfälzischen Regierung. §. 8. Und einzeln Ministris. §. 9. Exempel von Schweden und Pohlen. §. 10. Ahndung der Schreiben an den Herrn von Collegiis, von selbst. §. 11. Exempel von dem Ober-Amt zu Breßlau. §. 12. Und auf Befehl. §. 13. Exempel von Brandenburg-Onolzbach. §. 14. Ahndung der an das Collegium selbst ergangenen Schreiben. §. 15. Gegen den Uberbringer. §. 16. Exempel von Dännemarck und dem Churfürstl. Collegio. §. 17. Von Schweden, 1640. §. 18. Und 1641. §. 19. Und sonst. §. 20. Ahndung der Schreiben an einzele Membra des Collegii, welche dem gantzen Collegio, (§. 21. Exempel von Stralsund.) §. 22. Oder andern singulis nachtheilig sind. §. 23. Exempel aus dem Schwäbischen Crais. §. 24. Entscheidung eines Streits zwischen zweyen subalternen Collegiis durch ein höheres. §. 25. Exempel von Stral-

Stralſund. §. 26. Von Ahndung Collegial-Schreiben an einen Herrn. §. 27. Durch einen dritten höhern Herrn, Reichs-Hof-Raths-Concluſa. §. 28. Oder durch ein höheres Collegium. §. 29. Exempel vom Cammer-Gericht und Reichs-Deputations-Tag. §. 30. Exempel vom Corp. Evang. und Hohenlohe. §. 31. Ahndung gegen dem Uberbringer. §. 32. Exempel von Pohlen und Schweden. §. 33. In der Antwort. §. 34. Exempel von Schweden und dem Churfürſtl. Collegio Anno 1629. §. 35. Und 1630. §. 36. Oder man beſchwert ſich bey den Herrn des Collegii. §. 37. Exempel von Brandenburg und Caſſel. §. 38. Von Brandenburg und Maynz. §. 39. Von Sachſen-Weimar und Schwartzburg. §. 40. Beſchwerde über den Concipiſten. §. 41. Und ſonſt. §. 42. Vertrettung eines Collegii von ſeinem Principalen. §. 43. Exempel von Saltzburg und Münſter. §. 44. Berichts-Erforderung von einem Collegio. (§. 45. Exempel von Schwartzburg.) §. 46. Deren Folgen. §. 47. Exempel von Schwartzburg und Sachſen-Weimar, Anno 1702. §. 48. Und 1627. §. 49. Anmerckung hiebey. §. 50. Streit in einem Collegio ſelbſt. Exempel vom Schwäbiſchen Crais. §. 51. Zurückſendung durch Subalternen. §. 52. Von Ahndung der Schreiben bey den Reichs-Gerichten. §. 53. Praxis des Reichs-Hof-Raths. §. 54. Und des Reichs-Cammer-Gerichts.

§. 1.

Zuſammenhang der Materie.

COrpora und Collegia beſtehen entweder aus ſolchen Mitgliedern, die unter ſich indepedent ſeynd und nur um ihrer eigenen Sicherheit und der Ver-

fassung des Staats willen sich in ein gemeinsames Band zusammen geschlossen, dabey aber noch einen oder mehrere Höhere über sich haben; oder es sind solche, deren Verbind- und Verfassung nicht von ihnen selbst, sondern den Gesetzen und dem Willkühr eines Obern abhangen. Von der ersten Gattung sind die schon verschiedene Gattungen derer unmittelbaren Corporum und Collegiorum in Teutschland, welche die Religion, die Noth, der Rang und Stand, das Interesse, die Gesetze und das Herkommen formirt und verbündet haben und welche bey dem unendlich kleinen, worinn sich dieser mächtige Staats-Cörper vertheilet und doch wiederum in dem verschiedentlichen Zusammenhang wieder ein Gantzes darstellet, das Wunderbare dieses Staats ausmachen. Die andere Gattung begreifft die Reichs- und Land-Stände in grossen Reichen und einzeln Provinzien, so dann die Corpora der Magistrate in Reichs- und andern Städten und diejenige Collegia, welche ein Herr zu Regierung seiner eigenen Lande selbsten errichtet. Nicht nur diese Corpora communiciren vielfältig unter sich, sondern auch die einzele Mitglieder eines Corporis der ersten Gattung schreiben an das Collegium, in welchem sie mitstehen, selbst, und hinwiederum schreibt das Corpus an die einzele seiner Mitglieder. Ferner

ner schreiben Könige, Chur- und Fürsten ꝛc. an die subordinirte Collegia anderer Herren und diese erlassen auch Schreiben an jene. Endlich da in Teutschland alle Stände unter einem Oberhaupt stehen und vor denen Reichs-Gerichten, auch in seiner Maaße vor dem Reichs-Convent, Recht zu geben und zu nehmen haben, so kommen auch hierinn manche Fälle vor, da beede Theile an den Richter und dieser an sie schreibet. Bey diesen Umständen fehlt es nun nicht an mehrmaligen Gelegenheiten, ein Schreiben als fehlerhafft und unanständig zu ahnden, nur finden hier andere Arten der Ahndung, als bey denen in den vorigen Capiteln berührten, statt, und ist derowegen eine eigene Abtheilung dazu ausgesetzt worden.

§. 2.

Schlüsse eines Collegii darüber.

Ein Corpus oder Collegium pflegt zuweilen eigene gemeinschafftliche Schlüsse abzufassen, wie ein fehlerhafftes oder sonst unannehmliches Schreiben, und unter was Umständen dasselbe geahndet werden solle, wie solches folgende Exempel erhärten.

§. 3.

Exempel von dem Corp. Evangelic.

„Concluſum in Conferentia Evan-
„ gelicorum den 27. Jan. (6. Febr.)
„ 1700.
„Wird einhellig vor nöthig befunden,
„ wegen des Hochfürstlich-Münsterischen

„ Herrn Abgesandtens eingegebenen Me-
„ morials:

1. „ Dem Chur-Maynzischen Direc-
„ torio Repræsentation zu thun, daß
„ solches mit der Beylage ab Actis Im-
„ perii removiret und erwehntem Herrn
„ Abgesandten zu erkennen gegeben wer-
„ den möchte, Falls er ein ander Memo-
„ rial übergeben wolle, solches in anstän-
„ digen Terminis (*) ohne Anzüglich-
„ keiten einzurichten, auch da es zur
„ Dictatur gebracht werden sollte, dabey
„ expresse melden zu lassen, warum das
„ erste ab Actis removiret worden.

2. „ Ermeldtem Münsterischen Herrn
„ Abgesandten selbst durch den Legations-
„ Secretarium Vorstellung thun zu lassen,
„ daß, weilen in der dem Memoriali bey-
„ gelegten Schrifft Formalia enthalten,
„ welche den Reichs-Constitutionibus
„ ungemäß und denen Evangelischen
„ schimpflich; so würde man zwar beym
„ löbl. Reichs-Directorio deßhalber die
„ Nothdurfft zu betrachten wissen, man
„ hätte aber von Corporis wegen nöthig
„ erachtet, die noch vorhabende Exem-
„ plaria dem Herrn Abgesandten zurück
„ zu geben. - -

„ Ist

(*) Weil in dem Memorial die Worte: Secte und Uncatholisch gebraucht worden.

„Ist auch bey dem Corpore beliebt
„ worden, daferne in Zukunfft dergleichen
„ schimpfliche Schrifften an das gesammte
„ Reich und ad Dictaturam kämen, dar-
„ innen die Evangelische mit sectirischen
„ Namen, wider Recht und contra Con-
„ stitutiones Imperii belegt würden, sol-
„ ches 1. bey dem Chur-Maynzischen Di-
„ rectorio nachdrücklich zu ahnden, 2. zu
„ denen Deliberationibus über selbige
„ nicht concurriren, 3. sich benöthigten
„ Falls des zugelassenen Juris Retorsio-
„ nis zu gebrauchen. „

§. 4.

An. 1696. 12. Febr. schlosse das Wet- Von dem
terauische Collegium, mit denen übrigen Wetterauischen
Collegiis, zumahlen aber mit dem Schwä- Grafen-
bisch- und Fränckischen, zu concertiren, Collegio.
damit gegen die Reichs-Ritterschafft und deren Mitglieder, welche von der alten Observantz sehr abgewichen, der Gräfliche Repect und gehörige Distinction beobachtet, und von der alten Titulatur, es seye dann, daß auch dieselbige gegen den Grafen-Stand mit denen Prædicatis aufsteigen, nicht abgewichen und lieber alles schrifftliche Commercium mit ihnen eine Zeitlang unterlassen, oder die Briefe unerbrochen wieder zurück gegeben, als sich einiger Massen prostituiret werde (*).

(*) v. Meines Herrn Vatters Staats-Recht T. XXXIX. p. 258.

In dem Wetterauischen Grafen-Tags-Abschied d. d. 1700. 9. Mart. ist beliebt: „ Und findet endlich bey denen Crais-Titulaturen - - gut, wann die Uberschrifft „ nicht von denen Crais-Directorial-„ Ministris in den Terminis: „Hochgeehrte und gnädige Herrn„ sich befindet, „ die Schreiben wieder zurück geschickt „ und so fort dem Directorio der Verlauf notificirt werden möchte, damit „ bey erster Zusammenkunfft man sich darüber ferner entschliesse und allenfalls causam communem mache (*). „

§. 5.

Ahndung gegen einen, den man nicht als Herrn erkennt, von einem Collegio.

Wann ein Herr ein Corpus oder Collegium in einer solchen Qualität tractiren will, welche dieses gar nicht erkennet, oder sich auf eine Weise geriret, in welcher ihn das Corpus nicht erkennet, werden die von demselben erlassende Schreiben entweder gar nicht angenommen oder doch sonst nachdrücklich geahndet.

§. 6.

Exempel von Pohlen.

Dieser Fall truge sich mit des abgesetzten Königs Johann Casimirs von Pohlen Anno 1672. auf den Reichs-Tag abgeordneten Gesandten, Marini, zu. Derselbe überreichte auf der Land-Boten-Stube dem Marschall ein Schreiben, mit Bitte,

(*) v. Ibid. p. 241.

Bitte, zur Audientz gelaſſen zu werden; ſie wurde ihm aber rund abgeſchlagen, weil ſich der König innwendig Regem Poloniæ & Lithuaniæ geſchrieben und ſie ſeine fideliter dilectos genennt (*).

§. 7.

Von der Chur-Pfälziſchen Regierung.

Auf dieſen Fuß iſt auch die Antwort abgefaßt, welche die Chur-Pfälziſche Regierung zu Heydelberg dem Cavalier, welcher ein Schreiben von Pfaltzgraf Leopold Ludwig zu Veldenz, als anmaßlichen Succeſſore in der Chur-Würde überbracht, in folgenden Terminis ertheilt: „ Dem „ Cavalier von Ihro Durchlauchtigkeit „ dem Herzog zu Veldenz ꝛc. iſt zu bedeu„ten: Es hätten der Chur-Pfaltz Groß„ Hofmeiſter und geheime Räthe Ihrer „ Durchl. neuerlich formirende Prætenſion aus Dero erſt heut auf gnädigſten „ Befehl Ihrer Hochfürſtl. Durchl. des „ Herrn Teutſchmeiſters, als Sr. Chur„fürſtl. Durchl. ihres jezigen rechtmäßigen „ Landes-Fürſten, gevollmächtigten Ge„walthabers, erbrochenem Schreiben gantz „ unvermuthet vernommen, - - und dar„auf ſie, Groß-Hofmeiſter und geheime Räthe weder jetzt noch künfftig in „ dieſer Materie einige Schreiben von Ih„rer Durchl. annehmen, weßhalben auch „die-

(*) v. *Theatr. Europ. T. XI. p.* 78.

„ dieſes obgedachte zurück geliefert werde;
„ Würden demnach Ihre Durchl. geliebten, bey Sr. Churfürſtl. Durchl. ſich
„ ſelbſt zu addreßiren. Heydelberg den
„ 20. Maji, 1685. (*)„

§. 8.

Und einzeln Miniſtris. Eben ſo haben ſich auch einzele Miniſtri, Räthe und Bediente eines Herrn zu verhalten, welchen offt über dieſes ausdrücklich anbefohlen wird, keine dergleichen Schreiben anzunehmen.

§. 9.

Exempel von Schweden und Pohlen. Ein Exempel auch hievon anzuführen, dienet hieher das von dem Schwediſchen Gouverneur zu Thoren, Barthold Hartwig Bülows an den Pohln. Reichs-Canzler Nicolaum Prazmovium den 13. Nov. 1658. erlaſſenes nachfolgendes Schreiben (**): Cum Sac. Majeſtatis Domini mei clementiſſimi Miniſtris ſerio ſit ac graviter præſcriptum, qua illi ratione circa eas uti debeant literas, quæ ab alia quam ab amica manu proficiſcuntur, præſertim ſi præjudicium aliquod juris dignitatisque Regiæ ciere poſſint, atque ego

(*) In Lünigs Reichs-Canzley *T. VIII. p.* 193. und Londorps *Act. publ. T. XII. p.* 218.

(**) vid. Lünigs *Lit. Proc. Eur. T. II. p.* 1004. *ſqq.*

ego in illis, quas cum debita veneratione a Sereniſſimo Rege Poloniæ heſterna die accepi, Sueciæ titulum præter uſum & conſuetudinem Polonico eſſe adjunctum animadverterim, nolui committere, quin id Reverendæ Veſtræ Excellentiæ ſignificarem atque eadem opera rogarem diligentiſſime, ne huic rei autoritate ſua in Cancellaria remedium adhibere gravetur. Cum enim ſine certiſſimo Regiæ indignationis periculo nemini ejusmodi literas recipere liceat, videt Rev. Veſtra Exc. quantæ inde difficultates enaſci brevi poſſint. Futurum confido, cum hujus controverſiæ compoſitio in Regiorum Miniſtrorum poteſtate non ſit, acceptarum autem talium literarum culpa inexcuſabilis, pro cognita ſua prudentia ac æquitate Rever. Veſtr. Excell. prævisurum, ne quiſquam noſtrum ancipiti & difficili defenſione oneretur. - - Si qua in re ego viciſſim Rev. Veſt. Exc. ſtudia mea declarare potero, faciam ut promtum me & paratum ſemper inveniat.

Der Reichs-Canzlar antwortete hierauf: Non eſt ſane, quod Illuſt. Veſtram afficiat, literas Sereniſſimi Regis Noſtri Dominique Clementiſſimi Poloniæ ſimul ac Sueciæ titulos conjungere. Ab omnibus certe Principibus Europæis talis inſcri-

inſcriptio (ut jus interim ſileam) cum uſurpatur tum approbatur. Nec ratio igitur nec conſuetudo facit in adverſum, cum pro nobis militant ambæ. Neque mihi facile perſuaſerim Illuſtr. Veſtram vel pœnam a ſuo principe vel ullam ſerio reformidare, id quod ſcribit, notam, ſi literas eodem, quo nuper inſcriptæ, modo legendas admittat. Mei quoque non eſt muneris & placiti, candide profitéor, Cancellariæ ſtylum, licet id urgeat Illuſtritas Veſtra, immutare, ubi præſertim Sereniſſimo Regi meo Dominoque Clementiſſimo tantum derogetur. Noverit itaque Illuſtr. Veſtra, in literis, ſi quæ deinceps Thorunium dabuntur, titulum Regni Sueciæ a Sereniſſimo nequaquam intermittendum, quem quanquam Stumdorfianis olim pactis permiſerimus, vim tamen illa amiſere ſuam, ex quo rupta fides eſt, fœderaque a prioribus per invaſionem Poloniæ violata. Sed ſuper his interim lis, ut ajunt, non litigetur & alias talibus occaſio locusque relinquendus.

Der von Bülow replicirte hierauf kürtzlich: Non ſine juſta ratione Rev. V. Exc. literis ſuis ſubjecit illam de Regnorum titulis controverſiam alius loci eſſe alteriusve occaſionis. Mei muneris non eſt, neque facultatis, eam litem componere. Sed quemadmodum Sereniſ-

ſimi

simi Regis sui sarta atque tecta conservare cupit Rever. Exc. V. ita nos unquam nihil commissuri sumus, quo Sacræ Reg. Maj. Dom. n. clem. dignitati ullum præjudicium creari possit. Reliqua tanto minus tango.

§. 10.

Subalterne Collegia sind befugt, die bey denen ihnen einhändigenden, obgleich an ihren Principalen gerichteten Schreiben sich vorfindende Fehler zu ahnden; dergleichen Exempel allschon im ersten Capitel von der Königl. Pohlnischen und Chur-Pfältzischen Geheimen Canzley vorgekommen.

Ahndung der Schreibenden an den Herrn von Collegiis, von selbst.

§. 11.

Was sich wegen des Requisitions-Schreibens der verwittibten Herzogin Eleonora Juliana von Würtemberg, einer gebohrnen Printzeßin von Brandenburg-Anspach, so in Betreff der Leichen-Anstalten ihres verstorbenen Printzens Maximilian Emanuels an das Ober-Amt erlassen worden, An. 1709. zugetragen, wird an unten-bemercktem Ort (*) also erzehlt: „ Als das Fürstliche Schreiben von dasi-„ gem Ober-Amts-Präsidenten (zu Breß-„ lau) erbrochen und kaum der Herzogin „ Titul

(*) In den Reisen und Campagnen Printz Maximilian Emanuels von Wurtemberg p. 461.

„ Titul geleſen wurde, wollte er etwas an-
„ ſtößiges in demſelbigen gefunden haben,
„ und den Secretarium unverrichteter
„ Dingen wieder nach Haus weiſen, mit
„ dem Vermelden, daß er den Brief nicht
„ annehmen, oder den fernern Innhalt
„ leſen dürffe, weilen ein Wort in dem
„ Titul enthalten, deſſen nach dem mit
„ dem König in Preuſſen, als Churfür-
„ ſten zu Brandenburg, getroffenen Ver-
„ gleich der Kayſer allein ſich bedienen kön-
„ ne, ſintemahlen nach zweyjähriger Strit-
„ tigkeit die Sache nunmehro bereits aus-
„ gemacht und verglichen wäre, daß al-
„ lein der Kayſer ſich unter andern ſchrei-
„ ben ſolle: **auch in Schleſien, Croſ-**
„ **ſen, Schwibus ꝛc. Herzog ꝛc.** be-
„ dauerte anbey, daß das Werck bis zu
„ verändertem Schreiben einen Anſtand
„ haben müſſe. Der Secretarius repli-
„ cirte dem Herrn Präſidenten, Baron
„ von Linck: daß ſeiner ohne dem ſehr be-
„ trübten Fürſtin dieſe kurze Abfertigung
„ in einer ſolchen Sache, die ſo ein chriſt-
„ liches Werck, die Begräbniß nemlich
„ eines Fürſten des Reichs betreffe, nicht
„ anderſt, denn ſenſible fallen müſſe, um
„ ſo mehr, da dieſelbige, wann je ein Ver-
„ ſehen geſchehen wäre, wie in der Haupt-
„ Sache ſelbſten gar keinen Theil nehme,
„ indem vermuthlich von dem Chur-
„ Brandenburgiſchen regierenden Hauſe
„ mit

„ mit denen übrigen anſtammenden Häu-
„ ſern nichts darinnen ſeye communiciret
„ worden, zugeſchweigen, daß denen Kay-
„ ſerlichen Rechten durch eine appanagirte
„ Fürſtin uud Wittib dißfalls das gering-
„ ſte Præjudicium zuwachſen könne:
„ man bäte dahero, ihn mit einer ſolchen
„ koſtbaren weiten Rück-Reiſe zu ver-
„ ſchonen. Auf welche Vorſtellung dann
„ er endlich den Brief mit Vergnügen la-
„ ſe, dabey er die Schreib-Art ſehr rühm-
„ te, indeme er ſagte: Ich geſtehe, man
„ ſchreibt in dem Reich drauſſen ſehr
„ wohl. „

§. 12.

Ja in wohleingerichteten Canzleyen und Collegiis iſt dieſer Punct durch ausdrückliche Landesherrliche Befehle und Verordnungen eingeſchärfft. Und auf Befehl.

§. 13.

So heißt es in der ſchönen Fürſtl. **Brandenburg-Onolzbachiſchen Hof-Raths-Ordnung** *de An.* 1730. *Cap. VI.* §. 1. *p.* 43. „Solche Cauſæ oder Affairen „ (die in dem Hof-Rath tractirt werden) „ ſind folgende: 3. Obſervirungen der Titulaturen und Curialien mit benachbarten active und paſſive. „ Exempel von Brandenburg-Onolzbach.

§. 14.

Nicht weniger iſt ein hohes oder niedriges Collegium zu Aufrechterhaltung ſeiner eigenen Ehre und Anſehens berechti- Abndung der an das Collegium ſelbſt ergan-

genen Schreiben.

get, die an daſſelbe eingehende fehlerhafft- oder unannehmlich ſtyliſirte Schreiben nach Befinden ſelbſt zu ahnden; welches verſchiedentlich geſchehen kan.

§. 15.

Gegen den Überbringer.

Wann nehmlich ein ſolches Schreiben durch einen eigenen Geſandten überbracht wird, gibt man dieſem den befundenen Fehler zu erkennen, verlangt deſſen Remedur, oder begnüget ſich auch mit der Verſicherung, daß das Verſehen künfftig nicht mehr vorkommen ſolle.

§. 16.

Exempel von Dänemarck und dem Churfürſtlichen Collegio.

Anno 1745. 22. Sept. kame auf dem Kayſerlichen Wahl-Tag im Churfürſtlichen Collegio für: „Nachdeme aus dem „ letzt-vorgekommenen Königlich-Däniſchen Creditiv an dieſes hohe Collegium wahrzunehmen geweſen, daß daſſelbe an die höchſte Chur-Fürſten zwar „ unmittelbar geſtellet, gleichwohl aber, „ beſonders in dem Formali: *Reverendo* „ auf eine Churfürſtliche Perſon keinesweges dißfalls eingerichtet ſeye; ſo hat „ man dafür gehalten, daß Directorium „ hierab mit dem Königlich-Däniſchen „ Geſandten ſprechen und ihme zu erkennen geben möchte, was Maſſen ſolches „ diſſeits lediglich für einen Irrthum angeſehen werden müßte, mithin die voll-

„kommene

„ kommene Aenderung forderſamſt gewär-
„ tiget werde (*). „

§. 17.

Anno 1640. kamen Niederländiſche Geſandte zu Stockholm an: von deren mitgebrachten fehlerhafften Creditiv an die Reichs-Räthe und deſſen Ahndung berichtet der Herr von **Pufendorff**: Iidem Legati (Belgici) cum Holmiam perveniſſent, literas Rectoribus Sueciæ afferebant, quarum inſcriptio inter alia unum & alterum titulum præferebat, qui in mercatores & id ordinis homines caderet: *Circumſpectis & valde diſcretis.* Quas poſt aliquam dubitationem reſignare tandem placebat, monitis tamen Legatis, ſi deinceps ſimiles exhiberentur, non acceptatum iri (**). Exempel von Schweden, 1640.

§. 18.

Gegen den An. 1641. nach Stockholm abgeſchickte Holſteiniſche Geſandte Johann Albert von Mandelsloh wurde in deſſen übergebenen Creditiv an die Reichs-Räthe geahndet, daß das Schreiben ohne Courtoiſie, mit der bloſſen Unterſchrifft des Herzogs, geendiget wäre (***). und 1641.

(*) Siehe meines Herrn Vatters Teutſches Staats-Recht Tom. 33. p. 541.
(**) *Rer. Suec. L. XII. §. 89. p. 430.*
(***) v. *Ibid. L. XIII. §. 104. p. 473.*

§. 19.

Und sonst. Die weitere hieben übliche modos zeigen die bey dem 2ten §vo dieses Capitels befindliche Exempel.

§. 20.

Abndung der Schreiben an einzele Membra des Collegii welche dem ganzen Collegio, Wann ferner an einzele Mitglieder eines Collegii Schreiben von einem andern Collegio einlaufen, deren Stylus in der Folge dem ganzen *Collegio* nachtheilig seyn könnte, pfleget solches gemeinschafftliche Sache zu machen und bey ihrem beyderseitigen Herrn sich darüber zu beschweren.

§. 21.

(Exempel von Stralsund) Dieses erweiset nachfolgendes Königliche Schwedische an das Hof-Gericht zu Stralsund erlassene Rescript (*):

„ Tit. Regis.

„ Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Edle und Veste, „ besonders liebe Getreue. Es hat Uns „ die Stadt Stralsund ohnlängst in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was „ Massen so wohl unsere Pommersche Regierung, als auch, wann ihr in ein- „ und andern Vorfällen an die *Individua* des Magistrats rescribiret, ihnen „ den

(*) H. Balthasar *l. c. p.* 48.

„ den adelichen Titul nicht allezeit beyle-
„ gen wollet, welchen ihr einem parti-
„ culier - Edelmann und auch dem Ma-
„ giſtrat en Corps nicht verſaget. Wann
„ nun bey uns dieſe Stadt zugleich de-
„ müthigſte Anſuchung gethan, Wir
„ möchten geruhen, Unſere Pommerſche
„ Regierung und Euch zur unterthänig-
„ ſten Nachlebung unſers derſelben Anno
„ 1720. gnädigſt ertheilten Diplomatis
„ Nobilitatis und der daraus flieſſenden
„ gebührenden Titulatur vor einem jeden
„ Individuo des dortigen Magiſtrats in
„ Gnaden anzuweiſen; Wir auch zu die-
„ ſem ihrem demüthigſten Anſuchen un-
„ ſern gnädigen Beyfall gegeben, folg-
„ lich der Stadt unterm heutigen dato
„ desfalls unſere gnädigſte Reſolution er-
„ theilet; Als habt ihr nunmehro nach
„ dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung
„ Euch in Unterthänigkeit zu richten und
„ hinführo, nach Einhalt des Diploma-
„ tis einem jeden Individuo des dorti-
„ gen Magiſtrats das Prædicat und die
„ Titulatur beyzulegen, ſo nach dem dor-
„ tigen Styl andern Edelleuten gegeben
„ wird. Die Wir Euch übrigens mit
„ Königlicher Huld jederzeit wohl beyge-
„ than verbleiben. Stockholm im Rath,
„ den 15. Febr. 1724.

Friederich.

D. N. von Höpken. „

§. 22.

Oder andern singulis nachtheilig seynd.

So gar wann an ein einzeles Mitglied eines Collegii Schreiben einlauffen, welche den Gerechtsamen auch nur eines andern Mitglieds oder des Directorii derselben zu nahe tretten, pfleget dieses, auf davon erhaltene Nachricht, solches zu ahnden.

§. 23.

Exempel aus dem Schwäbischen Crais.

Anno 1704. wurde in ein gewisses die Stadt Schwäbisch-Gemünd betreffendes, an den Abten zu Elchingen erlassenes, Kayserliches Rescript gesetzt (*): „ Daß er dem „ gesammten Crais-Directorio (id est „ Costanz und Würtemberg) die in causa „ der Stadt Gemünd gesammelte Acta „ extradiren solle. „ Der Herzog zu Würtemberg aber schickte das Original-Rescript zurück, und liesse vorstellen: Costanz gebühre kein Directorium; worauf es dann auch in der Reichs-Canzley abgeändert worden.

§. 24.

Entscheidung eines Streits zwischen zweyen subalternen Collegiis durch ein höheres.

Wann zwischen zweyen Collegiis, welche aber unter einem Herrn stehen, wegen fehlerhaffter ꝛc. Schreiben Streit entstehet und solcher unter ihnen beyden nicht abgethan werden kan, nehmen sie ihren Recurs zu

(*) Siehe meines Herrn Vatters Staats-Recht T. 27. p. 291.

zu einem noch höhern Collegio oder dem Landes-Herrn selbst, um von ihm die Entscheidung zu gewarten.

§. 25.

Zum Beweiß dienet dasjenige, was Herr **Balthasar** (*) von dem Rath zu Stralsund in folgenden Worten meldet: Exempel von Stralsund.

„ Nachdeme - - Senatus Stralsundensis „ von Ihro Königl. Maj. Carl dem XII. „ mit einem Privilegio Nobilitatis be„ gnadiget worden, welches jetzt-regie„ rende Königliche Majestät Fridericus I. „ unterm 24. Dec. 1720. ihnen allergnä„ digst bestättiget, so wird auch bey selbi„ gen von denen daselbst litigirenden Par„ thien allemal der adeliche Titul: **Wohl„ gebohrne** prämittirt. Diesem Köni„ glichen Privilegio hat auch die Königli„ che Regierung in ihren Rescriptis und „ Mandatis sich conformirt, und an statt „ sie sonsten dem Rath nur den Titul: „ **Edle** gegeben, hat selbige, wie sonst „ bey adelichen Personen gebräuchlich, den „ Rath zu Stralsund: **Wohl-Edle** „ titulirt. Und wie das Königliche Hof„ Gericht, da von der Königlichen Re„ gierung noch keine andere Titulatur zu

(*) In dem schönen historischen Bericht von den Landes-Gerichten ꝛc. im Herzogthum Pommern p. 48.

„ gebrauchen verordnet worden, die alte
„ continuirte, so hat es sich zugetragen,
„ daß Senatus eine ad instantiam Erb-
„ mann Düwen, Bürgers und Kauf-
„ manns in Lübeck, wider den Stralsun-
„ dischen Kaufmann Buschen, ergangene
„ Verordnung in gesetzten Formalibus
„ nicht annehmen wollen, weil die Titu-
„ latur ihrem Adel-Brief zuwidern ein-
„ gerichtet wäre; welches das Königliche
„ Hof-Gericht veranlaßte, bey der Kö-
„ niglichen Regierung sich zu befragen,
„ wie es hinführo mit der Titulatur zu
„ halten? Hochberegte Königliche Regie-
„ rung hat darauf unterm 23. Apr. 1721.
„ geantwortet und verordnet, daß künff-
„ tighin folgende Titulatur, wann an den
„ Magistrat der Stadt Stralsund man-
„ diret würde, observiret werden sollte,
„ gleichwie solches die Königliche Regie-
„ rung auch thäte: P. P. Entbieten denen
„ **Wohl-Edlen** und Vesten ꝛc. „

§. 26.

Von Ahndung Collegial-Schreiben an einen Herrn.

Dieses ware nun von denen Schreiben, welche von einem Herrn an ein gesammtes Corpus oder Collegium erlassen werden; mit Ahndung solcher Schreiben aber, welche ein Collegium an einen Herrn abgehen läßt, wird es folgender Massen gehalten.

§. 27.

§. 27.

Zuweilen ahndet ein dritter höherer die von einem Collegio an einen andern Herrn erlassene Respects-widrige Schreiben, wohin folgende Reichs-Hof-Raths-Conclusa gehören.

Durch einen dritten höhern Herrn. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

7. Jan. 1729.

Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Steigerwald, contra die Bambergische Regierung, Mandati & Paritoriæ.

1. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Mayntz.

Im übrigen aber und da das von dem Herrn Chur-Fürsten mit-eingeschickte Schreiben seiner Bambergischen Regierung, theils in gantz irrigen und denen Reichs-Constitutionen, auch der täglichen gerichtlichen Observanz zuwiderlauffenden Principiis, theils aber in ungebührlichen taxatorischen und ihnen gar nicht zukommenden Terminis verfasset ist; als wollten sich Ihro Kayserl. Majestät zu Ihme, dem Herrn Churfürsten gnädigst versehen, Derselbe werde erstgedachter Regierung die Weisung dahin thun, sich in Zukunfft von dergleichen ungeziemenden Bezeugung und Schreib-Art zu enthalten, damit widrigenfalls Ihro Kayserl. Majestät gegen obbesagte Regierung anderweite schärf-

fere Ahndung vorzunehmen nicht bemüssiget werden mögen ꝛc.

Mercurii 28. Sept. 1735.

Löwenstein-Wertheim, Grafen, contra Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, puncto diversorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

5. So wollen Ihro Kayserliche Majestät - - den Herrn Fürsten auch gnädigst erinnern, seine Regierung und Räthe ernstlich auf das schärffeste dahin anzuweisen, daß sie sich aller hitzigen und anzüglichen Expreßionen gegen die Grafen, als Mit-Herrschafft, oder Dero Gräfliche Regierung enthalten, und sich allezeit einer bescheidenen Schreib-Art gebrauchen sollen ꝛc.

9. Fiat Rescriptum separatum dehortatorium, an die beede Grafen Johann Ludwig Vollrath, und Friedrich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim in terminis seriis, des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten sehr mißfällig vernommen, daß besagte Grafen sich unterfangen, occasione einer zwischen beeden Fürstlich- und Gräflichen Regierungen entstandener nachbarlicher Streitigkeit ein in gar unanständigen und so gar gegen des Herrn Fürstens Person bedrohlichen Terminis verfaßtes Schreiben abgehen zu lassen. Gleichwie nun

dieses

dieſes eine unter ſo nahen Anverwandten eines Fürſt- und Gräflichen Hauſes gantz unerlaubte und allzu weit gehende Sache iſt, woraus leichtlich allerhand üble Folgen erwachſen möchten;

Alſo könnten Ihro Kayſerl. Majeſtät von Kayſerlichen allerhöchſten Amts wegen nicht umhin, ſolches hiemit nicht nur nachdrücklich zu ahnden, ſondern auch ihnen, denen Grafen, ſolches vor das zukünfftige auf das ſchärffeſte und bey Vermeydung willkührlicher Straffe, ein vor allemal zu unterſagen, und ſie, wenn ſie etwa einige Beſchwerden zu haben vermeynten, oder Satisfaction zu begehren genugſame Urſache hätten, zu dem ordentlichen Weg Rechtens, wo ihnen alle Juſtiz ſchleunigſt wiederfahren ſolle, anzuweiſen.

§. 28.

Es iſt auch nichts ungewöhnliches, daß ein fehlerhafftes Schreiben, ſo von einem gantzen Corpore erlaſſen worden, von einem andern mit ihm in einer Verbindung, auch noch wohl höherm Anſehen ſtehenden Corpore, zu deſſen Notiz es gelanget, geahndet und jenem verwieſen wird.

Oder durch ein höheres Corpus oder Collegium.

§. 29.

Ein ſolches Exempel findet ſich in den Reichs-Geſchichten von An. 1644. da das Reichs-Cammer-Gericht in Franzöſiſcher Sprache an den commandirenden Franzöſiſchen

Exempel vom Cammer-Gericht und Reichs-Deputat. Tag.

sischen General Duc d'Enghien geschrieben und ihme solches von dem Reichs-Deputations-Convent nachdrücklich verwiesen worden. Weil aber dieser Fall mehr in die Materie von den **Staats-Sprachen** einschlägt, wovon nächstens eine eigene umständliche Abhandlung in den Druck kommen wird, so will ich, um eine Sache nicht zweymal zu wiederholen, diejenige, welchen daran gelegen seyn möchte, dahin verweisen.

§. 30.

Exempel von dem Corp. Evangel. und Hohenlohe.

Ein anderweites neues Exempel aber hat sich in der jetzo in Bewegung seyenden Hohenlohischen Religions-Angelegenheit zugetragen, welches in der Nota der den 30. Maji a. c. gehaltenen ausserordentlichen Evangelischen Conferenz (*) also wörtlich gemeldet wird: „Wo schließlichen Chur-„ Sächsischer Gesandte, occasione eines „ in der Hohenlohischen Angelegenheit erst „ heute an mehrerwehnte Hochfürstliche „ Onolzbachische Gesandtschafft eingegan-„ genen Rescripts, dem zugleich ein Ant-„ wort-Schreiben von der Hohenlohe-„ Waldenburgischen gemeinschafftlichen „ Regierung auf vorbemercktes Hochfürst-„ lich-Anspachischen Ministerii Insinua-„ tions-Schreiben copeylich beygeschlossen „ gewe-

(*) In den Hanauischen Berichten von Religions-Sachen *T. I. p.* 105.

„ gewesen, auf Veranlassung bemeldter
„ Gesandtschafft das Schreiben Wal-
„ denburgischer Regierung abgelesen, und
„ dabey in Umfrage gestellt: Ob und
„ wie Seiten Ihro Hochfürstl. Durchl.
„ von Brandenburg-Onolzbach sotha-
„ nes ungeziemendes und allerseiten an-
„ stößigste Schreiben etwa zu beant-
„ worten seyn möchte? Worauf durch-
„ gängig davor gehalten worden, daß
„ dasselbe, sowohl quoad formalia, als
„ materialia, **aller Antwort gäntzlich**
„ **unwürdig**, und zwar um so mehr,
„ da die hierinnen so **unverschämt** ge-
„ machte Aeusserung, als ob gar kein Re-
„ ligions-Gravamen, so in denen Hohen-
„ lohe-Waldenburgischen Landen derma-
„ len abzustellen, vorhanden sey, nicht nur
„ alle Begriffe überstiege, sondern auch
„ die hierunter erfolgte allerhöchste Kayser-
„ liche Erkänntnisse somit offenbar eines
„ völligen Ungrunds **auf das verwegen-**
„ **ste** bezüchtigte. „

§. 31.

Ahndung gegen den Uberbringer.

Ausser diesen besondern Fällen wird ein Schreiben entweder durch eine eigene Person überbracht, oder es laufft auf die sonst gewöhnliche Weise ein. Erstern Falls ahndet man es forderist gegen den Uberbringer selbst.

§. 32.

§. 32.

Exempel von Pohlen und Schweden.

An. 1655. kam Christoph Przienski als Pohlnischer Gesandter nach Schweden, und brachte ein Schreiben von den Reichs-Ständen mit, welches die Uberschrifft hatte: Sacræ Regiæ Majestati Sueciæ, Domino nostro *colendissimo*. Weil aber darauf des Königs Name und Titul nicht befindlich war, auch das Wort: *Colendissimo*, vor einen König zu wenig geachtet wurde, gab man dem Gesandten dasselbe zurück. (*)

§. 33.

In der Antwort.

Oder es wird in dem Antwort-Schreiben, auf selbst-beliebige Weise, geahndet.

§. 34.

Exempel von Schweden und dem Churfürstlichen Collegio An. 1629.

An. 1692. beantwortete das Churfürstliche Collegium ein von König Gustav Adolfen in Schweden an dasselbe erlassene Schreiben, worinn aber (wegen der mit König Sigmund in Pohlen über den Schwedischen Thron annoch unausgemachten Streitigkeit) der Königliche Titul gar aussengelassen war. Der König ahndete solches, und die Churfürsten entschuldigten sich mit denen alten Canzley-Formular-Büchern. (**)

§. 35.

(*) v. Pufendorff *de Reb. Gest. Car. Gust. p.* 68.

(**) v. Pufendorff *Rer. Suec. L. II. §.* 14. *p.* 31.

§. 35.

Als darauf Anno 1630. König Gustav Adolf würcklich den Teutschen Boden betreten, erliessen die Churfürsten dieserhalben an ihn nachdrückliche Abmahnungs-Schreiben, in welchen aber ihre Titulatur der Königlichen vorgesetzt worden, weßwegen der König in der Antwort an sie solches ahndete (*). und 1630.

§. 36.

Oder es wird sich wann es kein independentes Collegium ist, bey seinem Herrn selbsten würcklich über die Räthe und Schrifftsteller beschwert und zwar forderist überhaupt, ihnen die begangene Fehler oder Unanständigkeit der Schreib-Art zu verweisen und sie zu einem andern Betragen anzuhalten. Oder man beschwert sich bey dem Herrn des Collegii.

§. 37.

Auf diese Art ist das Beschwerungs-Schreiben Churfürst Friederich Wilhelms von Brandenburg an Landgraf Wilhelm VI. zu Hessen-Cassel (**) gefaßt, welches ich seines nachdrücklichen Innhalts und Schreib-Art wegen gantz beyrücken will: Exempel von Brandenburg und Cassel.

P. P.

„Was bey Uns für ein nachdrückliches „Schrei-

(*) v. Ibid. §. 39. p. 39.

(**) In Lünigs Reichs-Canzley T. I. p. 814.

„ Schreiben, unter dem Namen der ver-
„ einigten Chur- und Fürsten zu Franck-
„ furt anwesenden Gesandten einkommen,
„ davon haben Wir Eure Liebden, ver-
„ mittelst beygehender Abschrifft, Parte
„ zu geben, eine Nothdurfft zu seyn be-
„ funden. Gleichwie Wir Uns nun an
„ Unserm Ort nimmer unterstehen dürf-
„ fen, dergleichen Schreiben, welches
„ mehr einer Verordnung, dann einer
„ Communication ähnlich, an Unsere
„ Mit-Stände abgehen zu lassen; Also
„ ist Uns um so viel mehr befremdlich vor-
„ kommen, daß obgemeldte Leute, als
„ Diener, deren Qualität und Beschaf-
„ fenheit, oder wer die seyn, Uns nicht
„ einmal wissend, sich unternehmen, Uns
„ gleichsam vorzuschreiben, wie Wir Uns
„ in Unsern Actionibus verhalten und be-
„ zeugen sollen. Wir seynd in Unserm
„ Gewissen versichert, daß Wir Uns im
„ Römischen Reich jederzeit, Krafft tra-
„ genden Churfürstlichen Amts, derge-
„ stalt comportiren, daß sich niemand
„ mit Fug darob zu beschweren, sondern
„ Uns so viel mehr den Ruhm eines Fried-
„ liebenden Churfürstens, der noch nie-
„ mand einige Turbation oder Gewalt
„ zugefüget, beyzulegen, Ursach haben
„ werde; Steiget Uns demnach so viel
„ schmertzlicher zu Gemüth, daß sich die
„ Leute unterwunden, Uns ein solches

„ be-

„ bedrohliches Schreiben zuzuschicken.
„ Gleichwie Wir aber davor halten müs-
„ sen, daß solches ohne ihrer Herrn Prin-
„ cipalen Vorwissen und Befehl geschehen;
„ So wollen Wir Euer Liebden hiemit
„ Freund-Vetterlich ersucht haben, sie
„ wollen denen Ihrigen solches aufs schärf-
„ ste verweisen, und dieselbe dergestalt an-
„ sehen, daß Wir daran ein Vergnügen
„ haben mögen, immassen Wir Uns dar-
„ zu verlassen wollen und verbleiben Euer
„ Liebden ꝛc. Geben zu Riepen, den 30.
„ Dec. 1658. „

§. 38.

Hieher gehört ferner, was Churfürst Friederich Wilhelm der Grosse von Brandenburg unter dem 27. May 1659. an Churfürst Johann Philippen zu Mayntz folgender nachdrücklicher Massen geschrieben: P. P. „ Euer Liebden erinnern sich
„ ohngezweifelt freundlich, was Wir hie-
„ bevor an dieselbe, wider Theils ihre Be-
„ diente, wegen anmassender Entziehung
„ des Uns gebührenden Tituls beschwe-
„ rend gelangen lassen, hätten dahero wohl
„ gehoffet, daß dieselbe darauf ihrer Con-
„ dition sich würden erinnert und uns mit
„ einer solchen unleidlichen Zunöthigung
„ verschonet haben; wider alles Verhoffen
„ aber ist Uns noch ein dergleichen Schrei-
„ ben, so Wir aber für dißmal ohne
„ fernere Ressentirung unerbrochen

Von Brandenburg und Maynt.

„ zurück geschickt, zukommen: Nun
„ wissen Wir ja wohl, was dißfalls bey
„ Euer Liebden Canzley, wann sie selbst
„ an Uns schreiben, bißhero geschehen,
„ und weil Wir bey Antretung Unserer
„ Regierung solches also gefunden, und
„ bey diesen continuirlichen kriegerischen
„ Zeiten verhindert worden, dißfalls an
„ Euer Liebden, wie Wir sonst Vorha-
„ bens gewesen, etwas bringen zu lassen,
„ so haben Wir solches bißhero geschehen
„ lassen. Daß sich aber Privat-Leute und
„ Bediente unterstehen wollen, Euer Lieb-
„ den bißhero geführter Art gleich einzu-
„ folgen, und sich eben derselben Titula-
„ tur zu gebrauchen, solches werden sie
„ denenselben hoffentlich so wenig gut heis-
„ sen, als Wir dergleichen Schreiben von
„ ihnen anzunehmen, oder dergleichen un-
„ ziemende Vermessenheit noch einmal zu
„ gedulden gemeynet sind. Tragen dem-
„ nach zu Euer Liebden diß freundliche
„ Vertrauen, sie werden es gegen die ih-
„ ren gebührend ahnden, und sie dahin
„ anweisen, uns hinführo mit gebühren-
„ dem Repect und Titul zu begegnen. -
„ Wir versehen Uns zu Euer Liebden
„ freundlich, sie werden diese Unsere wohl-
„ gemeynte Erinnerung nicht übel verner-
„ cken, sondern sich darauf geneigt und
„ willfährig erzeigen, allermassen Wir
„ Deroselben hinwiederum ꝛc. Geben im

„ Feld-

„ Feldlager vor Fridrichs-Oede den 27.
„ Maji 1659. „

§. 39.

Ein weiteres Exempel hievon gibt das Sachsen-Weimarische unter dem 27. Mart. 1702. an den Grafen zu Schwartzburg-Arnstadt erlassene foldender Massen stylisirte Schreiben (*): „ Wir haben aus „ denen von des Herrn Grafen Räthen „ in Appellations-Sachen abgelassenen „ Apostеln mißfällig bemercket, daß von „ dem gewöhnlichen und bey hiesigen Ap„ pellations-Actis befindlichen Stylo ab„ gegangen und so wohl Uns, als Unserm „ gesammten Fürstlichen Ober-Consisto„ rio der unterthänigste und schuldigste „ Respect dadurch entzogen werden wol„ len, daß in besagten Schreiben die Cu„ rialia: **Durchlauchtigster Herzog** „ negligirt und Unser Ober-Consistori„ um nur bloß ein Colistorium, die „ Apostoli auch nicht reverentiales, „ sondern restimoniales, dergleichen sonst „ nur bey denen Notarien gewöhnlich, „ genennet werden. Begehren demnach „ vor Uns und hochermeldten Unsers „ freundlich-geliebten Bruders Liebden

Von Sachsen-Weimar und Schwartzburg.

(*) v. *Deductio Juris & Facti* in Sachen S. Weimar *contra* S. Arnstadt *de Anno* 1714. Beyl. Nr. 6. p. 287.

„ hiemit gnädigſt, der Herr Graf wolle „ dem Concipient- und Subſcribenten „ ſolche Uns und Unſerm geſammten „ Ober-Conſiſtorio präjudicirliche Ne- „ gligenz ernſtlich verweiſen und ſie in Zu- „ kunfft zu beſſerer Beobachtung des un- „ terthänigſten Reſpects gehorſamſt an- „ halten. Datum Weimar ꝛc.

§. 40.

Beſchwerde über den Concipiſten.

Insbeſondere wird offt verlangt, den Concipiſten hierüber ſcharf anzuſehen und zu beſtraffen (*).

§. 41.

Und ſonſt.

Oder es wird überhaupt Satisfaction dieſerwegen verlangt.

§. 42.

Vertretung eines Collegii von ſeinem Principalen.

Ordentlicher Weiſe nimmt ſich ein Herr ſeines Collegii an, rechnet die ihm aufgelegte Beſchuldigungen der widerfahrenen unanſtändigen Begegnung als ſeine eigene und dringet auf eine nach Beſchaffenheit der Umſtände verſchiedene Reparation und Genugthuung.

§. 43.

Exempel von Saltzburg und Münſter.

Alſo ſchriebe der Ertz-Biſchoff Johann Ernſt zu Saltzburg an Biſchoff Friedrich Chriſtian zu Münſter den 3. Jul. 1710. „ Wir

(*) vid. §. præced.

„ Wir können nicht begreiffen, wie Eure „ Lbden und Dero Capitul bey Kayserli„ cher Majestät, Churfürsten und Stän„ den des Reichs eines contra majora ab„ gefaßten irrigen Concluſi Unſer Dire„ ctorium ſo unverſchuldeter Dingen zu „ beſchuldigen, mithin bey dem gantzen „ Reich ſelbiges, durch Schreiben und „ Uberſchickung des ungegründeten Im„ preſſi, zu verkleinern Urſache gehabt, „ dagegen Wir daſſelbe, wegen ihres, in „ Unſerm Namen, pflichtmäßig verrichtet„ und vollzogenen Amts, (zu vertretten) „ um ſo mehr Uns gemüßiget befinden, „ als Ihro Kayſerliche Majeſtät deren „ hierinnfalls beſchehenes gerechtſames „ Verfahren von ſelbſten allergnädigſt er„ kennen, und Wir dahero nicht unbillig „ für Unſere Geſandtſchafft den ordentli„ chen Wiederruff von ihrem Concipiſten, „ als welcher ſich mit ſo unverantwortli„ chen Verleumdungen fremder Ehre der„ geſtalten vergreiffen dörffen, hiemit per „ expreſſum begehren, ſolche Verſchaf„ fung dann von Eurer Liebden ohnge„ zweiffelt hoffen thun. „

Der Biſchoff zu Münſter antworte aber hierauf unterm 11. Nov. „ Niemand wird „ Uns hoffenrlich verübten können, daß „ Wir Unſere ſolche billigmäßige Grava„ mina Seiner Kayſerlichen Majeſtät und

„ dem gantzen Reich resp. allerunterthä-
„ nigst und geziemend vorstellen zu lassen,
„ Uns gemüßiget befunden; Und gleichwie
„ im übrigen Ew. Lbden Directorium
„ keiner vorsetzlichen Injustiz beschuldiget,
„ man auch selbiges an seiner Ehre zu
„ touchiren niemalen gemeynet gewesen,
„ weder noch ist, sondern dasselbe oblauts,
„ in judicando ac interpretando, mensch-
„ lich irren können, so gar auch dießfalls
„ beym Reich wohl Exempla obhanden,
„ daß ein oder ander Reichs-Stand sich
„ bey solcher Gelegenheit über den bega-
„ genen Irrthum beschweret habe; also
„ können Wir nicht absehen, wie offtge-
„ meldtes Directorium durch disseitiges
„ Impressum und darinnen aufs glimpff-
„ lichste gethane höchst-abgenöthigte Vor-
„ stellung disseitiger Gerechtsame unge-
„ bührlich verkleinert zu seyn erachtet, we-
„ niger wie daß, bey so bewandter Sache,
„ dem Concipisten, als auch Unsern ge-
„ treuen Bedienten, über dasjenige, so
„ auch von Unserm Dohm-Capitul, Rit-
„ terschafft und Räthen, reifflich mit über-
„ legt, und aus denen Reichs-Satzungen
„ und gemeinen Rechten wohlbegründet
„ vorgestellet, ein Wiederruff zugemuthet,
„ oder auch derselbe einer unverantwortli-
„ chen Verleumdung mit Fug und Grund
„ beschuldigt werden wolle oder könne. »

§. 44.

§. 44.

Es wird auch solchenfalls mehrmalen von einem solchen Collegio Bericht erfordert, und dessen Rechtfertig- oder Entschuldigung dem Hof oder Herrn, der sich beleidiget geachtet, in dem Antwort-Schreiben als eine Beylage überschickt und sich darauf in generalen Terminis bezogen. Berichts-Erforderung von einem Collegio.

§. 45.

Zu einem Muster hievon dienet der Bericht, welchen die Schwartzburg-Arnstädtische Canzlar und Räthe in Betreff des vorbemeldten Sachsen-Weimarischen Schreibens ihrem Herrn folgender Massen erstattet: „Ew. Hochgräfl. Gnaden erstat„ten wir hiedurch zuforderst unterthäni„gen Danck, daß Dieselbige uns gnädige „Erlaubniß und Gelegenheit gönnen wol„len, unsere Entschuldigung wider das„jenige, so bey Herrn Herzog Wilhelm „Ernsts zu Weimar Hochfürstl. Durchl. „--disseits ertheilten Aposteln, unter einer „ungütigen und nachtheiligen Ausdeu„tung etwa vorgetragen worden, noth„dürfftig beyzubringen. Contestiren aber „hiebey vor allen Dingen, und ist Ew. „Hochgräfl. Gnaden zuforderst selbst gnä„dig bekannt, daß wir gegen hochge„dachte Se. Fürstl. Durchl. bey allen „vorfallenden Gelegenheiten den uns ob„liegenden unterthänigsten Respect jedes„malen bezeuget, auch gegen Dieselbe in Exempel von Schwartzburg.

„ solcher gehorsamsten Devotion gerne ver-
„ harren wollen; Unterdeß soll vorjezo,
„ daß nicht: **Durchlauchtigster Her-**
„ **zog**, geschrieben, das Fürstliche Wei-
„ marische Consistorium nicht Ober-
„ Consistorium, die Apostoli aber nicht
„ reverentiales, sondern testimoniales,
„ benennet worden, zu der geschöpfften
„ ungnädigsten Apprehension Anlaß ge-
„ geben haben. So viel nun das erstere
„ betrifft, wollen wir dißmalen nicht an-
„ führen, wie der Titul: **Fürst**, ohner-
„ achtet solches Wort, wenn es in dem
„ engen Verstande genommen, von dem
„ Titul und Dignität eines Herzogs in
„ etwas unterschieden ist, dennoch nach
„ dem kundbaren Reichs-Stylo und in
„ denen Constitutionibus Imperii juxta
„ sensum latiorem das Wort und Præ-
„ dicat eines Herzogs unter sich begreiffe,
„ und man den Fürsten-Rath, Fürstliche
„ Collegium, Fürsten-Recht, Fürsten-
„ Täge, in sensu eminentiori secundum
„ Stylum & praxin Imperii auch diejе-
„ nige nennet, wobey Herzoge mit-in-
„ tereßiret seynd, und eben dahero beede
„ Worte und Titulatur in vorigen der-
„ gleichen unterthänigsten Berichten, nach
„ Innhalt derer verhandelten alten Acten,
„ promiscue und sonder Unterschied ge-
„ brauchet, auch bey andern Fürstlichen
„ Höfen des Hauses Sachsen dieserwegen
„ nie

„ nie etwas geändert worden, sondern
„ vorjezo nur dieses hierunter gehorsamst
„ vorstellen, daß, wie in solchen Fällen
„ auf die Intention, Gemüthe und Vor-
„ satz vor allen Dingen zu sehen und dar-
„ aus die Sache oder Handlung eines
„ Menschen am richtigsten zu ermessen ist:
„ Also wir, so GOtt weiß und Ew.
„ Hochgräfl. Gnaden aus allen unsern bis-
„ herigen Bezeugungen, auch der gegen
„ mehr-hochgedachten Se. Fürstlichen
„ Durchlaucht allstets geführten unterthä-
„ nigsten Devotion, ohnschwer selbst da-
„ von gnädig urtheilen können, nie die
„ Meynung gehabt, Se. Fürstl. Durchl.
„ an Dero zustehenden hohen Fürstlichen
„ Dignität, Prärogativ und Respect icht-
„ was geflissentlich zu entziehen, sondern
„ seynd vielmehr aus tragender schuldigster
„ Veneration jederzeit bemühet gewesen,
„ solche in gebührender Hochachtung zu
„ haben. Und da nun auch aus einem
„ gantz innocenten Absehen, weilen ja ehe-
„ dessen nicht Ober-Consistorium, son-
„ dern, wie an das Fürstl. Gothaische Con-
„ sistorium, so doch über die hiesige Un-
„ ter-Grafschafft Gleichen die Ober-In-
„ spection hat, und die nie ein anders be-
„ gehret, Fürstlich Consistorium geschrie-
„ ben worden, man sothanen Stylum und
„ Prædicat behalten, werden wir ja hof-
„ fentlich bey solchen Umständen zu einer

„ ungnädigſten Empfindung dadurch keine
„ Urſach gegeben oder dergleichen Ahndung
„ verdienet haben. Und gelanget daher
„ an Ew. Hochgräfl. Gnaden unſer unter-
„ thäniges Bitten, hiemit dißfalls unſere
„ dißfallſige Entſchuldigung nicht alleine
„ ſelbſt gnädig aufzunehmen und zu erwe-
„ gen, ſondern auch bey Sr. Fürſtlichen
„ Durchlaucht zu Weimar daraus behu-
„ fige Vorſtellung dahin zu thun, damit
„ wir von der wider uns etwa geſchöpfften
„ und unverdienter Ungnade befreyet wer-
„ den mögen. „ (*)

§. 46.

Deren Folgen.

Iſt nun der andere Theil mit der Entſchuldigung zufrieden, ſo beruhet die Sache ſodann auf ſich, auſſer dem aber gibt es zu fernerweiten Beſchwerungen und Satisfactions-Forderung Anlaß.

§. 47.

Exempel von Schwartzburg und Sachſen-Weimar. A. 1702.

So lautet das von Sachſen-Weimar an Schwartzburg-Arnſtadt erlaſſene, auf obangeführtes ſub dato 27. Mart. 1702. ſich beziehendes anderweites Schreiben, darinn es heißt: „Nun hätten Wir uns
„ gäntzlich verſehen, es würde derſelbe ob-
„ gedachtem Unſerm Reſcript vielmehr ge-
„ horſamſt nachgelebt und nach deſſen An-
„ leitung den begangenen Fehler ſeinen
„Räthen

(*) vid. *cit. Ded. Jur. & Facti p.* 90. der Beylagen.

» Räthen verwieſen, als dieſe mit ihren
» unerheblichen Einwendungen darwider
» gehört und mit deſſen Ungrund Uns be-
» helliget haben: Wir müſſen aber das
» Widerſpiel um ſo mehr mit ungnädig-
» ſten Mißfallen vermercken, je weniger
» deſſen Räthen gebühret, den hohen
» Herzoglichen Character Uns gleichſam
» diſputirlich zu machen, und nach dem
» Reichs-Stylo, deſſen Einführung kei-
» nem unter Unſerer Landes-Fürſtlichen
» Hoheit begriffenen Vaſall und Land-
» Stande, in denen an Uns und Unſere
» höhere Collegia ablaſſenden Schreiben,
» Wir jemals nachlaſſen werden, die Cu-
» rialia zu reguliren und einzurichten; - -
» Begehren demnach vor Uns und ꝛc. hie-
» mit nochmalen gnädigſt, der Herr Graf
» wolle nicht nur mehrgedachtem Unſerm
» vorigen Reſcript allenthalben gehorſamſt
» nachleben, ſondern auch ſeinen Räthen
» die zu Juſtificirung ihres vorigen Unter-
» fangens angemaßte Animoſität mit Ernſt
» verweiſen und dahin ſie bedeuten, daß
» ſie ſich in Zukunfft dergleichen Einwen-
» dungen und ungegründeten Rechtferti-
» gungen wider Unſere Fürſtliche Reſcripta
» enthalten, und Unſern gnädigſten Ver-
» ordnungen in unterthänigſtem Gehor-
» ſam dergeſtalt Genügen leiſten ſollen,
» damit Wir Unſern Landes-Fürſtlichen
» Reſpect und hohe Gerechtſame nach-

» drück-

» drücklich zu mainteniren nicht veranlasset
» werden mögen. » (*)

§. 48.

Und 1627. So heißt es auch in einem von Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar an die Grafen zu Schwartzburg in An. 1627. erlassenen Schreiben: » So lassen Wir Verständige
» und Gewissenhaffte urtheilen, - - ob
» euch gebühret, Uns in eurem vermeynten Entschuldigungs-Schreiben mit anzüglichen Worten zu sugilliren und synediciren, damit Wir billig verschonet,
» und Unser gegen euch tragenden bekannten guten und gnädigen Affection nach,
» anders respectiret werden sollen. » (**)

§. 49.

Anmerckung hiebey. Das Betragen eines Herrn oder Hofs richtet sich auch hierinnen nach dem Verhältniß, worinn er sich gegen den andern befindet, wie dann auch die Umstände, worinn man gegen einander stehet, die Nähe oder Entlegenheit und auch der persönliche Character eines Herrn oder Ministerii ebenfalls einen grossen Ausschlag geben.

§. 50.

Streit in in einem Collegio selbst. Wann ein Collegium in sich über gewisse Puncten uneins ist, hat solches auch manchmal seinen Einfluß in die Schreiben.

Das

(*) vid. *cit. Déd. p.* 287.

(**) vid. *cit. Deductio* Beyl. Lq. 2. *p.* 177.

Das Exempel haben wir im Schwäbischen Crais. Das Herzogliche Haus Würtemberg behauptet bekannter Massen das Privativ-Directorium im Crais. Da nun die Præsentation der Schreiben, oder, eigentlicher zu reden, die Versehung derselben mit dem Præsentato, gleichwie an den mehresten Orten, so auch hier als ein Actus directorialis angesehen wird, so wird, wann ein Schreiben zu Costanz schon præsentirt worden, dieses wiederum zu Stuttgardt ausgestrichen und: *Præs.* **Crais-Canzley** an dessen Stelle gesetzt. Exempel vom Schwäbischen Crais.

§. 51.

Wann die Verhältniß zwischen dem Schreibenden und dem, an welchen geschrieben worden, gar zu ungleich ist, oder auch, wann man seine Empfindlichkeit und Indignation auf eine härtere Art zu erkennen geben will, wird zuweilen **dritten** subalternen Collegiis oder einzeln Personen die Ahndung des fehlerhafften oder unanständigen Schreibens aufgetragen. Einen dergleichen Fall führt **Lünig** (*) an, da er schreibt: „Eine uralte Reichs-Stadt „ hat gegen einen grossen König die Cour- „ toisie: **Unter-dienstwilligst-erge-** „ **benste**, gebraucht, es ist aber solches „ übel genommen und dannenhero an einen Zurücksendung durch Subalternen.

(*) In dem Canzley-Ceremoniel p. 307.

„ nen gewiſſen Magiſtrat, der unter höchſt-
„ gedachten Königs Bottmäßigkeit ſtehet,
„ folgender Geſtalt reſcribiret worden:
„ Ihr wollet dem Rathe zu N. N. hievon
„ Nachricht ertheilen, ſelbigem auch ihr
„ an Uns abgelaſſenes Schreiben, um
„ daß ſie darinnen bey der Unterſchrifft die
„ Uns unanſtändige Courtoiſie: **Unter-**
„ **dienſtwilligſt-ergebenſte** ꝛc. dergleichen auch wohl unter Privat-Perſonen
„ gewöhnlich, gebrauchet, mit der aus-
„ drücklichen Bedingung, daß, im Fall
„ ſolches nicht geändert, von ihnen hin-
„ führo kein Schreiben allhier angenom-
„ men werden ſolle, in Originali hinwie-
„ der zurück ſenden. Datum - - am 10.
„ Apr. 1711.„

Lünig hat zwar den Namen dieſer Reichs-Stadt weggelaſſen, es ſieht aber dem Nürnbergiſchen Canzley-Stylo zimlich gleich, da allein in der Überſchrifft eines An. 1742. an das hohe Churfürſtliche Collegium von dieſer Reichs-Stadt erlaſſenen Antwort-Schreibens, (worinn ſich die Herrn von Nürnberg unterthänigſte und **unterwilligſte** genannt) 17. Schreib-Fehler anzutreffen geweſen, wie ſolches durch unlaugbare Zeugniſſe, erwieſen werden kan.

§. 52.

Von Abfaſſung der Schreiben

Schließlichen iſt hier noch mit wenigem zu gedencken, wie es bey denen beyden hohen

hen Collegiis in Teutschland, welche die Justitz zu administriren haben, in Ansehung einlauffender Schreiben und Schrifften gehalten werde. bey den R. Gerichten.

§. 53.

Wie es insbesondere an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath mit Ahndung fehlerhaffter und unanständig stylisirter Schreiben uhd anderer Exhibitorum gehalten werde? hat mein Herr Vatter in der dem IVten Theil seiner Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß einverleibten Abhandlung von Einrichtung derer bey dem Reichs-Hof-Rath zu übergebenden Schrifften umständlich gezeigt und überall mit Exempeln belegt. Ich will die Sätze davon hieher wiederhohlen: Wann die Schrifften hitzig und injurios sind, wird es forderist 1. denen Parthien fürs künfftige untersagt, Praxis des R. H. R.

2. Oder man verweißt es denen Schrifften-Stellern oder Agenten, oder beeden,

3. Oder es wird dem Verweiß noch eine Drohung beygelegt,

4. Oder es wird gar mit dem Kayserlichen Fiscal gedroht,

5. Oder geringern Personen mit dem Profosen.

6. Oder es wird die Ahndung per Interlocutoriam bis auf die Definitiv vorbehalten.

7. Oder

7. Oder die Parthie muß sich verantworten.

8. Oder der Agent muß in des Gegentheils Beyseyn die Anzüglichkeiten auslöschen und bekommt noch einen Verweiß und Drohung dazu.

9. Oder die Schrifften werden ab Actis removirt.

10. Oder es wird eine solche Schrifft mit Verweiß wieder zurück gegeben.

11. Oder man fügt dem Verweiß noch eine Drohung pro futuro bey.

12. Oder es wird das Exhibitum mit dem Bedeuten zurück gegeben, es von denen Injurien zu reinigen.

13. Oder die Schrifften werden zerrissen zurück- und dem Agenten, der solche exhibiret hat, ein Verweiß gegeben.

14. Oder es wird auch einer solchen Parthie, wann sie die bisherige Exhibita unter ihrem eigenen Namen übergeben hat, befohlen sich künfftighin eines Agentens zu bedienen.

15. Oder es wird der Parthey und Agenten noch über dieses auf den Fall, wann sie sich wieder also vergehen würde, mit einer ferneren Straffe gedrohet.

16. Oder die Parthie muß wohl gar dem Gegentheil depreciren und über dieses andere Verordnung über sich oder seine Schrifft ergehen lassen.

§. 54.

§. 54.

Von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht mercke ich nur so viel an, daß die Präsentations-Schreiben bey demselben nicht an den Kayser, sondern an das Collegium selbst, gerichtet werden müssen; wider welchen Punct von unwissenden Canzley-Federn zuweilen verstossen, hiedurch aber dem Herrn und seinem Collegio Schande, Schaden und Unkosten zugezogen werden. Wer mehrere andere Specialia wissen will, darff nur die Geschichte dieses hohen Dicasterii im Anfang des jetzigen Jahrhunderts und von Anno siebenzehenhundert und etlich und dreyßig an bis auf den heutigen Tag durchgehen, da er mehreres finden wird, als ihm angenehm und dem Nachruhm eines so hohen Gerichts vorträglich zu seyn scheinen möchte. Und des Reichs-Cammer-Gerichts.

(o)

Fünfftes Capitel.

Von Ahndung derer Schreiben, welche von dem Collegio eines Herrn an das Collegium eines andern erlassen werden.

Innhalt.

§. 1. Zusammenhang der Materie. §. 2. Ahndung in der Antwort, §. 3. durch Zurücksendung §. 4. und eigene Beschwerungs-Schreiben, §. 5. durch eine Signatur. §. 6. Exempel von Oettingen und Nördlingen. §. 7. Ahndung durch ein Recipisse. §. 8. Exempel aus Mecklenburg. §. 9. Ahndung durch Repressalien. §. 10. Durch Drohung aufzuhebender Correspondenz. §. 11. Exempel von der Chur-Trier- und einer Fürstl. Regierung. §. 12. Von einer Gräflichen an eine Fürstliche Regierung. §. 13. Ahndung durch Bedrohung reciprocirlicher Unanständigkeiten. §. 14. Exempel von einer Fürstlichen und der Chur-Maynzischen Regierung, §. 15. und würcklicher Abbrechung des Brief-Wechsels. §. 16. Durch Klagen bey den Herrn über ein Collegium. §. 17. Exempel von Sachsen und Schwartzburg. §. 18. und einzele Personen. §. 19. Exempel von Preussen und Stollberg. §. 20. Ahndung durch Schreiben von dem Herrn an das Collegium. §. 21. Exempel von Sachsen und Schwartzburg. §. 22. Verbot, keine Schreiben mehr anzunehmen. §. 23. §. 24. Zweifelhaffte Umstände. §. 25. Auserordentliche Mittel. §. 26. Ahndung durch ein Membrum Collegii. §. 27. Correspondenz durch Dritte.

§. 1.

§. 1.

IN diesem Capitel ist davon zu sagen: Wie es gehalten werde, wann Collegia eines Herrn mit den Collegiis eines andern über fehlerhafft- und unanständigen Schreiben zur Sprache kommen. Zusammenhang der Materie.

§. 2.

In Ansehung der Schreiben, welche Collegia mit einander wechseln, finden die mehreste Grade der Ahndung statt, die bey dem ersten Capitel bereits gemeldet worden. Man kan nemlich die vorgefundene Fehler in dem Antwort-Schreiben bemercken und um deren Verbesserung nachsuchen. Ahndung in der Antwort,

§. 3.

Oder man schickt das Schreiben selbsten eröffnet oder uneröffnet zurück. durch Zurücksendung

§. 4.

Oder man erläßt ein eigenes Beschwerungs-Schreiben. und eigene Beschwerungs-Schreiben,

§. 5.

Oder es wird nicht in Form eines Schreibens, sondern durch eine Canzley-Signatur oder Decret geantwortet. durch eine Signatur.

§. 6.

In denen zwischen der Stadt Nördlingen und dem Fürst- auch Gräflichen Hause Oettingen An. 1726. entstandenen schweren Streitigkeiten erliesse unter andern auch die Stadt sub dato 2. Sept. ein Schreiben Exempel von Oettingen und Nördlingen.

an die Oettingiſche Regierung, worinn ſie ſich auf ein von dem Herrn Herzog zu Würtemberg ihr zugekommenes Interceßions-Schreiben, wegen Loslaſſung der Arreſtaten, bezogen. Die Gemüther waren aber noch zu ſehr gegen einander aufgebracht, dahero die Regierung an ſtatt eines Antwort-Schreibens dem abgeſchickten Raths-Secretario nur folgend-ſtyliſirte Signatur zuſtellen lieſſe: (*)

„ Dem von des Heil. Röm. Reichs-
„ Stadt Nördlingen anhero geſchickten
„ Secretario wird auf das an allhieſig-
„ Hochfürſtlich- und Hochgräflich-Oet-
„ tingiſche Regierungen heut dato abge-
„ laſſene und ihm aufgegebene Schreiben
„ zur vorläuffigen Reſolution ertheilet,
„ daß, gleichwie man nicht vermuthen
„ könne, als ob des regierenden Herrn
„ Herzogs zu Würtemberg Hochfürſtl.
„ Durchl. Burgermeiſter und Rath zu
„ gedachten Nördlingen Anlaß gegeben
„ haben ſollte, in ſo gehäßigen und in-
„ ſolenten Terminis ihr Schreiben ein-
„ zurichten: Alſo man zuförderiſt Copiam
„ von erwehntem hoch-reſpectirlichen Her-
„ zoglichen Schreiben und zugleich dieß er-
„ warte, daß in andern mehr convenablen

„ und

(*) vid. Gründliche Facti Species und Acten-mäſſige Deduction der ohnjuſtificirlichen Nördlingiſchen Attentaten ꝛc. Beyl. n. 16.

„ und höchst erwehnt des Herrn Herzogs
„ hohen und friedliebenden Intention ohne
„ Zweifel gemässerern Terminis anhero
„ geschrieben werde, da man indessen an
„ beederseits Hochfürstlich- und Hochgräf-
„ lichen Herrschafften, woher bis dato
„ noch keine Nachricht von einem an sie
„ eingelangten Herzoglich-Würtembergi-
„ schen Schreiben angekommen ist, unter-
„ thänigst referiren, auch mit denen übri-
„ gen hohen Herren Agnaten gewöhnlicher
„ massen conferiren wird. Signatum un-
„ ter Hochfürstlich- und Hochgräflichen
„ Canzley-Insiegeln. Oettingen, den 2.
„ Sept. 1726.

§. 7.

Man zeiget auch jezuweilen in einem Empfang-Schein den Fehler an, und verspahret die Antwort bis zu dessen Verbesserung. Abfindung durch ein Recipisse.

§. 8.

Zum Exempel dienet das von dem Engern Ausschuß der Mecklenburgischen Ritterschafft auf ein Schreiben derer dem Land-Tag zu Sternberg beywohnenden von Adel ertheilte folgende Recepisse: (*) Exempel aus Mecklenburg.

„ Daß Vorzeiger dieses ein Schreiben an
„ die Herren Land-Räthe und Deputirte
„ der Herzogthümer Mecklenburg zum

(*) vid. den grossen Mecklenburgischen historisch-Acten-mäßigen Bericht de A. 1719. Beyl. 691.

„ Engern Ausschuß, im Namen derer zu
„ Sternberg anwesenden von der Ritter-
„ schafft, welche den geforderten eydli-
„ chen Revers unterschrieben haben, de
„ dato Sternberg den 22. Junii 1718.
„ allhie wohl eingeliefert, solches wird hie-
„ durch bescheiniget und vorläuffig zur
„ Nachricht ertheilet, daß, wenn dieselbe
„ mit ihrem Vor- und Zunamen sich nen-
„ nen werden, ihnen sodenn auf dasselbe
„ eine Antwort ertheilet werden solle.
„ Razeburg den 23. Jun. 1718.

§. 9.

Ahndung durch Repressalien.

Es ist auch kein Zweifel, daß zwischen zwey dergleichen unter sich independenten Collegiis Repressalien statt finden. Nur rathet zuweilen die Klugheit an, nicht so zu handeln, als man wohl an sich Fug und Recht hätte. Schwächere müssen sich auch in harten und unangenehmen Zufällen einer gemäßigten Schreib-Art bedienen, Zeit und Umstände zu Rath ziehen, und einen erträglichen Schimpf eher, wenigstens zur Zeit der Noth, verschmertzen, als sich durch eine übelangelegte Ahndung noch mehrere nachbarliche Unanständigkeiten zuziehen, oder doch in Fällen, da man einander nicht entbehren kan, sich dadurch auffer Stand einer Correspondenz und anderer reeller Communication zu setzen. Alles dieses hat ein Collegium weniger zu beherzigen Ursach, dessen Principal (nach

der

der Sprache eines Welt-klugen Mannes) seine Schreiben mit 40000. Mann begleiten kan. Gleichwohl aber finden sich Gelegenheiten, da man bey fehlschlagenden Vorstellungen und Temperamenten, zu Rettung der Ehre seines Herrn sowohl, als des denselben repräsentirenden Collegii, nicht anders kan, als gleiches mit gleichem zu vergelten.

§. 10.

Durch Drohung aufzuhebender Correspondenz.

Gar gewöhnlich ist es, daß ein Collegium gegen das andere dieses als ein Compelle gebraucht, daß man im Fall der entstehenden Veränderung die Correspondenz aufzuheben sich genöthiget sehen würde.

§. 11.

Exempel von der Chur-Trierischen und einer Fürstlichen Regierung.

Es erhellet dieses aus nachstehendem beglaubtem Abdruck einer Signatur der Chur-Trierischen Canzley an eine Alt-Fürstliche Regierung:

„ Weilen das Hochfürstl. - - - Regierungs-Schreiben vom 31. Jan. nup. „ weder von jemand unterschrieben, weder „ mit der geziehmenden Titulatur ahn hiesige Churfürstliche Regierung begleithet „ gewesen, welche doch bekantlich mit einer adelichen Banck und mehreren adelichen Räthen bestellet, so versiehet man „ sich künfftig in ein- und anderm der Verbesserung, **wo die Correspondenz „ nicht solle unterbrochen werden,**

„ und füget zur Nachricht hier ahn, was
„ für eine Titulatur von Churfürstlich
„ Maynzischer der hiesigen Regierung bey-
„ geleget werde. Ehrenbreitstein den 23.
„ Febr. 1743.

„ Churfürstl. Trierische Canzley.

„ Unsern freundlichen Gruß und Dienst
„ zuvor, Hochwürdig- Hoch- und
„ Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne,
„ Hoch- Edle und Hochgelehrte,
„ Hoch- und vielgeehrte Herren!
„ Unserer Hoch- und vielgeehrten Herren

„ freund- und dienstwillige.

„ Denen Hochwürdig- Hoch- und
„ Wohl- auch Hoch-Edelgebohrnen,
„ Hoch-Edlen und Hochgelehrten
„ Churfürstlich- Trierischen Hof-
„ Raths- Präsidenten, Canzlern,
„ Canzley-Directorn, geheimen Hof-
„ und Regierungs-Räthen, Unseren
„ Hoch- und vielgeehrtesten Herren.„

Eingangs- gedachte Fürstliche Regierung antwortete aber hierauf durch folgende Signatur:

„ Wann das dißeitige an die Hochlöb-
„ liche Churfürstlich-Trierische Regierung
„ unterm 31. Jan. nup. erlassene Schrei-
„ ben nicht unterschrieben gewesen, so ist
„ es ein Versehen, so in Zukunfft nicht
„ weiter vorkommen solle. So viel aber

die

„ die Titulatur betrifft, ſo hat man ſich
„ derjenigen bedient, welche hier von lan-
„ gen Zeiten gebräulich iſt, und nach wel-
„ cher an wohlbeſagte Churfürſtliche Re-
„ gierung erſt den 18. Julii 1741. von
„ hieraus geſchrieben worden, ohne daß
„ damalen, oder vorher, was erinnert wor-
„ den wäre; man findet auch nicht, daß
„ das Exempel der Chur-Maynziſchen Re-
„ gierung mit Beſtand angeführet werden
„ könne, weilen ſonder Zweifel von Chur-
„ Trieriſcher Seiten die von Maynz em-
„ pfangende Titulatur reciprociret werden
„ wird, mithin man ſich hierinnen auf
„ beyden Seiten den dermaligen Genium
„ ſeculi gefallen laſſen, und die Titulatur
„ gegen einander erhöhet hat. Wann
„ nun die hochlöbl. Churfürſtliche Regie-
„ rung zu Trier mit der hieſigen eine glei-
„ che Abänderung zu thun belieben und
„ derſelben, in Anſehung ſich allezeit Per-
„ ſonen von adelichem Herkommen dabey
„ befinden, auf nachfolgende Art antwor-
„ ten wolle:

„ Unſern freundlichen Gruß und Dienſt
„ zuvor. Wohlgebohrne, Hoch-Edelge-
„ bohrne und Hochgelahrte, Hoch- und
„ vielgeehrte Herren.

„ In Contextu: Unſern Hoch- und viel-
„ geehrten Herren.

„ In Subſcriptione: Freund- und dienſt-
„ willige.

„ In Inſcriptione: Denen Wohlgebohr-
„ nen, Hoch-Edelgebohrnen und Hoch-
„ gelahrten, Fürſtlich - - Geheimden-
„ Regierungs-Canzley-Directori und
„ Räthen, Unſern Hoch- und vielgeehr-
„ ten Herren.
„ So iſt man dagegen diſſeits bereit, wohl-
„ gedachter Churfürſtlicher Regierung in
„ Conformität ihrer eigenen Unterſchrifft
„ in nachfolgenden Terminis zuzuſchrei-
„ ben:
„ Unſern freundlichen Gruß und Dienſt
„ zuvor, Hochwürdig- Hoch- und
„ Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne
„ und Hochgelahrte, Hochgeehrteſte
„ Herren.
„ In Contextu: Unſern Hochgeehrteſten
„ Herren.
„ In Subſcriptione: Dienſtwillige.
„ In Inſcriptione: Denen Hochwürdi-
„ gen, Hoch- und Wohlgebohrnen,
„ Hoch-Edelgebohrnen und Hochge-
„ lahrten, Churfürſtlich-Trieriſchen zur
„ Regierung verordneten Canzlarn, Ge-
„ heimden- und Hof-Räthen.
„ Unſern Hochgeehrteſten Herren.
„ Wie man nun nach dieſem Entwurff be-
„ reits heute zu ſchreiben den Anfang ge-
„ macht; alſo zweifelt man nicht, es wer-
„ de die vorgeſchlagene Abänderung an-
„ genehm und nichts dabey zu erinnern
„ ſeyn, mithin dieſelbe in daſiges Canzley-

„ Titula-

„ Titulatur-Buch, wie in dem hiesigen
„ bereits in der ohngezweifelten Hoffnung
„ der Genehmhaltung geschehen, einge-
„ tragen werden. - - Den 6. Mart.
„ 1743. „

§. 12.

Es dienet auch noch zu Erläuterung dieses Satzes nachfolgendes, gleichfalls ex Originali abschrifftlich genommenes einer Gräflichen Regierung, des Innhalts: Von einer Gräflichen an eine Fürstl. Regierung.

P. P.

„ Unsern Hochgeehrtest- und Hochge-
„ ehrten Herrn ist von selbst bekannt, daß
„ Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Dero
„ und Unser gnädigster Herr, in Betreff
„ der - - an Unsers gnädigsten Herrn
„ Hochgräfliche Excellentz unter dem 28sten
„ passato ein Schreiben erlassen, worin-
„ nen die eigene Fürstliche Titulatur prä-
„ mittirt gewesen. Wie nun aber von an-
„ dern Alt-Fürstlichen Häusern, auch von
„ regierenden Reichs-Fürsten in Dero
„ anhero erlassenden Schreiben dergleichen
„ nicht zu geschehen pfleget und dahero
„ vermuthlich dieses ohne Serenissimi
„ Vorwissen und Befehl bey der Canzley
„ im mundiren eingeflossen seyn mag;
„ Also haben Unsere Hochgeehrtist- und
„ Hochgeehrte Herrn Wir hiedurch ersu-
„ chen wollen, die Verfügung bey der
„ Canzley zu thun, daß die Vorausse-

„ tzung

„ tzung der Fürſtlichen Titulatur vor das
„ künfftige unterlaſſen und die zu einem
„ ſo heilſamen Endzweck abzielende
„ Correſpondentz nicht unterbrochen
„ werden möchte, die Wir übrigens
„ unter göttlicher Gnaden = Empfehlung
„ allſtets verharren

„ Unſerer Hochgeehrtiſt = und Hoch=
„ geehrten Herrn

* * den 26. Aug. 1747.

dienſtwillige
„ Zur Hochgräflich - - Re=
„ gierung verordnete Di-
„ rector und Räthe.(*)

§. 13.

Ahndung durch Bedrohung reciprocirlicher Unanſtändigkeit.

Eine anderweite Art der Ahndung iſt, wann man das fehlerhafft= oder unanſtändig ſchreibende Collegium bedrohet, daß man,

(*) Es iſt zwar hier der Pluralis geſetzt, übrigens aber bekannt, daß die Regierung dieſes mit ſeinen Fürſtlich = Gräflich = und Stättiſchen Herrn Nachbarn in allerhand dergleichen und anderen dieſes Gewichts Streitigkeiten verfangenen Herrns damahlen nur einem Director und einem Rath, ja einige Zeit das gantze Collegium gar nur aus einer einigen Perſon beſtanden habe, welches alſo zu Erläuterung der Frage: In wie ferne auch einer die Jura eines gantzen von ihm repräſentirenden Collegii ſich anzumaſſen fähig ſeye? dienen kan.

man, im Fall keine Abänderung in denen bemerckten Stellen erfolgte, fürohin auf eben dieſen Fuß an daſſelbe ſchreiben, oder, wo es um Titulaturen zu thun, ihme künfftig eben ſo geringe, oder doch ſchlechtere Titul, als ſonſten, geben würde. Die würckliche Erfüllung dieſer Drohungen aber gehört ſo dann zu den Repreſſalien.

§. 14.

Ein Exempel hievon gibt nachſtehendes authentiques Nach-Schreiben einer Fürſtlichen Regierung an die Chur-Maynziſche Regierung: Exempel von einer Fürſtl. und der Chur-Maynziſchen Regierung.

P. P.

„Mögen Unſern Hochgeehrteſten Herrn
„ Wir nicht verhalten, was Maſſen die
„ Formalien, in welchen Dero ſo eben be-
„ antwortetes Schreiben an Uns abgegan-
„ gen, Uns nicht wenig befremdet, in-
„ dem daſſelbe anderſt nicht verfaſſet, als
„ ob Unſern Hochgeehrteſten Herrn Wir
„ ſubordinirt wären und von denenſelben
„ Befehl zu empfangen hätten. Wir hät-
„ ten geglaubt, daß Unſern Hochgeehrte-
„ ſten Herrn in Unſern Zuſchreiben Wir
„ eine ſolche Titulatur beygelegt, welche
„ dem dermahligen genio Seculi, ſo in
„ dergleicheu äuſſerlichen Ehr-Bezeugun-
„ gen allein Ziel und Maaß gibt, voll-
„ kommen gemäß iſt und Uns dahero al-
„lerdings

„ lerdings eines gleichmäßigen Tracta-
„ ments, wenigſtens nach der Verhält-
„ niß, ſo beyde Corpora gegen einander
„ haben, nichts weniger aber dieſes verſe-
„ hen, daß man Uns in dem Zuſchreiben
„ Ihrzen und eine dermaſſen geringächt-
„ liche Begegnung thun würde, welche,
„ wann man auch ein gantzes Jahrhun-
„ dert zurückgehen wollte, kaum gegen
„ ſubordinirte, niemahlen aber gegen ei-
„ nes aus einem der älteſten Teutſchen
„ Häuſer entſproſſenen Reichs-Fürſtens
„ wohl hergebrachte und unter niemand,
„ als unter demſelben ſtehende Regierung
„ gebräuchlich geweſen. Wir räumen
„ gerne ein, daß wegen der Curialien kei-
„ ne Teutſche Geſetze vorhanden, aus
„ welchen Wir dieſe oder eine andere vor-
„ geſchriebene Begegnung von Unſern
„ Hochgeehrteſten Herrn pleno Jure prä-
„ tendiren können, dieſelbe aber werden
„ Uns hinwiederum zugeben, daß Sie
„ ebenfalls kein Geſetz vor ſich haben, nach
„ welchem Wir Ihnen diejenige Curialia
„ zu geben ſchuldig ſind, ſo Wir Ihnen
„ nach der dermahligen Art zu leben bey-
„ gelegt haben. Da nun alles hinc in-
„ de auf den Umgangs-Gebrauch und
„ die denſelben einführende Zeitwechslun-
„ gen, welche in nichts mehr, als denen
„ Titulaturen ſich verändert haben, an-
„ kommt, ſo bedüncket Uns, daß eine

„ Höf-

„ Höflichkeit der andern werth seye (*)
„ und diejenige Titulatur, so Wir Un-
„ sern Hochgeehrtesten Herrn schon etliche
„ mahl gegeben und noch jetzo beybehalten
„ haben, eine billigere Erwiederung wohl
„ verdiene, welches Wir um so weniger
„ unberührt lassen mögen, als nicht Un-
„ sere Privat-Sache, sonders Unsers gnä-
„ digsten Fürsten und Herrns Respect dar-
„ unter versiret, welche in alle Wege be-
„ rechtiget, vor Ihr so wohl mit adeli-
„ chen als gelehrten Räthen besetztes Re-
„ gierungs-Collegium eine bessere Titu-
„ latur zu begehren, wannenhero Wir
„ auch nicht zweiflen wollen, daß Unsere
„ Hochgeehrteste Herrn Uns in Zukunfft
„ dieselbe wiederfahren lassen, oder aber
„ nicht übel vermercken werden, wann
„ Wir,

(*) Von Seiten der Chur-Maynzischen Regierung muß man in diesem Punct andere Principia haben, indeme die Klagen über dieses ohnanständige Ihrzen noch geraume Jahre fortgedauret, bis selbige endlich durch Privat-Vorstellungen gehoben worden sind, wiewohlen sich dannoch nachhero zugetragen, daß, wann gleich der Concipist der Schreiben in dem Contert Dieselbe gesetzet hatte, von unverständigen Cancellisten bey dem aus dem Titulatur-Buch beyzufügenden Schluß-Compliment das: Euch ungeschickter Weise wiederholet und damit zu neuen Beschwerden Anlaß gegeben worden.

„ Wir, um nicht die Nachbarliche Vor-
„ kommenheiten und gegen einander zu
„ thun habende Communicationes gantz
„ zu unterbrechen, den disseitigen nach
„ dem jetzigen Welt-Gebrauch an-
„ gefangenen *Stylum* wiederum abän-
„ dern und Uns in Unsern künfftig-
„ gen Schreiben keine andere Titula-
„ tur bedienen und zurück geben wer-
„ den, als welche mit der empfan-
„ genden übereinstimme und, in Ab-
„ sicht auf dieselbe dem Ansehen eines von
„ einem alten Reichs-Fürsten angeordne-
„ ten und in desselben Namen die vorfal-
„ lende Geschäffte expedirenden Collegii
„ nicht verkleinerlich erachtet werden möge,
„ womit Wir verharren ut in Literis - -
„ den 16. Dec. 1743. „

§. 15.

Und würcklicher Abbrechung des Brief-Wechsels.

Helffen diese Grade nichts, so bricht man die Correspondentz gar ab.

§. 16.

Durch Klagen bey dem Herrn, über ein Collegium.

Wann die Vorstellungen, die ein Collegium dem andern gethan hat, nichts verfangen, bringet solches so dann die Sache an seinen Herrn, welcher sich so dann seiner Räthe und Diener selbst annimmt, welches wieder auf gedoppelte Weise geschehen kan, wann er entweder sich bey dem andern Herrn immediate beschweret.

§. 17

§. 17.

Welchergestalten Sachsen-Weimar sich gegen Schwartzburg-Arnstadt seines Ober-Consistorii angenommen und die ihme beygelegte mangelhaffte Titulatur geahndet habe, ist bereits oben vorgekommen. (Exempel von Sachsen und Schwartzburg.)

§. 18.

Dieses findet auch bey einer Person statt, welche die Stelle eines gantzen Collegii vertritt und die Gerechtsame desselben geniesset; z. E. von einem einzelm Beamten. und einzele Personen.

§. 19.

Von dieser Art ist das Ahndungs-Schreiben, welches König Friedrich I. in Preussen an die Grafen zu Stollberg den 27. Jan. 1710. in folgenden Terminis erlassen: Exempel von Preussen und Stolberg.

„ **Friedrich**, König in Preussen ꝛc.

„ Unsern ꝛc. Es ist uns bey nächster „ Post von Unserer Hohensteinischen Re„ gierung berichtet worden, was Gestalt „ einer, Namens Johann Hermann Trie„ seberg, Euer Amtmann zur Neustadt, „ sich freventlich angemasset, ein Schreiben „ de dato: Amt Hohenstein (dergleichen „ bewohnter Ort dieses Namens in dem „ gantzen Amt Neustadt nicht befindlich „ ist) durch eine ridicule Affectation vom „ 20. Dec. a. p. unter einem falschen Cou„ vert, durch Hintergehung eines Laquayen „ Unsers Hof-Raths Krug von Nidda, „ aus Walckenrieth dermassen nach Ellrich,

„ auch nacher Bleichenrode an das Steuer-
„ Directorium Unſerer Grafſchafft Ho-
„ henſtein, zu practiciren, daß nicht allein
„ der Titul Unſerer Grafſchafft Hohenſtein
„ darinn ausgelaſſen, ſondern er ſich auch
„ temerarie angemaſſet, wider dasjenige,
„ ſo Wir mit der Stadt Nordhauſen - -
„ vorgenommen, - - zu proteſtiren, - -
„ und Eurem Amt Neuſtadt quævis
„ competentia, dergleichen weder Ihr,
„ noch Eure Vorfahren jemals gehabt, - -
„ anmaßlich zu reſerviren, nebſt andern
„ angefügten Bedrohungen von Mißver-
„ ſtanden zwiſchen Uns und des Churfür-
„ ſten zu Braunſchweig-Lüneburg Durchl.
„ die er durch ſeine Denunciation zu er-
„ wecken minitiret, dabey aber in ſeinem
„ gantz unbeſonnenen Schreiben an den
„ Tag leget, daß er der Mann gar nicht ſey,
„ der ſich in die zwiſchen Uns und der
„ Stadt Nordhauſen obſchwebende, auch
„ gar an die Kayſerl. Majeſtät und den
„ Reichs-Hof-Rath gebrachte und zur
„ Commißion verwieſene Sache zu meli-
„ ren - - habe. Wann Ihr nun leicht
„ erachten könnet, daß Wir dieſen Frevel
„ eines, ſeinem Zuſtande nach bekannten,
„ Privati, nachdem er ohne jemandes
„ Vollmacht zu accuſiren, noch vorzuzei-
„ gen, ſich judicialiter zu melden anmaſ-
„ ſet, Uns die von Reichs-wegen ſo theuer
„ und koſtbar erworbene und von Kayſer-

„ licher

„ licher Majestät specialiter ratificirte und
„ confirmirte, auch von Euch selbst Uns
„ zugestandene Titulatur und Jura Unserer
„ Grafschafft Hohenstein zu disputiren
„ und gar unfundirte Collisiones, oder
„ Ombrage, wie er es, seiner Art nach,
„ nennet, zwischen Uns und obgedachtem
„ Churfürsten böslich zu machen, sich
„ bedrohentlich anmasset, ohne Ahndung
„ nicht können paßiren lassen, wobey Ihr
„ selbsten mit ins Spiel gerathen dürfftet;
„ Als gesinnen Wir an Euch in Gnaden,
„ jedoch ernstlich, daß ihr diesen Freveler,
„ seiner angemaßten Bosheit und Practi-
„ quen halber, nachdrücklich ohne Verzug
„ zu Unserer Satisfaction bestraffet, und
„ Uns davon förderſamst Nachricht gebet,
„ damit Wir es auf andere Weise zu su-
„ keine Anleitung haben mögen. Und
„ Wir seynd ꝛc. Cölln an der Spree den
„ 27. Jan. 1710.

„ Friederich.

„ G. v. Wartenberg. „

Die Herren Grafen entschuldigten sich aber gegen den König, daß ihnen von der gantzen Sache nichts bewußt gewesen, sondern der Amtmann hierinn unmittelbar unter Chur-Braunschweig stünde, auch, laut seiner Verantwortung, diese Protestation auf dortigen Befehl unternommen hätte.

§. 20.

Ahndung durch Schreiben von dem Herrn an das Collegium.

Ein Herr läßt auch in solchen Fällen an das beleidigende Collegium in seinem eigenen Namen schreiben.

§. 21.

Exempel von Sachsen und Schwartzburg.

So lautet es in einem von Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar an die Schwartzburgische Regierung zu Arnstadt den 22. Jun. 1711. erlassenen Rescript (*): „Wir haben verlesen hören, was ihr wegen der neuen Schloßwache zu Arnstadt -- vermeyntlich eingewendet; gleichwie Wir Uns nun die Bestraffung der ungebührlichen und exorbitanten Schreib-Art vorbehalten haben wollen; Also ꝛc.„

§. 22.

Verbot, keine Schreiben mehr anzunehmen.

Es wird auch wohl an das Collegium &c. der Befehl gegeben, keine dergleichen Schreiben mehr anzunehmen und, pro re nata, selbige zurück zu senden.

§. 23.

Exempel von Braunschweig.

Diesen Satz erläutert folgendes Herzoglich-Braunschweigisches Decret: „Demnach Uns, Georg Wilhelm, von GOttes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, vorkommen, was Gestalt die Königlich-Preußische Regierung zu „Min-

(*) v. *Deductio Juris & Facti* in Sachen: Sachsen-Weimar *contra* Schwartzburg-Arnstadt *de An.* 1712. Beyl. *Uu.* 10. *p.* 185.

„ Minden ein von Seiner Königlichen Ma-
„ jestät ausgelassenes gedrucktes Patent,
„ einen an statt der Lehen-Pferde bey je-
„ tzigen gefährlichen Kriegs-Läufften ver-
„ langenden Geld-Beytrag betreffend,
„ denen in Unsern Landen gesessenen Min-
„ dischen Adelichen Lehen-Leuten **durch**
„ **ein Neben-Schreiben**, worinnen zu-
„ gleich die in unsern Landen und Terri-
„ torio besitzende Mindische Lehen-Güter
„ ordentlich taxiret worden, ohne einiges
„ Unser oder Unserer Regierung Ersuchen
„ durch einen Canzley-Boten immedia-
„ te insinuiren lassen: Und dann solches
„ eine bißhero gantz ungewöhnliche Sa-
„ che, welche auf anders nichts, als eine
„ Colligirung der in Unsern Landen und
„ Territorio belegener Mindischen Lehen-
„ Güter abzielet, dergleichen aber so we-
„ nig, als auch die Immediat-Insinua-
„ tion in Unsern Landen Auswärtigen ge-
„ stattet werden mag; So ergehet an alle
„ und jede in Unsern Landen gesessene be-
„ güterte Mindische Vasallen, wie auch
„ diejenige, so ex alio capite von Min-
„ dischen Lehen-Gütern etwas im Besitz
„ und Genoß haben, unser ernstlicher Be-
„ fehl, daß sie bey Vermeidung Unserer
„ Ungnade und willkührlicher Bestraffung
„ zu solchem geforderten Geld-Beytrage
„ weder jetzo noch künfftig sich nicht ver-
„ stehen, noch dergleichen von der Königlich-

„ Preußischen und Chur-Brandenburgi-
„ schen Regierung zu Minden, oder einer
„ andern auswärtigen Obrigkeit, ihnen
„ Befehls-Weise immediate insinuiren-
„ de Schreiben fernerhin annehmen, son-
„ dern dieselbe ab- und zu verfügender or-
„ dentlicher Insinuation durch Unsere Re-
„ gierung verweisen sollen; Sollten aber
„ dergleichen auswärtige Canzley-Boten
„ sich bey verwegernder Annehmung der-
„ gleichen Schreiben trotzig erweisen, soll
„ den nächstgesessenen Beamten oder Ge-
„ richts-Herren davon Nachricht erthei-
„ let werden, damit selbige auf Vorzei-
„ gung dieses Unsers Befehls solche Bo-
„ ten so fort in verwahrlichen Arrest hal-
„ ten und davon an Unsere Regierung zu
„ Unser weitern Verordnung forderſamst
„ berichten. Urkundlich Unsers vorge-
„ druckten Fürstl. Canzley-Secrets.
„ Geben Zelle den 11. Junii 1704.

Georg Wilhelm.

(L.S.)

§. 24.

Zweiffelhaffte Umstände.

Offtmahls finden sich auch Umstände, da keines von beyden Theilen nachgeben will, oder wohl kan, ohne anderweit beschwerliche Folgen nach sich zu ziehen.

§. 25.

§. 25.

Solchen Falls nun geht man von dem Weg der gewöhnlichen Correspondentz ab und sucht andere annehmliche und wenigstens der Haupt-Sache beförderliche Temperamente hervor. Und deren ausserordentliche Mittel.

§. 26.

Will man sich nemlich entweder in keinen langweilig- und verdrießlichen Briefwechsel vertiefen, oder rathen es die Umstände, dergleichen Fehler nicht offentlich zu ahnden, oder hat man Hoffnung, aus personellen Considerationen mehr, als durch Canzley-Schreiben zu erhalten, so wird zuweilen einem und dem andern Ministre eines Hofes, oder dem Chef eines Collegii, oder einem einzeln Rath, welcher bey den Ministres des andern Hofs in gutem Ansehen und Achtung stehet, aufgetragen, dergleichen Fehler zu ahnden; es ist auch nicht ohne, daß durch diese Art zu handeln vielmahlen ohngleich mehr ausgerichtet wird, als vorhero durch alle andere Wege nicht zuwegen gebracht werden können, wie mir davon das Exempel bekannt ist, da ein Fürstlicher Geheimer Rath an einen Churfürstlichen Ministrum die Beschwerden des Collegii, deme er präsidirte, durch ein Privat-Vorstellungs-Schreiben gelangen lassen, auch hiedurch Ahndung durch ein Membrum Collegii.

deren Erledigung in baldem erhalten, da vorhero beederseitige Collegia schon einige Jahre lang vergebens Schreiben gewechselt, ja gar endlich die gantze Correspondentz darüber ins stecken gerathen.

§. 27.

Correspondentz durch dritte.

Mehrmahlen bedienet man sich auch dritter uninteressirter Personen und führet durch dieselbe, bis zu ausgemachter Sache die Correspondentz fort.

Sechstes Capitel.

Von Ahndung der Schreiben gegen und von fremden Privat-Personen und eigenen Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Zusammenhang der Materie. §. 2. Die Bittschreiben. §. 3. Darf nicht ein jeder machen. §. 4. Sie werden geahndet durch Zurückgebung. §. 5. Mit Verweiß. §. 6. Zerrissen. §. 7. Mit einer Drohung. §. 8. Ohne Resolution. §. 9. Durch Remotion ab Actis. §. 10. Anbefohlene Abänderung. §. 11. Und Bemerckung der Fehler. §. 12. In der Resolution selbst. §. 13. Bestraffung des Concipisten. §. 14. An Geld, Gut und Leib. §. 15. Von Schreiben der Land-Stände an ihren Herrn. §. 16. Streit zwischen Land-Ständen und einem nicht regierenden Herrn.

§. 17.

§. 17. Exempel von Mecklenburg. §. 18. Ahndung der Schreiben von Fremden durch Beschwerde bey seiner Obrigkeit. §. 19. Exempel von einer Gräflichen Regierung. §. 20. Reelle Ahndung. §. 21. Exempel von dem v. Kielmannsegg. §. 22. Verbrennung durch den Hencker. §. 23. Exempel von Hamburg und dem v. Marenholtz. §. 24. Von Ahndung der Schreiben an Privat-Personen. §. 25. Durch Nicht-Annehmung. §. 26. Zurücksendung unter einem Couvert. (§. 27. Ex. von Worms.) §. 28. Durch Notarien und Zeugen. §. 29. Exempel von Cornberg. §. 30. Von Repressalien fremder Characterisirter Privat-Personen. §. 31. Exempel von Schweden und Zamoiscio.

§. 1.

Grosse Herren empfangen nicht nur von andern ihres gleichen und von Collegiis anderer Herren Schreiben, sondern sie bekommen und erlassen auch dergleichen von und an auswärtige Privat-Personen (*), noch häufiger aber sind die Bittschreiben ihrer eigenen, wie auch fremder Unterthanen; dahero auch dieser Punct annoch berührt werden muß. Zusammenhang der Materie.

(*) Unter Privat-Personen verstehe ich in gegenwärtigem Betracht alle, so keine Regenten sind, sie mögen übrigens einen Character oder Stand haben, welchen sie wollen.

§. 2.

Die Bitt-Schreiben.

Was die Bitt-Schreiben anlangt, welche entweder von Fremden oder eigenen Unterthanen einem Herrn oder dessen nachgesetzten Collegiis übergeben werden, so gehöret zwar die Materie von solcher Art Schreiben, welche den Namen der Suppliquen oder Memorialien führen, eigentlich nicht hieher, sondern, nebst den übrigen Judicial-Schrifften, in eine besondere Abhandlung. Weilen aber dieselbe doch in der That nichts anders sind, als solche Schreiben, welche von einem ungleich geringern an einen ungleich höhern erlassen werden; so will ich nur kürtzlich von der Art wie deren befindende Mängel geahndet werden, einiges melden.

Uberhaupt erfordern Schuldigkeit, Ordnung und Klugheit, daß die Schreib-Art an einen solchen, der dem Schreibenden zu befehlen hat, ehrerbietig und Gesetzmäßig, hiernächst die äussere Form dem Stand und der Würde des Obern gemäß seye und zwar nicht nur so, wie einer nach eigenem Gutdüncken dieselbe richtig zu seyn erachten möchte, sondern wie der Befehl eines Herrn und das Herkommen hierinnen die Regel vorschreiben.

Da auch ein Collegium seinen Herrn selbst repräsentirt, über dieses manche Bitt-Schreiben nur an den Herrn selbst, an andern Orten aber, wann auch ein nach-

nachgesetztes Collegium die Sache schliesset, doch in der Uberschrifft ꝛc. an den Herrn addreßirt werden dürffen, so finden auch so in einem als dem andern Fall gleiche Grade der Ahndung statt.

§. 3.

Um allen Unordnungen, welche aus der allzugrossen Ungleichheit des Styls und aus Unwissenheit der Handlungs-Weise bey Canzleyen unvermeidlich entspringen würden, desto besser vorzukommen, ist dannenhero heilsamlich verordnet, daß dergleichen Bitt-Schreiben entweder von denen zu andern gerichtlichen Handlungen bestellten Sachwaltern verfertiget, oder doch, wo einer ja seine Nothdurfft selbst vorbringen will, von denselben revidirt und unterschrieben werden müssen. An manchen Orten hingegen ist auch dieses nicht, sondern ein jeder darff sein Anliegen so gut, als er selbsten kan, zu Papier und vorbringen. Darf nicht ein jeder machen.

§. 4.

Unanständige und Respects-widrige Ausdrücke werden in einem Bittschreiben durchaus nicht gestattet und gegen den Schreibenden auf folgende Weise geahndet: sie werden geahndet durch Zurückgebung.

1. Durch Zurückgebung des so beschaffenen Exhibiti.

§. 5.

§. 5.

mit Verweiß, 2. Durch einen dem zurückgebenden Exhibito oder Schreiben angehängten Verweiß, es mag nun derselbe schrifftlich, oder mündlich geschehen.

§. 6.

zerreissen, 3. Durch Zurückgebung des zerrissenen Memorials, welches entweder schon vorher geschehen, oder bey der Zurückgebung erst im Angesicht des Schuldigen geschiehet.

§. 7.

mit einer Drohung. 4. Durch beygefügte Drohung.

§. 8.

Ohne Resolution, 5. Wann dasselbe zwar angenommen, aber keine resp. Resolution oder Antwort darauf ertheilet wird.

§. 9.

durch Remotion ab Actis. 6. Oder eine solche Schrifft wird, woferne sie z. E. bereits präsentirt und in das Protocoll eingetragen worden, ab Actis wiederum removirt.

§. 10.

anbefohlene Abänderung, 8. Oder es wird dem Schreibenden zugleich angedeutet, daß, wann er vorher seine Bittschrifft von denen darinn enthaltenen Fehlern oder unanständigen Ausdrücken reinigen würde, alsdann Resolution erfolgen solle.

§. 11.

§. 11.

8. Solchen Falls pflegen auch wohl die ärgerliche Ausdrücke besonders unter- oder durchstrichen zu werden. und Bemerckung der Fehler,

§. 12.

9. Oder es wird der ertheilenden resp. Antwort oder Resolution eine Stelle mit angehängt und darinn das nöthig befindende erinnert und geahndet. in der Resolution selbst.

§. 13.

10. Oder dem Supplicanten wird anbefohlen, den Concipisten anzuzeigen und dieser so dann, nach Befinden, mit der gewöhnlichen oder einer ausserordentlichen Straffe z. E. Suspension der licentiæ practicandi &c. angesehen. Bestraffung des Concipisten,

§. 14.

11. Durch würckliche Straffe an Geld, oder, befindenden Umständen nach, an Leib, Haab und Gut. an Geld, Gut und Leib.

§. 15.

Wann Land-Stände an ihren Landes-Herrn Bitt- und andere Vorstell-Beschwerungs-Schreiben überreichen, welche nicht nach dem Geschmack des Hofs eingerichtet oder sonst etwa mit grossen Buchstaben geschrieben sind, geschiehet es nicht selten, daß denenselben anbefohlen wird, den groben Concipisten anzuzeigen; gegen welchen es dann, nach Bewandtniß der Sache, worauf es ankommt, der Person, der mehr oder weniger despotischen Von Schreiben der Land-Stände an ihren Herrn.

schen Handlungs-Weise eines Hofs ꝛc. verschiedentlich vi, auch wohl precario geahndet wird. Da man nun, nach der Weltkündigen Erfahrung, je zuweilen auch etwas als Respects-widrig rüget, das doch in der That die lauterste und nackende Wahrheit ist, dieselbe aber nur noch bey Dichtern, Mahlern und Kupfer-Stechern, heut zu Tage offentlich geduldet wird; so muß einer, der Wahrheiten zu grossen Herrn und nach Hofe bringen will, sich vor erst des weltklugen **Hagedorns** Regel wohl einprägen:

Der Wahrheit (Lehren) Krafft und Werth beruht
Nur auf der Kunst, sie vorzutragen;

widrigen Falls er die Vergeltung, Wahrheit geschrieben zu haben, nicht hier auf der Welt, sondern erst in dem Lohn der Ewigkeiten suchen darf.

§. 16.

Streit zwischen Land-Ständen und einem nicht regierenden Herrn.

Die Art, wie in dem Fall eines von beyden Seiten unanständig erachteten Brief-Wechsels zwischen einem nicht regierenden Herrn und Land-Ständen verfahren worden erhellet einiger Massen aus dem, was zwischen dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen und dortigen Land-Ständen vorgefallen. Dieser sich damahls in Holland aufhaltende Herr liesse in einem sub dato 15. Nov. 1720. gefaßten *Rescript* denen Land-Ständen ein Charitativ ansinnen: die Land-Stände antworteten

teten aber hierauf (*) sub d. 12. Dec.
„ Euer Hochfürstl. Durchl. mögen wir auf
„ dasjenige, was dieselbe aus Amsterdam
„ unterm 15den passato an uns, wegen
„ eines der hiesigen Landschafft gnädigst
„ angesonnenen Charitativs gnädigst ge-
„ langen lassen, in geziemendem Respect
„ nicht bergen, daß wir unsers geringen
„ Orts zuförderst wohl wünschen mögen,
„ es wäre Dero Desiderium auf die Art,
„ wie Euer Hochfl. Durchl. hiebevor sich
„ gnädigst gefallen lassen, uns zu vernehmen
„ gegeben worden, weilen ohne specialen
„ gnädigsten Vorbewust unsers regieren-
„ den gnädigsten Landes-Fürsten und
„ Herrns Hochfürstl. Durchl. etwas in
„ forma Rescripti anzunehmen, uns kei-
„ neswegs geziemen will ꝛc. „

Der Herzog bekam von der abschlägigen Antwort Nachricht, befahl demnach seinem Stallmeister Löwel, das Schreiben ohneröffnet zurück zu geben, worüber die Land-Stände in einem anderweiten Schreiben sich folgendergestalt vernehmen liessen:
„ Euer Hochfürstl. Durchl. mögen wir hie-
„ durch in Unterthänigkeit nicht verhalten,
„ was gestalt uns jüngsthin von Dero
„ Stallmeister, Herrn Löwel, hinterbracht
„ worden, daß ihme der gnädigste Befehl
„ zukom-

(*) vid. Meinungen *contra* Meinungen, den Landes-*Principat* betr. 1721. Bepl. Q.

„ zukommen, die beym letztern gnädigst an-
„ geordnet gewesenen engern Land-Tag, we-
„ gen eines von Ew. Hochfürstl. Durchl.
„ damals an E. getreue Landschafft gná-
„ digst verlangten Charitativs gehorsamst
„ abgelassene Antwort unerbrochen wieder
„ zurück zu geben, indeme solche keineswe-
„ ges so eingerichtet wäre, als Ew. Hochfl.
„ Durchl. wohl zu uns das besondere gná-
„ digste Vertrauen getragen; Dieselbe
„ wollten aber jedoch aus verschiedenen von
„ jetztgemeldtem Herrn Stallmeister zu-
„ gleich angeführten Motiven (welche an-
„ hero zu wiederholen und zu beantworten
„ wir aus unterthänigstem Respect gegen
„ Ew. Hochfürstl. Durchl. dermalen An-
„ stand nehmen) der Hoffnung leben, man
„ würde sich eines bessern besinnen, mithin
„ Ihnen darunter nicht entstehen. Nach-
„ dem wir nun nicht unbillig zu zweifeln
„ haben, ob Ew. Hochfl. Durchl. der wahre
„ Innhalt nurgedachter Landschafftlichen
„ Antwort bekannt gemacht worden, da
„ solche dem Herrn von Löwel unbewust,
„ und er das Schreiben, seinem eigenen
„ Bericht nach, aus dieser Ursach bey sich
„ behalten, weilen er vernommen, daß dar-
„ innen das gnädigst verlangte Charitativ-
„ Subsidium gäntzlich depreciret worden,
„ und solcherhalben bey Deroselben keine
„ Verdrieslichkeit erwecken wollen. So
„ werden Ew. Hochfl. Durchl. gnädigst er-

„ lauben,

„ lauben, daß wir mehrerwehnte Land-
„ schafftliche Antwort hierbey in geziemen-
„ den Respect übersenden, zu Dero er-
„ leuchteten Gemüthe der gehorsamsten Zu-
„ versicht lebende, es werden Dieselbe gnä-
„ digst geruhen, dieses Schreiben wenig-
„ stens zu erbrechen, und die in selbigem
„ enthaltene gehorsamste Repräsentation
„ selbsten anzusehen, auch darauf in hohen
„ Gnaden zu überlegen, ob bey dergleichen
„ Umständen einer getreuen Landschafft wei-
„ ters hierunter zuzusetzen seyn möchte.„

§. 17.

Nur einen Fall aus denen Exempel-reichen Mecklenburgischen Geschichten anzuführen, meldete der Engere Ausschuß in einem Memorial an den Herzog Carl Leopold sub dato Ratzeburg den 11. Junii 1718. (*) „ Dannenhero wir denn noch- Exempel von Mecklenburg.
„ mal in unterthänigster Submißion hie-
„ durch in Ritter- und Landschafft Namen
„ **die Prorogation des Land-Tags**
„ **ausbitten müssen**; wann sie 1) aus
„ denen ergangenen Hochfürstl. Ausschrei-
„ bungen selbst wahrnehmen müssen, daß
„ schon dadurch wider alle bisherige Lan-
„ des Observanz eine so merckliche Tren-
„ nung und Unterscheid unter denen von
„ der Ritterschafft offentlich gemacht wor-
„ den,

(*) In den *Electis Jur. publ. T. XV. p. 151.*

„ den, daß man bey solcher Zusammentret-
„ tung wohl unmöglich gemeinsame Be-
„ rathschlagungen, weniger noch einstim-
„ mige Consilia, zu hoffen haben kan; in-
„ dem einige von der Ritterschafft die Hoch-
„ fürstliche Ausschreiben annoch mit denen
„ gewöhnlichen gnädigen Expreßionen von:
„ **Lieber Getreuer**, bis hieher beständig
„ observirter Massen, unter dem Hofürst-
„ lichen Innsiegel verschlossen, denen übri-
„ gen aber dieselbe mit gäntzlicher Auslas-
„ sung derer gewöhnlichen besagten gnädi-
„ gen Expreßionen sowohl in Rubro als
„ Nigro, obgleich solche sonst bis diese
„ Stunde auch an den Infimum ex plebe
„ in denen Fürstlichen Mandatis inserirt
„ werden, (als wären diese Ritterschafftli-
„ che Personen derselbigen gantz unwürdig)
„ wie auch nur in forma-Patenti zugefer-
„ tiget, und solchergestalt die von dem
„ Hochfürstlichen gedruckten Edict vom
„ 27. Apr. a. c. angedrohete höchst-nach-
„ theilige Separation und Trennung derer
„ vermeyntlich Guten von den unvermeynt-
„ lich Bösen sattsam zu erkennen gegeben
„ worden. „

Ahndung der Schreiben von Fremden durch Beschwerde bey seiner Obrigkeit.

§. 18.

Wann es einen Fremden, nicht unter dem Gerichts-Zwang des Herrn, an welchen geschrieben worden, befindlichen betrifft, ahndet man es mittelst Beschwerung seiner Obrigkeit und verlangender Genugthuung,

oder

oder von selbst, nach Beschaffenheit des Vergehens daraus nothwendig fliessender Bestraffung; derer zum Theil auch hier einschlagenden vorerzehlten Arten der Ahndung nicht zu gedencken.

§. 19.

Ein solcher Fall hat sich noch erst vor wenigen Jahren bey einer gewissen Gräflichen Regierung zugetragen: Ein Husaren-Rittmeister, Mylius, welcher unter dem Menzelischen Corps gedient hatte, und dabey ein Mann von erstaunlicher Belesenheit war, deme das Latein nebst den genauesten Allegatis Auctorum, (ohnerachtet er keine Bücher bey sich führte,) sehr geläuffig war, bekam bey seinem Aufenthalt zu G. einen Processs vor der Regierung puncto locati conducti. Dieser lieff nicht nach seinem Sinn, dahero schmälte er greulich in Schrifften, gienge endlich nach Erfurt, und schrieb von da aus an die Herren Grafen: Es wäre in -- eine Spitzbuben-Bande, die sich Gräflich -- Regierung nennte, der sie Einhalt thun möchten, und zog auf die Regierung in einer sehr langen Deduction entsetzlich los. Der Herr Statthalter liferte ihn ad requisitionem aus, ohnerachtet die Kayserliche Officiers fast einen Tumult deswegen angefangen hätten. Bey der Inquisition machte er wunderliche Touren, und schimpffte auf die Herren selbst. Endlich hat ihm die Juristen-Facultät zu Göttingen

Exempel von einer Gräflichen Regierung.

zehen Jahr Zuchthaus-Straffe zuerkannt. Sein unruhiger Geist konnte sich in diesem gedoppelten Behältniß nicht länger behelffen, dahero er nach Verlauf des ersten Jahrs verstorben und ein abermahliges Exempel von der nothwendigen Mäßigung im Reden und Schreiben hinterlassen hat.

§. 20.

Reelle Ahndung. Ferner wartet man auch Zeit und Gelegenheit ab und ahndet es so dann an der Person des Schreibenden auf eine selbst nöthig befindende reele Weise.

§. 21.

Exempel von dem von Kielmannsegg. Ein Exempel hievon findet sich in unten allegirter Schrifft (*), da gemercket wird: „ Dabeneben pflegte der Prælident fleißige „ Privat-Correspondentz mit einigen sei„ nen hier und da wohnenden Creaturen, -- „ die Original-Briefe hiervon sind in Ih„ rer Königl. Maj. Händen und voller so „ abscheulichen Injurien und greulichen „ Schmähungen wider Ihro Kön. Maj. „ hohe Person, daß ein ehrbarer Christ „ sich entsehen sollte, von dem Groß-Türcken

(*) Sendschreiben eines Dännemärckischen von Adel an seinen guten Freund in Teutschland, des Fürstl. Schleßwig-Holstein-Gottorfischen Regierungs-Präsidenten, Joh. Ad. Kielmanns von Kielmannsegg -- gefängliche Hafft betr. 1676. 4. p. 18.

„ cken oder Tartar = Cham also zu schrei=
„ ben. „ Das Ressentiment des Königs bestunde darinn, daß er diesen Mann aufheben und gefänglich hinsetzen liesse.

§. 22.

Wann auch in ein Schreiben oder dessen Beylagen solche ehrenrührige Stellen einfliessen, welche durch die vorgemeldete Arten nicht hinlänglich geahndet werden können, wann zumahlen das Publicum davon Nachricht bekommen hat; oder der Concipist des Schreibens unter fremder Hoheit stehet, oder die Sache als criminell angesehen wird, so läßt man auch wohl eine so gestalte Schrifft durch des Henckers Hand offentlich verbrennen; und ist hiebey einerley: ob das Schreiben an den dadurch beleidigten unmittelbar oder an einen dritten abgelassen worden. Verbrennung durch den Hencker.

§. 23.

Ein dergleichen Fall hat sich An. 1686. in der Stadt Hamburg zugetragen, wovon die Umstände in folgendem an Kayser Leopolden von der Stadt erlassenen Schreiben d. d. 27. Febr. 1686. umständlich angegeben werden: „ Ew. Kayſ. Maj. „ mögen Wir hiemit in allerunterthänig= „ ster Reverentz nicht bergen, was Gestalt „ wir von unsern an Euer Kayſ. Majest. Exempel von Hamburg und dem von Marenholtz.

„ Hofstatt sich jetzo befindenden Abgeord-
„ neten - - benachrichtiget sind, daß, ob-
„ wohl daselbst sie, ohne üppigen Ruhm
„ zu melden, sich dergestalten unverweis-
„ lich bezeugt, daß niemand zu einiger
„ Offension Anlaß oder Ursache sie gege-
„ ben, dannoch in neulichster Zeit gantz
„ befremdlich hätten erfahren müssen, was
„ Massen der Braunschweig-Lüneburg.
„ Zellische Abgesandte, Baron von Ma-
„ renholtz, frevelmüthig unternommen hät-
„ te, des einen Deroselben, nemlich Jo-
„ hann Dieterichs Schafshausens, Do-
„ ctoris, Person, Conduite und Ne-
„ gotiation, in einem an Ew. Kayserl.
„ Majest. hochpreißlichen Reichs-Hof-
„ Rath öffentlich übergebenen Memorial,
„ abscheulicher Weise zu calumniren und
„ anzuzapffen, davon auch einige, sive
„ veras sive falsas copias, als Extract-
„ Schreiben aus Hamburg anzufügen,
„ um nicht allein Ew. Kayserl. Majest. al-
„ lerhöchstschätzbare Gnade gegen diese gu-
„ te Stadt zu verhindern, sondern auch
„ gar Dero Indignation mehr und mehr
„ zu erwerben, ihnen, unsern Abgeord-
„ neten, anbey den Accels bey Ew.
„ Kayserl. Majest. höchst-respectirenden
„ Ministris abzuschneiden und also den
„ guten Succes ihrer treuen Negotiation
„ nach aller Möglichkeit zu hemmen.
„ Gleichwie nun an sich offenbar ist, daß

„ ein

„ ein solches nicht anderst, denn aus gar
„ boshafftem Fürsatz müsse geschehen seyn,
„ dannenhero auch uns, als die so wohl
„ unter der angegriffenen Person unsers
„ Abgeordneten, als auch diese Stadt
„ durch so unwahre als scandalose Con-
„ tenta der Beylags-Weise angeführten
„ Schreibens-Extracte, hefftig injuriret
„ worden, schmertzlich zu Gemüthe ge-
„ stiegen, Gestalt deßwegen competentia
„ zu gehöriger Zeit und Ort reserviren;
„ So haben auch keinen Umgang nehmen
„ können, zu Ew. Kayſ. Majestät in al-
„ ler Unterthänigkeit deßhalben Zuflucht
„ zu nehmen und allergehorsamst anzuzei-
„ gen, daß die sogenannte Schreibens-
„ Extracte mit lauter calumnieusen Nar-
„ ratis und vergallten Imputationibus
„ angefüllet sind, welche dem Vorsteller,
„ als der sie pro veris anzugeben nicht
„ gescheuet hat, so wenig von resp. un-
„ sern Abgeordneten, dem Schafshausen,
„ als auch dieser Stadt zu beweisen mög-
„ lich fallen werden, dannenhero wir ex
„ justo dolore und die Unwahrheit sol-
„ cher Beymessungen um so mehr public
„ zu machen, nicht entübrigt haben seyn
„ können, gedachte Schreibens-Ex-
„ tracte, neben einem andern Blätlein,
„ so zu ebenmäßigem Nachtheil und Ver-
„ kleinerung mehrbemeldter unserer nacher
„ Wien Abgeordneten, von Niclaus

„ Krullen anhero geschrieben und divulgi-
„ ret worden, **allesamt als Pasquille**
„ **öffentlich durch den Scharff-Rich-**
„ **ter anheute verbrennen**, annebenst
„ demjenigen, welcher den Auctorem der
„ ersten würde anzeigen können, eine
„ nahmhaffte Recompense versprechen zu
„ lassen. Alldieweil aber der Sachen da-
„ mit nicht abgeholffen ist, zumahlen dan-
„ noch der infame Auctor davon unent-
„ deckt bleiben könnte, Ew. Kayſ. Maj.
„ anbey selbst verhoffentlich allergnädigst
„ gerne sehen werden, daß die Wahrheit
„ oder Unwahrheit deßfalls an den Tag
„ käme; So tragen zu Ew. Kayserliche
„ Majestät Wir das a. u. Vertrauen,
„ dieselbe, als in deren einzigen Vermö-
„ gen es ist, den Grund hierinn zu erfor-
„ schen, werden a. gn. geruhen, uns,
„ hierinn Dero kräfftigste Macht-Hand
„ zu bieten, und den Producenten, den
„ Baron von Marenholtz, dahin zu nö-
„ thigen, daß er seine übergebene unbe-
„ glaubte, also auch nicht admißible Co-
„ peyen mit denen Originalien bestärcken
„ und also den Auctorem nennen müsse,
„ damit auch derselbe zu gebührender
„ Straffe gezogen werden könne, Ge-
„ stalten Wir auch dieser Stadt Depu-
„ tirte zu dem, wodurch sie nothdringlich
„ ihre Ehre gerettet, allerdings befugt
„ halten, und sie deßfalls allemahl zu ver-

„tretten

„ tretten wir samt der Stadt uns schuldig
„ befinden. Stellen daneben Ew. Kayſ.
„ Majeſt. allergerechteſter Judicatur a. u.
„ anheim, wie Dieſelbe dieſen Excels an
„ benanntem Baron von Marenholtz zu
„ ahnden convenable finden werden. Un-
„ ſers Theils können wir nicht umhin,
„ offtbeſagten Marenholtz (ſalvo Chara-
„ ctere) für den Auctorem, bis er einen
„ andern nahmkündig machet, zu achten
„ und zu halten ꝛc.„

Der von Marenholtz gienge hierauf ſo weit, daß er die Hamburgiſche Deputirte auf öffentlicher Straſſe anfiele, ihre Bediente übel zerprügeln lieſſe ꝛc. worüber er von Wien avocirt werden mußte und dieſer Handel noch viele beſchwerliche Verdrießlichkeiten zwiſchen dem Fürſtl. Haus Braunſchweig und der Stadt nach ſich zoge, der Herzog Georg Wilhelm auch in ein Schreiben an den Kayſer anhängen lieſſe: „Ew. Kayſ. Maj. höchſten Aequanimität ſtelle ſelbſten zu judiciren anheim, ob
„ nicht die Stadt Hamburg dadurch, daß
„ ſie nicht allein die von gedachtem Baron von Marenholtz in einem Memorial
„ angezogene Briefe öffentlich durch den
„ Scharff-Richter verbrennen laſſen, ſondern auch ſolches ſo gar Ew. Kayſ. Maj.
„ ſelbſten, quaſi re bene geſta, in einem inſolenten und mit vielen groben
„ Injurien angefüllten Schreiben zu be-

„ richten ſich unterſtanden, ſo wohl den
„ von Marenholtz, von welchem ſie jedoch
„ wohl wiſſen ſollen, daß ihme, beydes
„ ſeiner Naiſſance, als obhabenden Char-
„ gen und jetziger Qualität halber, ſeine
„ Ehre viel lieber als das Leben ſeyn müſſe,
„ durch eine ſo extreme und ärgerliche Be-
„ ſchimpffung zu dieſem Exceſſe Anlaß ge-
„ geben, als auch mich in ſeiner, als ei-
„ nes characteriſirten Miniſtri, Perſon
„ aufs höchſte ladiret ꝛc. (*)„

§. 24.

Von Ahndung der Schreiben an Privat-Perſonen.

Es fragt ſich endlich: Ob auch Privat-Perſonen ein von einem Herrn oder deſſen Regierung an ſie erlaſſenes würcklich oder doch ihrer Meynung nach unanſtändiges Schreiben zu ahnden befugt ſeyen? und iſt hierauf meines Erachtens mit dem Unterſchied zu antworten: Ob ſolche Unterthanen oder Lehenleute deſſelben Landes-Herrn, oder aber gantz fremde ihm mit gantz keiner Pflicht verwandte Perſonen ſeyen?

In dem erſtern Fall halte ich, nach dem Herkommen und Praxi Collegiorum, davor; Daß zwar eine reſpectuoſe und geziemende Vorſtellung (**) wohl vergönnet ſeye und niemand verübelt werden möge, hingen keine der obgedachten Arten der Ahndung

(*) v. Lünigs Reichs-Canzley *T. VIII. p.* 221. *ſq.*

(**) Z. E. wann einem der behörige Titul nicht gegeben worden ꝛc.

dung statt finde, sondern solchen Falls einer durch scharffe Verweise und Straffe seiner schuldigen Unterthänigkeit und Ehrerbietung nachdrücklich erinnert und einem so begegnet werden würde, als mir das Exempel von einem gewissen Rittmeister und Gräflichen Vasallen bekannt ist. Diesen hatte die Regierung in einem an ihn ergangenen Rescript Ihr genannt. Der gute Mann mochte in dem Canzley-Styl ziemlich unerfahren seyn, nahme derowegen diese ihm, als einem aus altem Adel, von Bürgerlichen Personen beygelegte Benennung sehr empfindlich auf und erliesse (auf anderer dazu gekommenes Anhetzen) ein in ziemlich militarischen Ausdrücken gefaßtes Beschwerungs-Schreiben an gedachte Regierung, welche ihn aber hinwiederum durch einen gar bündigen Beweiß von dem Herkommen und Anständigkeit des Worts: Ihr überführet hat.

§. 25.

Gleichwie aufferordentliche Gefahr auch ungewöhnliche Hülfsmittel erfordert; so ist es auch in der Materie von Schreiben, wann Befehls-Weise an einen geschrieben wird, der die Gerichtsbarkeit des Schreibenden gar nicht erkennt, folglich auch ohne seinen Nachtheil keine Schreiben von ihm annehmen kan. Solchen Falls nun nimmt man entweder, nach geschehener Erkennung der Hand und Siegels, oder bey eigenen Insinuationen das Schreiben gar nicht an. durch Nicht-Annehmung.

§. 26.

§. 26.

Zurückſendung unter einem Couvert.

Oder man remittirt es unter einem bloſſen Couvert.

§. 27.

(Exempel von Worms.)

In denen zwiſchen der Reichs-Stadt Worms und dem Hochſtifft wegen einer gewiſſen Wein-Zolls-Defraudation verhandelten Actis (*) heißt es von einem ſolchen Fall: „Bingelius (ein Dohm-Probſte gleicher Verwalter) wurde inzwiſchen fernerweit zerſchiedentlich der ſchuldigen Erlegung der Defraudations-Straffe erinnert, wollte ſich aber nicht fügen; ſchickte vielmehr hiervor ſub Num. 3. angefügtes, reiterirtes und, nachdeme es, der darbey ergangenen Subſidial-Requiſition ungeachtet, vom Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht angenommen werden wollen, durch die Poſt an Ihne fortgeſchicktes Schreiben, uneröffnet, in einem bloſſen Couvert, mit der ſimplen Uberſchrifft: An Einen Hoch-Edlen und Hochweiſen Magiſtrat des Heil. R. R. Stadt Worms ꝛc. Wormbs: durch die Poſt wieder zurück.„

§. 28.

Durch Notarien und Zeugen.

Oder man ſchickt ein ſolches Schreiben durch Notarien und Zeugen, an ſeine Behörde zurück.

§. 29.

Exempel von Cornberg.

Ein Exempel hievon habe ich in denen fameu-

(*) *Actorum Wormatienſium T. II. p. 363.*

fameusen Proceß-Acten Cornberg contra Hessen-Cassel puncto Immedietatis der Aubourg gefunden, da es in der Cornbergischen Requisitione Notarii also lautet: „Demnach Jürgen Kielmann, mein „ Unterthan, sich unterstanden, über meinen Amtmann, Doct. Brüningen, bey „ Fürstl. Heßischer geheimen Canzley sich „ zu beschweren, diese auch darauf nulliter der Fürstlich-Schaumburgischen „ Canzley - - committirt haben solle, die „ Sache zu untersuchen, zu dem Ende dieselbe solches meinem Amtmann per Rescriptum bekannt zu machen und eben „ wohl nichtig, weilen ihnen mehr als „ überflüßig bekannt, daß man ihnen, in „ welchen es auch immer seye, oder Namen haben möge, keine Cognition geständig, auch gerade gegen Kayserlicher „ Maj. Inhibition laufft, anbefehlen wollen, seinen Bericht darauf abzustatten, „ so habe ein solches aus dem von Ihm „ mir zugesandten Rescripto mit Befremdung und mehrern ersehen. Wie nun „ fürab mein Amtmann nicht wohl, sondern gar übel gethan, daß er sothanes „ verschlossenes Schreiben angenommen „ und erbrochen, da ich es ihm ausdrücklich und hart verboten, jedoch sich damit excusirt, daß er den Einhalt desselben nicht gewußt, auch nicht wissen „ können, - - - also ersuche den Herrn

„No-

„ Notarium - - dieſes alles wohl zu pro-
„ tocolliren, ſolches in ein offen Inſtru-
„ ment zu bringen, davon einige zu verfer-
„ tigen, mit einem nach Ricoteln ſich zu
„ verfügen und denen Fürſtl. Heßiſchen
„ HHn. Directori und Räthen mit bey
„ ſich zu nehmenden Zeugen eines davon
„ uff der Canzley oder - - in ihren Häu-
„ ſern zu übergeben und dabey gehörige
„ Proteſtation mit zugleicher Zurückge-
„ bung des Reſcripti cum Supplica des
„ Kerls Kielmanns zu thun. „

§. 30.

Von Repreſſalien fremder characteriſirter Privat-Perſonen.

Ob auch fremde characteriſirte Perſonen gegen ein von einem höhern an ſie erlaſſenes Schreiben ſich der Repreſſalien bedienen dürffen? möchte wohl nach der Verſchiedenheit der Verhältniß beyder correſpondirender Perſonen zu entſcheiden ſeyn. Ein Königlicher Miniſtre kan ein unanſtändiges Schreiben eines Grafen anders ahnden, als ein Fürſtlicher Rath thun würde. Wann z. E. ein Graf an einen Kayſer- oder Königlichen Miniſtre ein Canzley-Schreiben ergehen laſſen wollte, und dieſer ihm per modum retorſionis durch ſeinen Privat-Secretaire wiederum antworten lieſſe, ſo könnte ich darinn keine Unbilligkeit wahrnehmen, es möchten ſich auch wohl dergleichen Exempel in Gräflichen Archieven hie und da finden, wie mir wenigſtens beynahe parallele Fälle bekannt ſind.

Die

Die Zeitläuffte und Situation der Umstände, worinn der Principal einer Privat-Person gegen den schreibenden Herrn oder dessen Ministerium steht, gestatten oder verbieten auch manches, was zu andern Zeiten nicht thunlich noch rathsam wäre. Die persönliche Achtung oder Geringschätzung endlich tragen auch hierinn vieles bey.

§. 31.

Das merckwürdigste Exempel, das mir in dieser Art unter die Hände gekommen und seines gleichen wenig, wo nicht gar keines, in den Geschichten haben wird, ist der Brief-Wechsel zwischen König Carl Gustaven in Schweden und dem Schwedischen Reichs-Canzlar, Johanne Zamoisio, von An. 1602. die darinnen von beyden Theilen gebrauchte Schreib-Art ist allerdings unerhört; Bitterkeit und Rachbegierde auf der einen und eine höhnische Verachtung auf der andern Seite blicken aus allen Zeilen hervor, welche so weit gegangen, daß sie sich im Zorn nicht nur beyde geduzt, sondern auch der Cantzlar den König auf den Degen herausgefodert, wogegen ihn dieser auf das Dinten-Faß verwiesen. Samtliche Schreiben sind wegen dieser Seltenheiten lesenswürdig; da sie aber, hier eingerückt zu werden, zu weitläufftig sind und ich wenigstens den Vorwurff ohnnöthiger Ausschweiffungen ver-

Exempel von Schweden und Zamoisio.

vermeiden will, ſo will ich den Leſer auf LÜNIGS *Literas Procerum Europæ* verweiſen, allwo dieſelbe *Tom. I. p.* 924. und vielen folgenden zu finden ſind.

ERRATA.

Pag. 38. §. 52. l. 2. lieſe an ſtatt: frevelhafft/ fehlerhafft.

P. 8. muß das Marginale zum §. 12. heiſſen: Von Pohlen und Brandenburg.

P. 9. iſt das Marginale beym §. 13. falſch und gehört zum §. 14. hingegen muß es heiſſen: Von Pohlen und Brandenburg.

❀ (o) ❀